

V o r l a g e

des Rechtsausschusses

zum Entwurf des Kirchengesetzes zum Verkündigungsdienst (Drs. Nr. 20/2022)

Der Rechtsausschuss empfiehlt das Kirchengesetz zum Verkündigungsdienst in der anhängenden Fassung zu verabschieden.

Berichterstatter: Synodaler Bernd Weirauch

Anlage:

Synopse

**Kirchengesetz
zum hauptamtlichen Verkündigungsdienst und zur Änderung weiterer Vorschriften
(Kirchengesetz zum Verkündigungsdienst)
Vom...**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Kirchengesetz
zur Umsetzung der Pfarrstellenbemessung in den Jahren 2020 bis 2024 und zur Bemessung des haupt-
amtlichen Verkündigungsdienstes in den Jahren 2025 bis 2029**

**§ 1
Umsetzung der Pfarrstellenbemessung im Zeitraum 2020 bis 2024**

Die aus den Sollstellenplänen resultierenden Kürzungen sind bis zum 31. Dezember 2024 umzusetzen.

**§ 2
Ausgangswerte für die Bemessung von Stellen im Verkündigungsdienst im Bemessungszeitraum
2025 bis 2029**

- (1) Stellen im Verkündigungsdienst umfassen Stellen im Pfarrdienst, im gemeindepädagogisch-diakonischen Dienst und im kirchenmusikalischen Dienst.
- (2) Die Ermittlung der den Dekanaten nach den §§ 2 und 3 des Pfarrstellengesetzes, § 3 des Gemeindepädagogengesetzes und § 4 des Kirchenmusikgesetzes zuzuweisenden Stellenbudgets erfolgt bis zum 31. Dezember 2022.
- (3) Ausgangswerte der Ermittlung sind die zum 31. Dezember 2022 festgestellte Gesamtzahl der Pfarrstellen, zur Besetzung durch andere Berufsgruppen umgewidmete Stellen, der Stellen im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst sowie die Zahl der Kirchenmitglieder (1.404.944) zum 31. Dezember 2021.

**§ 3
Bemessung der Stellen im Pfarrdienst**

- (1) Die Gesamtzahl der Pfarrstellen ist im Bemessungszeitraum 2025 bis 2029 jährlich um fünf Prozent zu reduzieren. Die Gesamtzahl der Pfarrstellen beträgt zum 31. Dezember 2029 insgesamt 950 Stellen.
- (2) Die Gesamtzahl der Stellen (950) wird auf zwei Budgets verteilt. 755 Stellen werden dem Budget der Dekanate als gemeindliche Pfarrstellen (665) und regionale Pfarrstellen (90) sowie 195 Stellen dem Budget der Gesamtkirche zugeordnet.
- (3) Die ab 1. Januar 2025 mit der Pfarrstellenreduktion einhergehende Einschränkung oder Aufhebung von Pfarrstellen erfolgt in beiden Budgets in zwei Stufen bis zum 31. Dezember 2027 und zum 31. Dezember 2029 gekürzt.
- (4) Im Budget der Dekanate werden Gemeindepfarrstellen, Dekanspfarrstellen, Profilstellen und weitere regionale Pfarrstellen abgebildet. Die Zuteilung der Gemeindepfarrstellen erfolgt nach den Kriterien der

Mitglieder (80 Prozent) und Fläche (20 Prozent). Die Zahl der Profilstellen wird im Bestand weitergeführt (25 zum 31. Dezember 2024).

(5) Aus dem den Dekanaten zugewiesenen Stellenbudget für den gemeindlichen Pfarrdienst und dem Stellenbudget für den regionalen Pfarrdienst sind bis zum 31. Dezember 2024 die Sollstellenpläne für den gemeindlichen und den regionalen Pfarrdienst zu erstellen.

(6) Im Budget der Gesamtkirche werden gesamtkirchliche Pfarrstellen mit regionaler Anbindung, gesamtkirchliche Pfarrstellen sowie Schulpfarrstellen abgebildet.

§ 4

Bemessung der Stellen zur Umwidmung von Personalmitteln

(1) Im Unterbudget Umwidmung werden Stellen abgebildet, die aus dem Pfarrdienst zur Besetzung durch andere Berufsgruppen zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Gesamtzahl der Stellen beträgt zum 31. Dezember 2029 60 Stellen.

(3) Die Gesamtzahl der Stellen wird auf zwei Budgets verteilt. 44 Stellen werden dem Budget der Dekanate und 16 Stellen dem Budget der Gesamtkirche zugeordnet.

(4) Das Unterbudget Umwidmung kann erweitert werden, wenn vorhandene Pfarrstellen bei entsprechender Qualifikation durch andere Berufsgruppen besetzt werden. Dies ist im Stellenplan des Dekanates und der Gesamtkirche entsprechend auszuweisen. Die Stellenzahl im Pfarrdienst verringert sich für die Dauer der Besetzung entsprechend.

§ 5

Bemessung der Stellen im gemeindepädagogisch-diakonischen Dienst

(1) Die Gesamtzahl der Stellen im gemeindepädagogisch-diakonischen Dienst beträgt zum 31. Dezember 2029 insgesamt 227 Stellen.

(2) Die Gesamtzahl der Stellen wird auf zwei Budgets verteilt. 201 Stellen werden dem Budget der Dekanate und 26 Stellen dem Budget der Gesamtkirche zugeordnet.

(3) Die Zuteilung der Stellen im gemeindepädagogisch-diakonischen Dienst erfolgt anhand der Gemeindegliederzahlen (80 Prozent) und der Fläche (20 Prozent).

§ 6

Bemessung der Stellen im kirchenmusikalischen Dienst

Die Gesamtzahl der Stellen im kirchenmusikalischen Dienst beträgt zum 31. Dezember 2029 insgesamt 110 Stellen. Diese werden den Dekanaten zugewiesen.

§ 7

Umsetzung der Bemessung der Stellen im Verkündigungsdienst im Zeitraum 2025 bis 2029

(1) Über die konkrete Umsetzung und Zuordnung des Stellenbudgets des jeweiligen Dekanates entscheidet bis zum 31. Dezember 2024 die Dekanatssynode auf Vorschlag des Dekanatssynodalvorstandes. Wird diese Frist nicht eingehalten, entscheidet die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand.

(2) Den Nachbarschaftsräumen werden zum 1. Januar 2025 Verkündigungsteams aus dem Pfarrdienst (verpflichtend), aus dem gemeindepädagogisch-diakonischen Dienst und aus dem kirchenmusikalischen Dienst (jeweils fakultativ) zugeordnet. Die Stellen der Dekanatsjugendreferentinnen und -referenten sind von der

Zuordnung ausgeschlossen. Zum 1. Januar 2030 sollen die Verkündigungsteams aus mindestens vier Vollzeitäquivalenten, davon in der Regel mindestens drei aus dem Pfarrdienst, bestehen. Die zugeordneten Stellenumfänge haben einen Beschäftigungsumfang von mindestens einer 0,5 Stelle.

(3) Bleiben ab dem 1. Januar 2028 Pfarrstellen länger als drei Monate vakant, die nach der Umsetzung dieses Gesetzes Bestand haben, erhält das jeweilige Dekanat einen anteiligen finanziellen Ausgleich. Näheres wird durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstands bedarf, geregelt.

§ 8

Personalanpassungen

(1) Soweit aufgrund der Festsetzungen in den Dekanatssollstellenplänen Kürzungen vorzunehmen sind, sind diese gemäß § 3 Absatz 3 bis zum 31. Dezember 2027 bzw. 31. Dezember 2029 umzusetzen. Die Stellen sind im Dekanatssollstellenplan mit einem entsprechenden Haushaltsvermerk zu kennzeichnen. Die gesamtkirchlichen Vorgaben sind zu beachten. Betriebsbedingte Kündigungen sollen vermieden werden. Die Sicherungsordnung ist zu beachten.

(2) Pfarrstellen, die im jeweiligen Bemessungszeitraum entfallen, werden bei vorzeitigem Freiwerden nicht mehr besetzt.

Artikel 2

Änderung des Pfarrstellengesetzes

Das Pfarrstellengesetz vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 81), zuletzt geändert am 25. November 2021 (ABl. 2021 S. 460), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Pfarrstellen ein Stellenbudget“ durch die Wörter „und regionalen Pfarrstellen ein Dekanatstellenbudget“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Aus dem nach § 2 Absatz 2 ermittelten Stellenbudget entwickelt der Dekanatssynodalvorstand mit fachlicher Begleitung durch die Zentren einen Entwurf für das Gesamtbudget der Dekanate (gemeindlicher und regionaler Pfarrdienst einschließlich der Fachstellen). Die nach dem Regionalgesetz gebildeten Nachbarschaftsräume sind dabei Grundlage der Entwicklung.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Zuweisung gemeindlicher und regionaler Pfarrstellen obliegt der Dekanatssynode, die unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl und bei Bedarf weiterer, den Besonderheiten des Dekanates Rechnung tragender Merkmale ein Zuweisungsverfahren beschließt, und der Gesamtkirche zur Umsetzung vorlegt.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) In Kirchengemeinden eines Nachbarschaftsraumes erfolgt die Mitwirkung durch das jeweilige Leitungsorgan.“
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird nach den Worten „erneute Ausschreibung“ das Wort „spätestens“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 werden vor dem Punkt die Wörter „oder lässt die EKD-weite Ausschreibung zu“ eingefügt.
5. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Organisiert sich der Nachbarschaftsraum als Arbeitsgemeinschaft, wird das Wahlrecht vom geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft ausgeübt. Die Kirchenvorstände im Nachbarschaftsraum sind vor der Wahl anzuhören.“
6. In § 26 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „und anschließend der Gemeinde“ gestrichen.
7. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:
- „Soweit im Pfarrstellengesetz dem Kirchenvorstand ein Beteiligungsrecht eingeräumt wird, tritt im Nachbarschaftsraum das jeweils zuständige Leitungsorgan an dessen Stelle.“

Artikel 3 **Änderung des Gemeindepädagogengesetzes**

§ 4 des Gemeindepädagogengesetzes vom 9. Mai 2014 (ABl. 2014 S. 255), zuletzt geändert am 25. November 2021 (ABl. 2021 S. 460), wird wie folgt geändert:

- 1. Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Abschluss in einem durch die EKHN anerkannten Studiengang muss mindestens Bachelor-Niveau erreichen.“
- 2. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht oder nicht vollständig erfüllt, ist eine Anstellung auf einer Stelle des gesamtkirchlichen Sollstellenplans nur möglich, wenn bei Fehlen einer anerkannten gemeindepädagogischen Qualifikation Aufgaben ohne religionspädagogischen oder bei fehlendem Abschluss auf Bachelor-Niveau ohne überwiegend konzeptionellen Anteil übertragen werden sollen. Ein Anspruch auf Feststellung nach Absatz 1 entsteht hierdurch nicht. Näheres wird durch Rechtsverordnung geregelt.“

Artikel 4 **Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD**

Das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 30), zuletzt geändert am 1. Dezember 2017 (ABl. 2017 S. 279 und S. 288), berichtigt am 15. Januar 2018 (ABl. 2018 S. 10), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden vor dem Wort „befristet“ die Wörter „in der Regel auf sechs Jahre“ eingefügt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Abweichend von Absatz 1 werden Aufträge, für die keine Stelle im Sinne des § 25 des Pfarrdienstgesetzes der EKD vorhanden ist, für zwölf Monate erteilt. Sie können auf maximal 24 Monate oder bis zum Eintritt des Ruhestandes verlängert werden. Kann im Anschluss kein Einsatz auf einer Stelle im Sinne des § 25 des Pfarrdienstgesetzes der EKD erfolgen, wird die Pfarrerin oder der Pfarrer in den Wartestand nach § 83 des Pfarrdienstgesetzes der EKD versetzt.“

2. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

„Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Gliedkirchen der EKD können bis zum vollendeten

44. Lebensjahr in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit übernommen werden. Daneben besteht die Möglichkeit der Zuerkennung des Bewerbungsrechts auf einzelne Stellen.“

3. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das Mediationsverfahren wird durch die Kirchenverwaltung eingeleitet. Dafür beauftragt sie eine externe Mediatorin oder einen externen Mediator, die oder der über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt. Die Mediation hat die Lösung des Konflikts zum Ziel, um die Einleitung von Erhebungen abzuwenden. Lehnt eine der Konfliktparteien oder lehnen beide die Durchführung ohne hinreichenden Grund ab, gilt die Mediation als durchgeführt.“

Artikel 5

Änderung des Vorbildungsgesetzes

Das Vorbildungsgesetz vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 30, 32), geändert am 26. November 2015 (ABl. 2015 S. 377), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Nummer 6 werden die Worte „Seminars für Seelsorge“ gestrichen und nach dem Wort „des“ die Wörter „religionspädagogischen Instituts sowie des Zentrums Seelsorge und Beratung“ eingefügt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „oder den (berufsbegleitenden) Masterstudiengang gemäß § 5“ durch ein Komma und die Wörter „den (berufsbegleitenden) Masterstudiengang gemäß § 5 oder einen anderen berufsbegleitenden Studiengang gemäß der Rahmenordnung für den Weiterbildungsstudiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss „Master of Theological Studies (ABl. EKD 2019 S. 98)“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Anerkennung einer vor einer anderen Prüfungsbehörde abgelegten Prüfung ist möglich, wenn die Prüfung der Prüfung nach Absatz 1 Nummer 2 gleichwertig ist. Ebenso kann eine vor einer nicht deutschsprachigen Prüfungsbehörde abgelegte Prüfung anerkannt werden. Ist die abgelegte Prüfung nicht vollständig gleichwertig, kann bestimmt werden, dass einzelne Abschnitte der Ersten Theologischen Prüfung vor dem Prüfungsamt der EKHN nachgeholt werden.“

- c) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 6

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD

Das Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD vom 1. Dezember 2017 (ABl. 2017 S. 288), geändert am 27. November 2020 (ABl. 2020 S. 410), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„§ 1a

Abzug für Pflegeleistungen

(Zu § 2 Absatz 1 BVG.EKD)

§ 50f des Beamtenversorgungsgesetzes findet rückwirkend mit Wirkung vom 1. August 2021 Anwendung, sofern eine Beihilfeberechtigung nach § 2 der Hessischen Beihilfeverordnung besteht.“

2. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Vikarinnen und Vikare erhalten Anwärterbezüge im Vorbereitungsdienst der Laufbahngruppe des höheren Dienstes des Bundes.“

Artikel 7

Änderung der Kirchengemeindeordnung

Die Kirchengemeindeordnung vom 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38), zuletzt geändert am 25. November 2021 (ABl. 2021 S. 458), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „ist mit diesem oder dieser das Einvernehmen herzustellen“ durch die Wörter „ist diese oder dieser darüber in Textform zu informieren“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wünscht ein Gemeindemitglied eine kirchliche Amtshandlung außerhalb der Kirchengemeinde der es angehört, so ist die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer darüber durch das Pfarramt in Textform zu informieren.“

2. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Pfarrdienstordnung“ die Wörter „oder einer Dienstordnung“ eingefügt.

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „zugewiesen“ die Wörter „oder einem Nachbarschaftsraum zugeordnet“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „teilnehmen“ das Komma und die Worte „insbesondere, wenn ihre Zuständigkeit nach § 7 Absatz 1 der Kirchenordnung berührt ist“ gestrichen.
- d) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Dies gilt für Mitarbeitende des gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienstes in einem Nachbarschaftsraum entsprechend.“

Artikel 7a **Änderung des Regionalgesetzes**

Das Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Regionalgesetz – RegG) vom 27. April 2018 (ABl. 2018 S. 136), zuletzt geändert am 12. März 2022 (ABl. 2022 S. 199 Nr. 38) wird wie folgt geändert:

In § 2b werden folgende Absätze 5 und 6 ergänzt:

„(5) Die Dienste in einem Nachbarschaftsraum sind durch Dienstordnung zu regeln, die an die Stelle von Pfarrdienstordnungen tritt. Sie wird durch das jeweilige Leitungsorgan beschlossen. § 5 Absatz 2 und 3 der Kirchengemeindeordnung gelten entsprechend.

(6) Für die Vornahme von Amtshandlungen im Nachbarschaftsraum gelten die Regelungen für Kirchengemeinden in § 13 der Kirchengemeindeordnung entsprechend.“

Artikel 8 **Änderung der Dekanatssynodalordnung**

§ 48 der Dekanatssynodalordnung vom 22. November 2013 (ABl. 2014 S. 3), zuletzt geändert am 25. November 2021 (ABl. 2021 S. 458), wird wie folgt gefasst:

„§ 48

Ausstattung des Dekanats

(1) Dem Dekanat werden zur Erfüllung seiner Aufgaben ausreichende personelle und sächliche Mittel zur Verfügung gestellt. Dazu gehören insbesondere Fach- und Profilstellen sowie Verwaltungsfachkräfte. Dabei werden die Stellen von Verwaltungsfachkräften wie folgt bemessen:

bis 60.000 Kirchenmitglieder	1,0 Stellen
bis 120.000 Kirchenmitglieder	1,5 Stellen
ab 120.001 Kirchenmitglieder	2,0 Stellen.

(2) Die Fach- und Profilstellen sollen einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung des evangelischen Profils des Dekanats leisten. Sie vertreten im Auftrag und nach Absprache mit den Organen des jeweiligen Dekanats die Handlungsfelder insbesondere gegenüber der Öffentlichkeit, den staatlichen und kommunalen Institutionen, Verbänden, Vereinen und Parteien. Die Arbeit der Fach- und Profilstellen soll

der Mitglieder und Außenorientierung wesentliche Impulse verleihen.

(3) Die Arbeit der Dekanate wird durch die Fachberatung der Zentren bzw. der Koordination regionale Öffentlichkeitsarbeit unterstützt, indem diese bei der Erstellung der Konzeptionen, bei Bilanzierungen und Stellenbesetzungen hinzugezogen werden kann.“

Artikel 9 **Änderung der Pfarrstellenverordnung**

Die Pfarrstellenverordnung vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 35, 36), zuletzt geändert am 1. Dezember 2017 (ABl. 2017 S. 279), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Aus dem Dekanatsstellenbudget für den Pfarrdienst entwickelt der Dekanatssynodalvorstand unter Beteiligung der Zentren ein Konzept für den Verkündigungsdienst im Dekanat, das unter Zugrundelegung der Nachbarschaftsräume die pfarramtliche Versorgung aller Gemeinden sicherstellt, den Besonderheiten des Dekanates Rechnung trägt und die kirchlichen Handlungsfelder in der Region berücksichtigt.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Pfarrstellen“ durch die Wörter „und regionalen Pfarrstellen im Dekanatsbudget“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „gemeindliche“ die Wörter „und regionale“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „für gemeindliche Pfarrstellen“ eingefügt.
- d) Absatz 3 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(3) Regionale Stellen im Sinne dieser Rechtsverordnung sind:

- die Dekanspfarrstellen gemäß § 3 Absatz 2 des Pfarrstellengesetzes,
- die Profilstellen,
- die Fachstellen,
- die Stellen der Klinikseelsorge und Kurseelsorge in Fachkliniken
- die Dekanatsstellen für Alten-, Kranken- und Hospizseelsorge.

(4) Der Sollstellenplan berücksichtigt die Nachbarschaftsräume und kann Kooperationsräume vorsehen. Auf Antrag der beteiligten Kirchenvorstände und im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand können gemeindliche Pfarrstellen, die bei Kirchengemeinden errichtet sind, aufgehoben und beim Dekanat errichtet werden.

(5) Die dem jeweiligen Dekanat nach § 2 und § 3 des Pfarrstellengesetzes zugewiesenen Stellenbudgets sind mit Ausnahme der Dekanspfarrstelle und Seelsorgestellen an Großkliniken budgetierbar im Sinne des § 4, soweit nicht durch rechtliche Regelungen besondere Verfahren vorgegeben sind.

(6) Gesamtkirchliche Pfarrstellen mit regionaler Anbindung sind:

- die Stellen der Altenheimseelsorge,

- die Stellen der Behindertenseelsorge,
- die Stellen der Stadtkirchenarbeit,
- die Stellen der Notfallseelsorge,
- die Pfarrstellen der Stadtjugendarbeit,
- die Stellen der Telefonseelsorge.

Diese Stellen sind nicht budgetierbar im Sinne des § 4 Absatz 3. Ihre Zuweisung und Fortschreibung erfolgt nach Maßgabe des von der Kirchensynode beschlossenen Stellenplans. Eine flächendeckende Versorgung ist in der Regel ausgeschlossen. Über die Zuordnung entscheidet die Kirchenleitung bis zum 31. Dezember 2023."

3. § 3 wird gestrichen.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „gemeindlichen“ die Wörter „und regionalen“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Gemeinden“ durch die Wörter „Kirchengemeinden oder den Nachbarschaftsräumen“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird gestrichen.
- d) In Absatz 5 Satz 1 werden das Wort „gemeindlichen“ sowie die Wörter „sowie der Sollstellenplan für regionale Pfarrstellen“ gestrichen.
- e) Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 10

Änderung der Gemeindepädagogenverordnung

Die Gemeindepädagogenverordnung vom 9. Mai 2014 (ABl. 2014 S. 255, 257), geändert am 30. März 2017 (ABl. 2017 S. 251), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „im Rahmen eines Budgets“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Erfolgt eine Stellenbesetzung nach § 4 Absatz 3 des Gemeindepädagogengesetzes, ist die Stellenbeschreibung anzupassen. Höchstens 49 Prozent der Stellen können mit Absolventinnen und Absolventen anderer pädagogischer Berufe oder der Sozialen Arbeit auf Bachelor/Master- Niveau oder mit Mitarbeitenden ohne Abschluss auf Bachelor/Master-Niveau besetzt werden. Die Besetzung von Stellen mit Mitarbeitenden ohne Abschluss auf Bachelor/Master-Niveau ist auf eine Stelle begrenzt. Sollen religionspädagogische Aufgaben übertragen werden, ist die Qualifikation vor Übertragung durch entsprechende Fortbildung nachzuweisen.“

2. § 2 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Zu den Aufgaben der Dekanatsjugendreferentinnen und -referenten bzw. Stadtjugendreferen-

tinnen und -referenten gehört insbesondere der Aufbau jugendpolitischer Strukturen, die Vertretung der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gegenüber dem Träger der örtlichen Jugendhilfe, die Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Wahrnehmung der Funktion der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers der Evangelischen Jugend und der bzw. des Präventionsbeauftragten im Dekanat. Die evangelische Arbeit verbindet religionspädagogische, jugendpolitische und seelsorgliche Aufgaben für und mit Kindern und Jugendlichen auf Dekanatssebene.“

3. In § 5 Satz 1 werden vor den Wörtern „zu berücksichtigen“ die Wörter „sowie die Nachbarschaftsräume“ eingefügt.
4. Die §§ 6 bis 8 werden aufgehoben.
5. In § 9 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Berufseinstiegsbegleitung“ die Wörter „oder Maßnahmen zur Förderung der Arbeit der Verkündigungsteams“ eingefügt.

Artikel 11

Änderung der Kirchenmusikverordnung

Die Kirchenmusikverordnung vom 22. November 2013 (ABl. 2014 S. 16) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Kirchenvorständen“ die Wörter „oder Nachbarschaftsräumen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Kirchengemeinden“ die Wörter „oder einem Nachbarschaftsraum“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Kirchenvorstand“ die Wörter „bzw. dem Leitungsorgan des Nachbarschaftsraums“ eingefügt.
2. In § 6 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Kirchenvorständen“ die Wörter „bzw. dem Leitungsorgan eines Nachbarschaftsraumes“ eingefügt.
3. In § 11 werden vor dem Wort „teil“ die Wörter „sowie Maßnahmen zur Förderung der Arbeit der Verkündigungsteams“ eingefügt.

Artikel 12

Änderung der Kandidatenordnung

In § 2 der Kandidatenordnung vom 10. Juni 2003 (ABl. 2003 S. 380), zuletzt geändert am 1. Dezember 2017 (ABl. 2017 S. 288), wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten werden zu Beginn des praktischen Vorbereitungsdienstes zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung unter Anleitung des Theologischen Seminars und der Lehrpfarrerin bzw. des Lehrpfarrers beauftragt und in einem Gottesdienst eingeführt.“

Artikel 13

Änderung der Rechtsverordnung zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare

Die Rechtsverordnung zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare vom 10. Juni 2003 (ABl. 2003 S. 382), zuletzt geändert am 29. April 2021 (ABl. 2021 S. 176), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird aufgehoben.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Erste Theologische Prüfung bestanden oder den (berufsbegleitenden) Masterstudiengang nach § 5 des Vorbildungsgesetzes erfolgreich absolviert haben“ durch die Wörter „Voraussetzungen des § 7 des Vorbildungsgesetzes erfüllen“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
3. In § 3 Absatz 2 werden nach dem Wort „Vorbildungsgesetzes“ die Wörter „und Personen nach § 7 Absatz 2a des Vorbildungsgesetzes“ eingefügt.
4. In § 4 Absatz 1 wird das Wort „jährlich“ gestrichen.

Artikel 14

Änderung der Rechtsverordnung zur Übernahme in den Probe- und Pfarrdienst

§ 7 der Rechtsverordnung zur Übernahme in den Probe- und Pfarrdienst vom 26. November 2015 (ABl. 2015 S. 377), geändert am 24. Januar 2017 (ABl. 2017 S. 34), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift werden die Wörter „oder Zuerkennung des Einzelbewerbungsrechts“ angefügt.
2. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „zu Stichtagen“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
3. In Absatz 2 werden in Ziffer 2 nach dem Wort „Lebenslauf“ die Worte „mit einem Lichtbild“ gestrichen.
4. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Kirchen kann durch die Kirchenleitung das Recht auf Bewerbung auf eine konkrete Stelle zugesprochen werden. Voraussetzung ist ein positives Votum der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans und einer Pröpstin oder eines Propstes nach einem strukturierten Interview, das erkennen lässt, dass die persönliche Eignung gegeben ist. Die Übernahme von Bewerberinnen und Bewerbern aus einer Gliedkirche der EKD erfolgt im Rahmen einer Beurlaubung nach den §§ 68 ff. des Pfarrdienstgesetzes der EKD.“

Artikel 15

Änderung der Pfarrdienstwohnungsverordnung

§ 21 Absatz 1 der Pfarrdienstwohnungsverordnung vom 16. Mai 2013 (ABl. 2013 S. 269), zuletzt geändert am 29. November 2018 (ABl. 2018 S. 358), wird wie folgt gefasst:

„(1) Die im pfarramtlichen Dienst einer Kirchengemeinde tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer haben in der Regel Anspruch auf die Zuweisung eines Amtszimmers zur alleinigen Nutzung. In begründeten Ausnahmefällen kann Pfarrerinnen und Pfarrern ein gemeinsames Amtszimmer zugewiesen werden. Pfarrerinnen und Pfarrern, denen eine übergemeindliche Aufgabe übertragen ist, kann aus zwingenden dienstlichen Gründen ebenfalls ein Amtszimmer zugewiesen werden. Über die Notwendigkeit eines Amtszimmers entscheidet die Kirchenverwaltung.“

Artikel 16

Änderung der Verordnung über die Erteilung von nebenamtlichem Religionsunterricht an Schulen durch Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe

Die Verordnung über die Erteilung von nebenamtlichem Religionsunterricht an Schulen durch Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe vom 26. März 1990 (ABl. 1990 S. 77), zuletzt geändert am 25. November 2015 (ABl. 2015 S. 370), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe im Gemeindedienst sind verpflichtet, zwei Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen (Pflichtstunden).“

2. § 1 Absatz 3 wird aufgehoben.

3. § 1 Absatz 5 erhält folgende Fassung: „Über den Einsatzort – auch außerhalb des eigenen Nachbarschaftsraums oder Dekanats – im Religionsunterricht entscheidet das Kirchliche Schulumt im Benehmen mit dem Dekan oder der Dekanin und dem oder der Betroffenen.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt und werden die Wörter „herabgesetzt oder“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Erteilt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer weiter Unterricht, ohne dazu verpflichtet zu sein, so erhält sie oder er die Stundenvergütung, soweit diese vom Schulträger gezahlt wird.“

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

d) In Absatz 5 werden die Wörter „oder 4“ gestrichen.

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „im Pfarrdienstverhältnis auf Probe eines Dekanates bzw.“ gestrichen und wird das Wort „Nachbarschaftsbereiches“ durch das Wort „Nachbarschaftsraumes“ ersetzt. Die Sätze 4 und 5 werden gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Worte „Pfarrer/innen und Pfarrer/innen“ durch die Worte „Pfarrerinnen und Pfarrer“ ersetzt.

c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 2a und 2b angefügt:

„(2a) In einem Nachbarschaftsraum kann in einer Dienstordnung auch festgelegt werden, dass ein

Gemeindepädagogin oder eine Gemeindepädagoge die Pflichtstunden übernimmt.“

„(2b) Unterrichtet eine Pfarrerin oder ein Pfarrer oder eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im Probendienst oder eine Gemeindepädagogin oder ein Gemeindepädagoge aufgrund der Umverteilung in der Dienstordnung eines Dekanates oder Nachbarschaftsraumes im Umfang von mehr als vier Wochenstunden, ist ein Stellenwechsel in ein anderes Dekanat oder einen anderen Nachbarschaftsraum nur zum Ende des Schulhalbjahrs möglich.“

d) Der Absatz 3 wird aufgehoben.

6. In § 6 Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „der Kirchengemeinde“ durch die Worte „des Nachbarschaftsraumes“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung der Verwaltungsverordnung zur Aufstellung von Pfarrdienstordnungen für gemeindliche Pfarrstellen

Die Verwaltungsverordnung zur Aufstellung von Pfarrdienstordnungen für gemeindliche Pfarrstellen vom 15. März 2016 (ABl. 2016 S. 232) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Pfarrdienstordnungen für gemeindliche Pfarrstellen“ durch die Wörter „Dienstordnungen und Pfarrdienstordnungen“ ersetzt.
2. Dem § 1 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Dies gilt nicht, wenn eine Dienstordnung für einen Nachbarschaftsraum aufgestellt wird.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Kirchenvorstand“ die Wörter „oder der jeweilige Dienstvorgesetzte“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Kirchenvorstände“ die Wörter „sowie die Fachberatung“ eingefügt.
4. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a Dienstordnung

- (1) Die Dienstordnung beschreibt die pfarramtlichen, pädagogischen und kirchenmusikalischen Aufgaben des Verkündigungsteams und bestimmt die Zuständigkeiten. Sie legt die Arbeitsweise fest. Sie legt orts- und aufgabenbezogene Dienste fest.
- (2) Die Dienstordnung wird mit dem jeweiligen Leitungsorgan unter Beteiligung des Dekanatssynodalvorstandes erstellt und vom Dekanatssynodalvorstand unter Federführung des oder der Dienstvorgesetzten im Einvernehmen mit dem jeweiligen Leitungsorgan beschlossen.“
- (3) Bei der Erstellung kann im Einzelfall die Fachberatung beteiligt werden. Nach spätestens vier Jahren oder bei Personalwechsel ist die Dienstordnung zu überprüfen.“

Artikel 18

Änderung der Verwaltungsverordnung zur Erteilung von Predigtaufträgen

§ 1 der Verwaltungsverordnung zur Erteilung von Predigtaufträgen für Pfarrfrauen und Pfarrer, die einen allgemeinen kirchlichen Auftrag oder ein kirchenleitendes Amt wahrnehmen vom 8. Februar 2018 (ABl. 2018 S. 43) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden nach dem Wort „Kirchengemeinde“ die Wörter „oder einem Nachbarschaftsraum“ eingefügt.
2. In Absatz 3 werden nach dem Wort „Kirchengemeinde“ die Wörter „bzw. Nachbarschaftsraum“ eingefügt.

Artikel 19

Änderung der Rechtsverordnung über die Fortbildung für Pfarrerinnen und Pfarrer in den ersten Amtsjahren

§ 2 Absatz 1 Satz 1 der Rechtsverordnung über die Fortbildung für Pfarrerinnen und Pfarrer in den ersten Amtsjahren vom 27. Oktober 2011 (ABl. 2012 S. 57), geändert am 25. November 2015 (ABl. 2015 S. 370), wird wie folgt gefasst:

„Das Fortbildungsprogramm für Pfarrerinnen und Pfarrer in den ersten Amtsjahren wird von der Kirchenverwaltung festgelegt und ist verpflichtend wahrzunehmen.“

Artikel 20

Änderung der Personalförderungsverordnung

§ 3a Absatz 1 der Personalförderungsverordnung vom 31. Januar 2008 (ABl. 2008 S. 119), geändert am 24. April 2015 (ABl. 2015 S. 196), wird wie folgt geändert:

1. Folgender Satz 2 wird eingefügt:
„Bestand bereits ein Dienstverhältnis von mindestens zehn Jahren zu einer anderen Gliedkirchen der EKD, kann die Frist auf fünf Jahre verkürzt werden.“
2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Artikel 21

Änderung der Urlaubsordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer

Die Urlaubsordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer vom 18. Mai 2006 (ABl. 2006 S. 197), zuletzt geändert am 25. November 2015 (ABl. 2015 S. 370), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „gilt für“ durch das Wort „regelt“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Ihr Urlaub ist in der Regel durch die Schulferien abgegolten. Dies gilt nicht, soweit infolge dienstlicher Inanspruchnahme während der Schulferien die der Pfarrerin oder dem Pfarrer verbleibenden dienstfreien Tage hinter der Zahl der nach § 3 zustehenden Urlaubstage zurückbleiben.“
2. In § 2 Absatz 1 wird die Klammer „(§ 15 Abs. 1 Pfarrdienstgesetz)“ durch die Klammer „(§ 53 PfdG.EKD)“ ersetzt.
3. § 3 Absatz 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Erholungsurlaubsanspruch beträgt bei einem vollen Dienstverhältnis und einem auf wöchentlich sieben Tage verteilten Dienst für das Urlaubsjahr 42 Arbeitstage.

(2) Bei einem eingeschränkten Dienstverhältnis und der Verteilung des Dienstes auf weniger als sieben Wochentage werden für den Wochentag, an dem dienstplanmäßig Dienst zu leisten ist, pro Jahr sechs Urlaubstage angesetzt. Somit beträgt der jährliche Erholungsurlaubsanspruch

bei einer 4-Tage-Woche 24 Arbeitstage,

bei einer 3-Tage-Woche 18 Arbeitstage,

bei einer 2-Tage-Woche 12 Arbeitstage,

bei einer 1-Tage-Woche 56 Arbeitstage.

Die Verteilung des Dienstes auf einzelne Wochentage ergibt sich aus der Dienstbeschreibung (§ 25 Absatz 3 PfdG.EKD). Es werden als Urlaubstage nur diejenigen Kalendertage angerechnet, an denen in der entsprechenden Woche nach dem Dienstplan Dienst zu leisten ist. Bei unterschiedlicher Verteilung des wöchentlichen Dienstes oder unterjährigem Wechsel oder bei Wechsel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitstage ist der Urlaubsanspruch entsprechend Satz 1 zu berechnen zuzüglich eines etwaigen Zusatzurlaubes nach § 4. Ein sich bei der Berechnung ergebender Bruchteil unter einem halben Tag bleibt unberücksichtigt, ein darüber hinaus gehender Bruchteil wird als voller Urlaubstag gerechnet.

(3) Für die Urlaubsdauer der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Kirchenverwaltung, in den Zentren und in den weiteren gesamtkirchlichen Einrichtungen gelten die Vorschriften für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte entsprechend.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Beginnt“ die Wörter „oder endet“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Endet der aktive Dienst vor dem Ruhestand oder dem Wartestand in der ersten Hälfte des Jahres, beträgt der Urlaub die Hälfte des Jahresurlaubs. Endet der aktive Dienst vor dem Ruhestand oder dem Wartestand in der zweiten Hälfte des Jahres, wird der volle Jahresurlaub gewährt.“

5. In § 7 werden folgende Absätze angefügt:

„(3) Ist der Erholungsurlaub aufgrund einer durch Krankheit bedingten Dienstunfähigkeit nicht rechtzeitig angetreten worden, so verfällt er, wenn er nicht bis zum Ablauf der ersten drei Monate des zweiten auf das Kalenderjahr folgenden Kalenderjahres angetreten worden ist.

(4) Hat eine Pfarrerin vor Beginn eines mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbotes ihren Erholungsurlaub nicht oder nicht vollständig erhalten, so kann dieser nach Ende des Beschäftigungsverbotes im Jahr der Wiederaufnahme des Dienstes oder im nächsten Kalenderjahr genommen werden.“

6. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Finanzielle Abgeltung von Erholungsurlaub

(1) Vor dem Eintritt bzw. der Versetzung in den Ruhestand oder vor der Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses wegen Dienstunfähigkeit nicht abgewickelter Erholungsurlaub ist im Rahmen des nach Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November

2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. EU Nr. L 299 S. 9) zu gewährleisten. Der Mindestjahresurlaub von vier Wochen finanziell abzugelten, soweit er nicht nach § 7 Absatz 3 verfallen ist.

(2) Für das Urlaubsjahr, in dem der Eintritt bzw. die Versetzung in den Ruhestand oder die Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses erfolgt, ist der zustehende Mindestjahresurlaub anteilig für die Zeit bis zum Ruhestand oder der Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses zu ermitteln. Bruchteile eines Tages sind in die Berechnung der finanziellen Abgeltung mit einzubeziehen.

(3) In dem betreffenden Urlaubsjahr bereits abgewickelter Erholungsurlaub, einschließlich eines Zusatzurlaubs nach § 4, ist auf den Mindestjahresurlaub anzurechnen, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt der Anspruch entstanden ist.

(4) Die Höhe einer nach Absatz 1 zustehenden Abgeltung bemisst sich nach der Summe der in den letzten drei Monaten vor dem Eintritt in den Ruhestand zustehenden Besoldung. Für die Berechnung wird dabei ein Dreizehntel dieser Summe durch die Anzahl der individuellen wöchentlichen Arbeitstage geteilt und mit der Zahl der abzugeltenden Urlaubstage vervielfacht.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Klammer „(§ 14 Pfarrdienstgesetz)“ durch die Klammer „(§ 25 PfdG.EKD)“ ersetzt.

8. In § 19 Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt..

9. In § 21 werden die Wörter „Beginn eines Erholungsurlaubs“ durch das Wort „Erholungsurlaub“ ersetzt.

10. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Zuständigkeit für die Urlaubserteilung
Zuständig für die Urlaubserteilung ist die oder der Dienstvorsetzte.“

11. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a Übergangsregelung

(1) Vor dem 1. Januar 1982 geborene Pfarrfrauen und Pfarrer erhalten bei vollem Dienst weiterhin 44 Arbeitstage Erholungsurlaub.

(2) Vor dem 1. Januar 1972 geborene Pfarrfrauen und Pfarrer erhalten bei vollem Dienst weiterhin 48 Arbeitstage Erholungsurlaub.

(3) Der Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 ist bei einer Verteilung des Dienstes auf weniger als sieben Tage entsprechend der Regelung des § 3 Absatz 2 umzurechnen.“

Artikel 22

Änderung der Kirchenbuchordnung

Dem § 3 der Kirchenbuchordnung vom 27. September 2007 (ABl. 2007 S. 308), zuletzt geändert am

13. Februar 2020 (ABl. 2020 S. 100), wird folgender Satz angefügt:

„In einem Nachbarschaftsraum wird die Zuständigkeit in der Dienstordnung festgelegt.“

Artikel 23

Übergangsregelung

§ 1 Gemeindepädagogischer Dienst

(1) Die aufgrund des Gemeindepädagogengesetzes 2006 erfolgte Berufsanerkennung als Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagoge in der EKHN erfüllt die Voraussetzung nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 des Gemeindepädagogengesetzes.

(2) Eine in der EKHN erteilte Fakultas und entsprechende Berufstätigkeit oder eine im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gemeindepädagogengesetzes 2014 seit zehn Jahren bestehende Berufstätigkeit auf einer Stelle des Sollstellenplans oder eine zehnjährige Berufstätigkeit auf einer Stelle des Sollstellenplans verbunden mit dem Nachweis einschlägiger Fortbildungen kann die Voraussetzung des § 4 Absatz 1 Nummer 3 des Gemeindepädagogengesetzes ebenfalls erfüllen. Die Entscheidung trifft die Kirchenverwaltung.

(3) Anträge auf Anerkennung nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 des Gemeindepädagogengesetzes sind bis zum 31. Oktober 2024 zu stellen.

§ 2

Stellvertretende Dekaninnen und Dekane

(1) Wird bis zum 31. Dezember 2029 die nach § 3 Absatz 2 der Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und zur stellenmäßigen Ausstattung von Dekanatspfarrstellen und deren Besetzung festgesetzte Zahl der Kirchenmitglieder unterschritten, so bleibt dies unberücksichtigt. Das Amt der bzw. des stellvertretenden Dekanin oder Dekans wird in der Regel für sechs Jahre übertragen. Wurden die vorgesehenen Mitgliederzahlen unterschritten, erfolgt die Übertragung längstens bis zum 31. Dezember 2029.

(2) Im Fall der Besetzung in den Jahren 2022 und 2023 ist eine Verlängerung des Auftrages bis zum 31. Dezember 2029 möglich. Die Entscheidung trifft der Dekanatssynodalvorstand im Einvernehmen mit der Kirchenleitung.

Artikel 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Kirchengesetz zur Umsetzung der Pfarrstellenbemessung in den Jahren 2015 bis 2019 und zur Bemessung der Pfarrstellen in den Jahren 2020 bis 2024 vom 1. Dezember 2017 (ABl. 2017 S. 279),
2. die Fach-/Profilstellenverordnung vom 18. November 2004 (ABl. 2005 S. 69), zuletzt geändert am 18. Juni 2019 (ABl. 2019 S. 445),
3. die Verwaltungsverordnung zur Aufstellung von Pfarrdienstordnungen für regionale und gesamtkirchliche Pfarrstellen vom 23. Januar 2018 (ABl. 2018 S. 43),
4. die Richtlinien zur Errichtung, Veränderung und Aufhebung von gemeindlichen Pfarrstellen zur Verwaltung vom 2. Februar 1993 (ABl. 1993 S. 38), geändert am 25. November 2015 (ABl. 2015 S. 370),

5. die Richtlinien zur Pfarrstellenbesetzung bei der Umwandlung von gemeindlichen Pfarrstellen zur Verwaltung in Pfarrstellen vom 6. Juli 1993 (ABl. 1993 S. 109), zuletzt geändert am 25. November 2015 (ABl. 2015 S. 370).
- (2) Artikel 10 Nummer 1 Buchstabe a tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (3) Artikel 16 tritt zum 1. August 2025 in Kraft.
- (4) Artikel 21 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
- (5) Artikel 23 § 1 tritt am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Synopse zum Entwurf des Verkündigungsdienstgesetzes zur 2. Lesung

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
	Kirchengesetz zum hauptamtlichen Verkündigungsdienst und zur Änderung weiterer Vorschriften (Kirchengesetz zum Verkündigungsdienst) Vom... Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:	Kirchengesetz zum hauptamtlichen Verkündigungsdienst und zur Änderung weiterer Vorschriften (Kirchengesetz zum Verkündigungsdienst) Vom... Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1	Artikel 1
Kirchengesetz zur Umsetzung der Pfarrstellenbemessung in den Jahren 2015 bis 2019 und zur Bemessung der Pfarrstellen in den Jahren 2020 bis 2024	Kirchengesetz zur Umsetzung der Pfarrstellenbemessung in den Jahren 2020 bis 2024, zur Bemessung des hauptamtlichen Verkündigungsdienstes (Stellen im Pfarrdienst, im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst) in den Jahren 2025 bis 2029 und zur Ausgestaltung von Nachbarschaftsräumen	Kirchengesetz zur Umsetzung der Pfarrstellenbemessung in den Jahren 2020 bis 2024 und zur Bemessung des hauptamtlichen Verkündigungsdienstes (Stellen im Pfarrdienst, im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst) in den Jahren 2025 bis 2029 und zur Ausgestaltung von Nachbarschaftsräumen
§ 1 Umsetzung der Pfarrstellenbemessung im Zeitraum 2015 bis 2019	§ 1 Umsetzung der Pfarrstellenbemessung im Zeitraum 2020 bis 2024	§ 1 Umsetzung der Pfarrstellenbemessung im Zeitraum 2020 bis 2024
Die aus den Sollstellenplänen resultierenden Kürzungen sind bis zum 31. Dezember 2019 umzusetzen.	Die aus den Sollstellenplänen resultierenden Kürzungen sind bis zum 31. Dezember 2024 umzusetzen.	Die aus den Sollstellenplänen resultierenden Kürzungen sind bis zum 31. Dezember 2024 umzusetzen.
§ 2	§ 2	§ 2

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
Bemessung der Pfarrstellen im Bemessungszeitraum 2020 bis 2024	Ausgangswerte für die Bemessung von Stellen im Verkündigungsdienst (Pfarrdienst, Gemeindepädagogisch-diakonischen und Kirchenmusikalischen Dienst) im Bemessungszeitraum 2025 bis 2029	Ausgangswerte für die Bemessung von Stellen im Verkündigungsdienst (Pfarrdienst, Gemeindepädagogisch-diakonischen und Kirchenmusikalischen Dienst) im Bemessungszeitraum 2025 bis 2029
(1) Die Ermittlung der den Dekanaten nach den §§ 2 und 3 des Pfarrstellengesetzes zuzuweisenden Stellenbudgets erfolgt bis zum 31. Dezember 2017. (2) Ausgangswerte der Ermittlung sind die zum 31. Dezember 2019 festgestellte Gesamtzahl der Pfarrstellen (1446) und die Zahl der Kirchenmitglieder (1.578.616) zum 31. Dezember 2016. Von der Gesamtzahl der Pfarrstellen sind im Bemessungszeitraum 2020 bis 2024 folgende Kürzungen vorzunehmen: Die Zahl der Gemeindepfarrstellen wird jährlich um 1,4 Prozent reduziert. Die Zahl der Dekanspfarrstellen wird von 34,5 auf 38,5 Stellen erhöht. Die Zahl der Stellen in der regionalen Spezialseelsorge wird jährlich um 1,4 Prozent reduziert. Von den verbleibenden Stellen werden	(1) Die Ermittlung der den Dekanaten nach den §§ 2 und 3 des Pfarrstellengesetzes, § 3 des Gemeindepädagogengesetzes und § 4 des Kirchenmusikgesetzes zuzuweisenden Stellenbudgets erfolgt bis zum 31. Dezember 2022. (2) Ausgangswerte der Ermittlung sind die zum 31. Dezember 2024¹ festgestellte Gesamtzahl der Pfarrstellen (1267,5), zur Besetzung durch andere Berufsgruppen umgewidmete Stellen (56,5), der Stellen im gemeindepädagogischen (227) und kirchenmusikalischen Dienst (110) sowie die Zahl der Kirchenmitglieder (1.404.944) zum 31. Dezember 2021.	(1) Stellen im Verkündigungsdienst umfassen Stellen im Pfarrdienst, im gemeindepädagogisch-diakonischen Dienst und im kirchenmusikalischen Dienst. (12) Die Ermittlung der den Dekanaten nach den §§ 2 und 3 des Pfarrstellengesetzes, § 3 des Gemeindepädagogengesetzes und § 4 des Kirchenmusikgesetzes zuzuweisenden Stellenbudgets erfolgt bis zum 31. Dezember 2022. (23) Ausgangswerte der Ermittlung sind die zum 31. Dezember 2024 festgestellte Gesamtzahl der Pfarrstellen (1267,5), zur Besetzung durch andere Berufsgruppen umgewidmete Stellen (56,5), der Stellen im gemeindepädagogischen (227) und kirchenmusikalischen Dienst (110) sowie die Zahl der Kirchenmitglieder (1.404.944) zum 31. Dezember 2021.

¹ Im Original „31. Dezember 2022“, korrigiert nach Email Dr. Winkelmann vom 2.9.2022, FC.

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
jährlich mindestens 1,5 Prozent der Stellen bei entsprechender Qualifikation durch andere Berufsgruppen (Gemeindepädagoginnen/Gemeindepädagogen, Diakoninnen/Diakone) besetzt. Die Zahl der Fach- und Profilstellen wird jährlich um 1,4 Prozent reduziert. Die Zahl der Stellen im gesamtkirchlichen Dienst mit regionaler Anbindung wird jährlich um 1,4 Prozent reduziert. Von den verbleibenden Stellen werden jährlich mindestens 1,5 Prozent der Stellen bei entsprechender Qualifikation durch andere Berufsgruppen besetzt. Die Zahl der Stellen im gesamtkirchlichen Dienst wird jährlich um 1,4 Prozent reduziert. Von den verbleibenden Stellen werden jährlich mindestens 1,5 Prozent bei entsprechender Qualifikation durch andere Berufsgruppen besetzt. Die Zahl der Gestellungsverträge im Schulpfarrdienst wird jährlich um 3,0 Prozent reduziert.		
	§ 3 Bemessung der Stellen im Pfarrdienst	§ 3 Bemessung der Stellen im Pfarrdienst
	(1) Die Gesamtzahl der Pfarrstellen (1267,5) ist im Bemessungszeitraum 2025 bis 2029 jährlich um fünf Prozent zu reduzieren. Die Gesamtzahl der Pfarrstellen beträgt zum 31. Dezember 2029 insgesamt 950 Stellen. (2) Die Gesamtzahl der Stellen (950) wird auf zwei Budgets verteilt. 755 Stellen werden dem Budget	(1) Die Gesamtzahl der Pfarrstellen (1267,5) ist im Bemessungszeitraum 2025 bis 2029 jährlich um fünf Prozent, bezogen auf den Ausgangswert 1267,5, zu reduzieren. Die Gesamtzahl der Pfarrstellen beträgt zum 31. Dezember 2029 insgesamt 950 Stellen. (2) Die Gesamtzahl der Stellen (950) wird auf zwei Budgets verteilt. 755 Stellen werden dem Budget der

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
	der Dekanate und 195 Stellen dem Budget der Gesamtkirche zugeordnet. (3) Die ab 1. Januar 2025 mit der Pfarrstellenreduktion einhergehende Einschränkung oder Aufhebung von Pfarrstellen erfolgt in beiden Budgets in zwei Stufen. Bis zum 31. Dezember 2027 werden 15 Prozent und weitere 10 Prozent zum 31. Dezember 2029 gekürzt. (4) Im Budget der Dekanate werden Gemeindepfarrstellen, Dekanspfarrstellen, Profilstellen und weitere regionale Pfarrstellen abgebildet. Die Zahl der Dekanspfarrstellen ergibt sich aus § 3 der Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und zur stellenmäßigen Ausstattung von Dekanspfarrstellen und deren Besetzung. Die Zuteilung der 665 Gemeindepfarrstellen erfolgt nach den Kriterien der Mitglieder (80 Prozent) und Fläche (20 Prozent). Die Zuteilung der 90 regionalen Pfarrstellen erfolgt durch Reduktion der im Rahmen der Pfarrstellenbemessung 2024 zugewiesenen Stellen um 25 Prozent. Die Zahl der Profilstellen sowie der Stellen im Unterbudget Umwidmung wird im Bestand weitergeführt (Stichtag: 31. Dezember 2024). (5) Aus dem den Dekanaten zugewiesenen Stellenbudget für den gemeindlichen Pfarrdienst und dem Stellenbudget für den regionalen Pfarrdienst sind bis zum 31. Dezember 2024 die Sollstellenpläne für den gemeindlichen und den regionalen Pfarrdienst zu erstellen.	Dekanate als gemeindliche Pfarrstellen (665) und regionale Pfarrstellen (90) sowie und 195 Stellen dem Budget der Gesamtkirche zugeordnet. (3) Die ab 1. Januar 2025 mit der Pfarrstellenreduktion einhergehende Einschränkung oder Aufhebung von Pfarrstellen erfolgt in beiden Budgets in zwei Stufen. Bis bis zum 31. Dezember 2027 werden 15 Prozent und weitere 10 Prozent und zum 31. Dezember 2029 gekürzt. (4) Im Budget der Dekanate werden Gemeindepfarrstellen, Dekanspfarrstellen, Profilstellen und weitere regionale Pfarrstellen abgebildet. Die Zahl der Dekanspfarrstellen ergibt sich aus § 3 der Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und zur stellenmäßigen Ausstattung von Dekanspfarrstellen und deren Besetzung. Die Zuteilung der 665 Gemeindepfarrstellen erfolgt nach den Kriterien der Mitglieder (80 Prozent) und Fläche (20 Prozent). Die Zuteilung der 90 regionalen Pfarrstellen erfolgt durch Reduktion der im Rahmen der Pfarrstellenbemessung 2024 zugewiesenen Stellen um 25 Prozent. Die Zahl der Profilstellen sowie der Stellen im Unterbudget Umwidmung wird im Bestand weitergeführt (Stichtag: 25 zum 31. Dezember 2024). (5) Aus dem den Dekanaten zugewiesenen Stellenbudget für den gemeindlichen Pfarrdienst und dem Stellenbudget für den regionalen Pfarrdienst sind bis zum 31. Dezember 2024 die Sollstellenpläne für den ge-

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
	(6) Im Budget der Gesamtkirche werden gesamt-kirchliche Pfarrstellen mit regionaler Anbindung, gesamt-kirchliche Pfarrstellen sowie Schulpfarrstel-len abgebildet.	meindlichen und den regionalen Pfarrdienst zu erstellen. (6) Im Budget der Gesamtkirche werden gesamt-kirchliche Pfarrstellen mit regionaler Anbindung, gesamt-kirchliche Pfarrstellen sowie Schulpfarrstellen abgebildet.
	§ 4 Bemessung von Stellen zur Umwidmung von Personalmitteln	§ 4 Bemessung von der Stellen zur Umwidmung von Personalmitteln
	(1) Im Unterbudget Umwidmung werden Stellen abgebildet, die aus dem Pfarrdienst zur Beset-zung durch andere Berufsgruppen zur Verfü-gung gestellt werden. (2) Die Gesamtzahl der Stellen beträgt zum 31. Dezember 2029 60 Stellen. (3) Die Gesamtzahl der Stellen wird auf zwei Budgets verteilt. 44 Stellen werden dem Budget der Dekanate und 16 Stellen dem Budget der Gesamtkirche zugeordnet. (4) Das Unterbudget Umwidmung kann erwei-tert werden, wenn vorhandene Pfarrstellen bei entsprechender Qualifikation durch andere Be-rufsgruppen besetzt werden. Dies ist im Stel-lenplan des Dekanates und der Gesamtkirche entsprechend auszuweisen. Die Stellenzahl im Pfarrdienst verringert sich entsprechend.	(1) Im Unterbudget Umwidmung werden Stellen ab-gebildet, die aus dem Pfarrdienst zur Besetzung durch andere Berufsgruppen zur Verfügung gestellt werden. (2) Die Gesamtzahl der Stellen beträgt zum 31. De-zember 2029 60 Stellen. (3) Die Gesamtzahl der Stellen wird auf zwei Budgets verteilt. 44 Stellen werden dem Budget der Dekana-te und 16 Stellen dem Budget der Gesamtkirche zu-geordnet. (4) Das Unterbudget Umwidmung kann erweitert werden, wenn vorhandene Pfarrstellen bei entspre-chender Qualifikation durch andere Berufsgruppen besetzt werden. Dies ist im Stellenplan des Dekana-tes und der Gesamtkirche entsprechend auszuwei-sen. Die Stellenzahl im Pfarrdienst verringert sich für die Dauer der Besetzung entsprechend.

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
	§ 5 Bemessung der Stellen im gemeindepädagogisch-diakonischen Dienst	§ 5 Bemessung der Stellen im gemeindepädagogisch-diakonischen Dienst
	(1) Die Gesamtzahl der Stellen im gemeindepädagogisch-diakonischen Dienst beträgt zum 31. Dezember 2029 insgesamt 227 Stellen. (2) Die Gesamtzahl der Stellen wird auf zwei Budgets verteilt. 201 Stellen werden dem Budget der Dekanate und 26 Stellen dem Budget der Gesamtkirche zugeordnet. (3) Die Zuteilung der Stellen im gemeindepädagogisch-diakonischen Dienst erfolgt anhand der Gemeindegliederzahlen (80 Prozent) und der Fläche (20 Prozent).	(1) Die Gesamtzahl der Stellen im gemeindepädagogisch-diakonischen Dienst beträgt zum 31. Dezember 2029 insgesamt 227 Stellen. (2) Die Gesamtzahl der Stellen wird auf zwei Budgets verteilt. 201 Stellen werden dem Budget der Dekanate und 26 Stellen dem Budget der Gesamtkirche zugeordnet. (3) Die Zuteilung der Stellen im gemeindepädagogisch-diakonischen Dienst erfolgt anhand der Gemeindegliederzahlen (80 Prozent) und der Fläche (20 Prozent).
	§ 6 Bemessung der Stellen im kirchenmusikalischen Dienst	§ 6 Bemessung der Stellen im kirchenmusikalischen Dienst
	Die Gesamtzahl der Stellen im kirchenmusikalischen Dienst beträgt zum 31. Dezember 2029 insgesamt 110 Stellen. Diese werden den Dekanaten zugewiesen.	Die Gesamtzahl der Stellen im kirchenmusikalischen Dienst beträgt zum 31. Dezember 2029 insgesamt 110 Stellen. Diese werden den Dekanaten zugewiesen.
	§ 7 Umsetzung der Bemessung der Stellen im Verkündigungsdienst im Zeitraum 2025 bis 2029	§ 7 Umsetzung der Bemessung der Stellen im Verkündigungsdienst im Zeitraum 2025 bis 2029
	(1) Über die konkrete Umsetzung und Zuordnung des Stellenbudgets der Dekanate für den Pfarrdienst, die Umwidmung von Stellen zur Besetzung durch andere Berufsgruppen, den gemeindepädagogisch-diakonischen und kirchenmusikalischen Dienst entscheidet bis zum 31. De-	(1) Über die konkrete Umsetzung und Zuordnung des Stellenbudgets des jeweiligen Dekanats der Dekanate für den Pfarrdienst, die Umwidmung von Stellen zur Besetzung durch andere Berufsgruppen, den gemeindepädagogisch-diakonischen und kirchenmusikalischen Dienst entscheidet bis zum 31. Dezember 2024 die Dekanatssynode auf Vorschlag des Dekanats-

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
	zember 2024 die Dekanatssynode auf Vorschlag des Dekanatssynodalvorstandes. (2) Die Umsetzung berücksichtigt die Nachbarschaftsräume im Rahmen des Regionalgesetzes. (3) Den Nachbarschaftsräumen werden zum 1. Januar 2025 Verkündigungsteams, zum 1. Januar 2030 bestehend aus mindestens drei Vollzeitäquivalenten aus dem Pfarrdienst, dem gemeindepädagogisch-diakonischen und bzw. oder kirchenmusikalischen Dienst zugeordnet. Die zugeordneten Stellenumfänge haben einen Beschäftigungsumfang von mindestens einer 0,5 Stelle. (4) Bleiben ab dem 1. Januar 2028 Pfarrstellen länger als sechs Monate vakant, die nach der Umsetzung dieses Gesetzes Bestand haben, erhält das jeweilige Dekanat einen anteiligen finanziellen Ausgleich. Näheres wird durch Rechtsverordnung geregelt.	synodalvorstandes. Wird diese Frist nicht eingehalten, entscheidet die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand. (2) Die Umsetzung berücksichtigt die Nachbarschaftsräume im Rahmen des Regionalgesetzes. (32) Den Nachbarschaftsräumen werden zum 1. Januar 2025 Verkündigungsteams aus dem Pfarrdienst (verpflichtend), aus dem gemeindepädagogisch-diakonischen Dienst und aus dem kirchenmusikalischen Dienst (jeweils fakultativ) zugeordnet. Die Stellen der Dekanatsjugendreferentinnen und -referenten sind von der Zuordnung ausgeschlossen. Zum 1. Januar 2030 sollen die Verkündigungsteams aus mindestens vier Vollzeitäquivalenten, davon in der Regel mindestens drei aus dem Pfarrdienst, bestehen. Die zugeordneten Stellenumfänge haben einen Beschäftigungsumfang von mindestens einer 0,5 Stelle. (43) Bleiben ab dem 1. Januar 2028 Pfarrstellen länger als drei sechs Monate vakant, die nach der Umsetzung dieses Gesetzes Bestand haben, erhält das jeweilige Dekanat einen anteiligen finanziellen Ausgleich. Näheres wird durch Rechtsverordnung geregelt, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstands bedarf.
	§ 8 Personalanpassungen	§ 8 Personalanpassungen
	(1) Soweit aufgrund der Festsetzungen in den De-	(1) Soweit aufgrund der Festsetzungen in den De-

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
	kanatssollstellenplänen Kürzungen vorzunehmen sind, sind diese gemäß § 3 Absatz 3 bis zum 31. Dezember 2027 bzw. 31. Dezember 2029 umzusetzen. Die Stellen sind im Dekanatssollstellenplan mit einem entsprechenden Haushaltsvermerk zu kennzeichnen. Die gesamtkirchlichen Vorgaben sind zu beachten. Betriebsbedingte Kündigungen sollen vermieden werden. Die Sicherungsordnung ist zu beachten. (2) Pfarrstellen, die im jeweiligen Bemessungszeitraum entfallen, werden bei vorzeitigem Freiwerden nicht mehr besetzt.	kanatssollstellenplänen Kürzungen vorzunehmen sind, sind diese gemäß § 3 Absatz 3 bis zum 31. Dezember 2027 bzw. 31. Dezember 2029 umzusetzen. Die Stellen sind im Dekanatssollstellenplan mit einem entsprechenden Haushaltsvermerk zu kennzeichnen. Die gesamtkirchlichen Vorgaben sind zu beachten. Betriebsbedingte Kündigungen sollen vermieden werden. Die Sicherungsordnung ist zu beachten. (2) Pfarrstellen, die im jeweiligen Bemessungszeitraum entfallen, werden bei vorzeitigem Freiwerden nicht mehr besetzt.
	§ 9 Ausgestaltung von Nachbarschaftsräumen	§ 9 Ausgestaltung von Nachbarschaftsräumen
	(1) Für den Nachbarschaftsraum wird bis zum 31. Dezember 2026 ein gemeinsames Leitungsorgan im Rahmen des Regionalgesetzes gebildet. Die Mitglieder des Verkündigungsteams gehören diesem mit beratender Stimme an. Führen Mitglieder des Verkündigungsteams den Vorsitz oder nehmen sie die Stellvertretung wahr, sind sie stimmberechtigte Mitglieder des Leitungsgremiums. (2) Für die Verkündigungsteams im Nachbarschaftsraum werden entsprechend der Verwal-	(1) Für den Nachbarschaftsraum wird bis zum 31. Dezember 2026 ein gemeinsames Leitungsorgan im Rahmen des Regionalgesetzes gebildet. Die Mitglieder des Verkündigungsteams gehören diesem mit beratender Stimme an. Führen Mitglieder des Verkündigungsteams den Vorsitz oder nehmen sie die Stellvertretung wahr, sind sie stimmberechtigte Mitglieder des Leitungsgremiums. (2) Für die Verkündigungsteams im Nachbarschaftsraum werden entsprechend der Verwaltungsordnung zur Aufstellung von Pfarrdienstordnungen

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
	tungsverordnung zur Aufstellung von Pfarrdienstordnungen bis zum 31. Dezember 2027 gemeinsame Dienstordnungen mit orts- und aufgabenbezogenen Anteilen erstellt. Dabei ist darauf zu achten, dass in den Nachbarschaftsräumen des Dekanats unterschiedliche Schwerpunkte erkennbar werden. (3) In Abweichung zu §§ 27 Abs. 8 und 29 Abs. 2 KGO kann das jeweilige Leitungsorgan beschließen, Gemeindepädagoginnen oder Gemeindepädagogen oder Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusiker als Mitglieder des Verkündigungsteams stimmberechtigt in das jeweilige Leitungsorgan zu berufen.	bis zum 31. Dezember 2027 gemeinsame Dienstordnungen mit orts- und aufgabenbezogenen Anteilen erstellt. Dabei ist darauf zu achten, dass in den Nachbarschaftsräumen des Dekanats unterschiedliche Schwerpunkte erkennbar werden. (3) In Abweichung zu §§ 27 Abs. 8 und 29 Abs. 2 KGO kann das jeweilige Leitungsorgan beschließen, Gemeindepädagoginnen oder Gemeindepädagogen oder Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusiker als Mitglieder des Verkündigungsteams stimmberechtigt in das jeweilige Leitungsorgan zu berufen.
Artikel 2 Pfarrstellengesetz	Artikel 2 Pfarrstellengesetz	Artikel 2 Pfarrstellengesetz
§ 1 PfStG		
(1) Pfarrstellen werden bei Kirchengemeinden, Dekanaten, kirchlichen Verbänden oder der Gesamtkirche errichtet. (2) 1 Bei den Dekanaten werden regionale Pfarrstellen errichtet. 2 Außerdem können dort gemeindliche Pfarrstellen errichtet werden, soweit diese einem Kooperationsraum zugewiesen werden.		
§ 2 PfStG	§ 2 PfStG	§ 2 PfStG
(2) 1 Für jedes Dekanat ermittelt die Kirchenleitung aus dem Bestand der gemeindlichen	(2) 1 Für jedes Dekanat ermittelt die Kirchenleitung aus dem Bestand der gemeindlichen und regio-	(2)1 Für jedes Dekanat ermittelt die Kirchenleitung aus dem Bestand der gemeindlichen und regionalen

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
Pfarrstellen ein Stellenbudget. 2 Pfarrstellen der Personalgemeinden, Anstaltsgemeinden und sonstiger Kirchengemeinden besonderer Art gemäß <u>Artikel 12 Absatz 5 der Kirchenordnung</u> werden gesondert ausgewiesen. (4) Aus dem Bestand der regionalen Pfarrstellen sowie der Fachstellen ermittelt die Kirchenleitung für jedes Dekanat ein Stellenbudget.	nen Pfarrstellen ein Dekanatstellenbudget. 2 Pfarrstellen der Personalgemeinden, Anstaltsgemeinden und sonstiger Kirchengemeinden besonderer Art gemäß <u>Artikel 12 Absatz 5 der Kirchenordnung</u> werden gesondert ausgewiesen. (4) Aus dem Bestand der regionalen Pfarrstellen sowie der Fachstellen ermittelt die Kirchenleitung für jedes Dekanat ein Stellenbudget.	Pfarrstellen ein Dekanatstellenbudget. 2 Pfarrstellen der Personalgemeinden, Anstaltsgemeinden und sonstiger Kirchengemeinden besonderer Art gemäß <u>Artikel 12 Absatz 5 der Kirchenordnung</u> werden gesondert ausgewiesen. (4) Aus dem Bestand der regionalen Pfarrstellen sowie der Fachstellen ermittelt die Kirchenleitung für jedes Dekanat ein Stellenbudget.
§ 4 PfStG	§ 4 PfStG	§ 4 PfStG
(1) Aus den nach <u>§ 2 Absatz 2 und 4</u> ermittelten Stellenbudgets entwickelt der Dekanatssynodalvorstand unter Beteiligung der Zentren einen Entwurf für ein Zuweisungsverfahren für den gemeindlichen und den regionalen Pfarrdienst einschließlich der Fachstellen. (2) Die Zuweisung gemeindlicher Pfarrstellen obliegt der Dekanatssynode, die unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl und bei Bedarf weiterer, den Besonderheiten des Dekanates Rechnung tragender Merkmale ein Zuweisungsverfahren beschließt, und der Kirchenleitung zur Genehmigung vorlegt. (3) Die Zuweisung regionaler Pfarrstellen sowie	(1) Aus dem nach § 2 Absatz 2 und 4 ermittelten Stellenbudgets entwickelt der Dekanatssynodalvorstand mit fachlicher Begleitung durch die Zentren unter Beteiligung der Zentren einen Entwurf für das Gesamtbudget des Dekanates (gemeindlicher und regionaler Pfarrdienst einschließlich der Fachstellen). Die nach dem Regionalgesetz gebildeten Nachbarschaftsräume sind dabei Grundlage der Entwicklung. (2) Die Zuweisung gemeindlicher und regionaler Pfarrstellen obliegt der Dekanatssynode, die unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl und bei Bedarf weiterer, den Besonderheiten des Dekanates Rechnung tragender Merkmale ein Zuweisungsverfahren beschließt, und der Gesamtkirche zur Umsetzung Kirchenleitung zur Geneh-	(1) Aus dem nach § 2 Absatz 2 und 4 ermittelten Stellenbudgets entwickelt der Dekanatssynodalvorstand mit fachlicher Begleitung durch die Zentren unter Beteiligung der Zentren einen Entwurf für das Gesamtbudget des Dekanates (gemeindlicher und regionaler Pfarrdienst einschließlich der Fachstellen). Die nach dem Regionalgesetz gebildeten Nachbarschaftsräume sind dabei Grundlage der Entwicklung. (2) Die Zuweisung gemeindlicher und regionaler Pfarrstellen obliegt der Dekanatssynode, die unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl und bei Bedarf weiterer, den Besonderheiten des Dekanates Rechnung tragender Merkmale ein Zuweisungsverfahren beschließt, und der Gesamtkirche zur Umsetzung Kirchenleitung zur Genehmigung vorlegt.

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
der Fachstellen obliegt der Dekanatssynode, die unter Beteiligung der Zentren einen Stellenplan für regionale Pfarrstellen einschließlich der Fachstellen ermittelt und der Kirchenleitung zur Genehmigung vorlegt.	migung vorlegt. (3) Die Zuweisung regionaler Pfarrstellen sowie der Fachstellen obliegt der Dekanatssynode, die unter Beteiligung der Zentren einen Stellenplan für regionale Pfarrstellen einschließlich der Fachstellen ermittelt und der Kirchenleitung zur Genehmigung vorlegt.	(3) Die Zuweisung regionaler Pfarrstellen sowie der Fachstellen obliegt der Dekanatssynode, die unter Beteiligung der Zentren einen Stellenplan für regionale Pfarrstellen einschließlich der Fachstellen ermittelt und der Kirchenleitung zur Genehmigung vorlegt
§ 10 PfStG	§ 10 PfStG	§ 10 PfStG
Sind mehrere Kirchengemeinden pfarramtlich verbunden oder bilden sie einen pfarramtlichen Kooperationsraum, so treten die Kirchenvorstände in den Fällen, in denen dieses Kirchengesetz eine Mitwirkung des Kirchenvorstandes vorsieht, zu gemeinsamer Beratung und getrennter Beschlussfassung zusammen.	(1) Sind mehrere Kirchengemeinden pfarramtlich verbunden oder bilden sie einen pfarramtlichen Kooperationsraum, so treten die Kirchenvorstände in den Fällen, in denen dieses Kirchengesetz eine Mitwirkung des Kirchenvorstandes vorsieht, zu gemeinsamer Beratung und getrennter Beschlussfassung zusammen. (2) In Kirchengemeinden eines Nachbarschaftsraumes erfolgt die Mitwirkung durch das jeweilige Leitungsorgan.	(12)Sind mehrere Kirchengemeinden pfarramtlich verbunden oder bilden sie einen pfarramtlichen Kooperationsraum, so treten die Kirchenvorstände in den Fällen, in denen dieses Kirchengesetz eine Mitwirkung des Kirchenvorstandes vorsieht, zu gemeinsamer Beratung und getrennter Beschlussfassung zusammen. (21) In Kirchengemeinden eines Nachbarschaftsraumes erfolgt die Mitwirkung durch das jeweilige Leitungsorgan.
§11 PfStG	§11 PfStG	§11 PfStG
(1) Pfarrstellen, die nicht besetzt sind oder bei denen der Zeitpunkt ihres Freiwerdens feststeht, sind im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zur Bewerbung auszuscheiden, soweit dieses Kirchengesetz nichts anderes bestimmt. (1a)1 Die Ausschreibung einer Pfarrstelle unter-	(1) Pfarrstellen, die nicht besetzt sind oder bei denen der Zeitpunkt ihres Freiwerdens feststeht, sind im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zur Bewerbung auszuscheiden, soweit dieses Kirchengesetz nichts anderes bestimmt. (1a)1 Die Ausschreibung einer Pfarrstelle unter-	(1) Pfarrstellen, die nicht besetzt sind oder bei denen der Zeitpunkt ihres Freiwerdens feststeht, sind im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zur Bewerbung auszuscheiden, soweit dieses Kirchengesetz nichts anderes bestimmt. (1a)1 Die Ausschreibung einer Pfarrstelle unterbleibt

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
bleibt für bis zu 18 Monate ab dem Zeitpunkt ihres Freiwerdens, soweit die im gesamtkirchlichen Stellenplan festgelegten Vakanzquoten nicht erreicht werden. 2 Die Kirchenleitung kann Ausnahmen zulassen. (2) 1 Erfolgen auf die erste Ausschreibung keine Bewerbungen, so ist die Pfarrstelle spätestens zwei Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist erneut auszuschreiben. 2 Erfolgt auf die erste Ausschreibung nur eine Bewerbung, kann der Kirchenvorstand eine erneute Ausschreibung spätestens zwei Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist beantragen. (3) Bleiben zwei Ausschreibungen ohne Erfolg, so entscheidet die Kirchenleitung über die Verwaltung der Pfarrstelle (§§ 28 und 32b).	bleibt für bis zu 18 Monate ab dem Zeitpunkt ihres Freiwerdens, soweit die im gesamtkirchlichen Stellenplan festgelegten Vakanzquoten nicht erreicht werden. 2 Die Kirchenleitung kann Ausnahmen zulassen. (2) 1 Erfolgen auf die erste Ausschreibung keine Bewerbungen, so ist die Pfarrstelle spätestens zwei Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist erneut auszuschreiben. 2 Erfolgt auf die erste Ausschreibung nur eine Bewerbung, kann der Kirchenvorstand eine erneute Ausschreibung spätestens zwei Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist beantragen. (3) Bleiben zwei Ausschreibungen ohne Erfolg, so entscheidet die Kirchenleitung über die Verwaltung der Pfarrstelle (§§ 28 und 32b) oder lässt die EKD-weite Ausschreibung zu.	für bis zu 18 Monate ab dem Zeitpunkt ihres Freiwerdens, soweit die im gesamtkirchlichen Stellenplan festgelegten Vakanzquoten nicht erreicht werden. 2 Die Kirchenleitung kann Ausnahmen zulassen. (2) 1 Erfolgen auf die erste Ausschreibung keine Bewerbungen, so ist die Pfarrstelle spätestens zwei Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist erneut auszuschreiben. 2 Erfolgt auf die erste Ausschreibung nur eine Bewerbung, kann der Kirchenvorstand eine erneute Ausschreibung spätestens zwei Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist beantragen. (3) Bleiben zwei Ausschreibungen ohne Erfolg, so entscheidet die Kirchenleitung über die Verwaltung der Pfarrstelle (§§ 28 und 32b) oder lässt die EKD-weite Ausschreibung zu.
§ 17 PfStG	§ 17 PfStG	§ 17 PfStG
Das Wahlrecht der Kirchengemeinde wird durch den Kirchenvorstand ausgeübt.	(1) Das Wahlrecht der Kirchengemeinde wird durch den Kirchenvorstand ausgeübt. (2) In einem Nachbarschaftsraum kann die Satzung einer Arbeitsgemeinschaft bestimmen, dass das Wahlrecht abweichend von Absatz 1 vom geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft ausgeübt wird. In diesem Fall hört der geschäftsführende Ausschuss den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde, in dem	(1) Das Wahlrecht der Kirchengemeinde wird durch den Kirchenvorstand ausgeübt. (2) Organisiert sich der Nachbarschaftsraum als Arbeitsgemeinschaft, wird das Wahlrecht vom geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft ausgeübt. Die Kirchenvorstände im Nachbarschaftsraum sind vor der Wahl anzuhören. Verbleibt das Wahlrecht beim Kirchenvorstand gemäß Absatz 1, ist der geschäftsführende Aus-

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
	die Pfarrstelle errichtet ist, vor der Wahl an. Verbleibt das Wahlrecht beim Kirchenvorstand gemäß Absatz 1, ist der geschäftsführende Ausschuss vor der Wahl anzuhören.	schuss vor der Wahl anzuhören.
	§ 26 PfStG	§ 26 PfStG
	(1) 1 Erfolgt die Besetzung der Pfarrstelle gemäß § 9 Absatz 1 durch die Kirchenleitung, so wählt sie unter Berücksichtigung der Bilanzierung im Rahmen des § 16 Absatz 1 eine Bewerberin oder Bewerber aus. 2 Die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst stellt sie oder ihn dem Kirchenvorstand und anschließend der Gemeinde vor. 3 Die Pröpstin oder der Propst wird durch die Dekanin oder den Dekan unterstützt. 4 Bei der Vorstellung ist auf die Möglichkeit des Einspruchs gemäß Absatz 2 hinzuweisen.	(1) 1 Erfolgt die Besetzung der Pfarrstelle gemäß § 9 Absatz 1 durch die Kirchenleitung, so wählt sie unter Berücksichtigung der Bilanzierung im Rahmen des § 16 Absatz 1 eine Bewerberin oder Bewerber aus. 2 Die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst stellt sie oder ihn dem Kirchenvorstand und anschließend der Gemeinde vor. 3 Die Pröpstin oder der Propst wird durch die Dekanin oder den Dekan unterstützt. 4 Bei der Vorstellung ist auf die Möglichkeit des Einspruchs gemäß Absatz 2 hinzuweisen.
		§ 33a PfStG Soweit im Pfarrstellengesetz dem Kirchenvorstand ein Beteiligungsrecht eingeräumt wird, tritt im Nachbarschaftsraum das jeweils zuständige Leitungsorgan an dessen Stelle.

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
Artikel 3	Artikel 3	Artikel 3
Gemeindepädagogengesetz	Gemeindepädagogengesetz	Gemeindepädagogengesetz
§ 4 GpG Befähigung und Anstellung	§ 4 GpG Befähigung und Anstellung	§ 4 GpG Befähigung und Anstellung
(1) Die Kirchenverwaltung kann die grundsätzliche Befähigung für den gemeindepädagogischen Dienst feststellen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: 1. die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der EKD und die Bereitschaft, den Grundartikel und die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau als verpflichtend anzuerkennen, 2. ein abgeschlossenes Studium der Religionspädagogik, oder 3. ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik, der Sozialen Arbeit oder der Pädagogik (Schwerpunkt Sozialwesen und Bildung) und eine von der EKHN anerkannte gemeindepädagogische Qualifikation. (2) Über die Feststellung nach Absatz 1 wird eine Urkunde erteilt. 2 Die Feststellung kann widerrufen werden, wenn ihre Voraussetzungen nachträglich entfallen; die Urkunde ist in die-	(1) Die Kirchenverwaltung kann die grundsätzliche Befähigung für den gemeindepädagogischen Dienst feststellen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: 1. die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der EKD und die Bereitschaft, den Grundartikel und die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau als verpflichtend anzuerkennen, 2. ein abgeschlossenes Studium der Religionspädagogik, oder 3. ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik, der Sozialen Arbeit oder der Pädagogik (Schwerpunkt Sozialwesen und Bildung) und eine von der EKHN anerkannte gemeindepädagogische Qualifikation. Der Abschluss in einem durch die EKHN anerkannten Studiengang muss mindestens Bachelor-Niveau erreichen. (2) Über die Feststellung nach Absatz 1 wird eine Urkunde erteilt. 2 Die Feststellung kann widerrufen werden, wenn ihre Voraussetzungen nachträglich entfallen; die Urkunde ist in diesem	(1)Die Kirchenverwaltung kann die grundsätzliche Befähigung für den gemeindepädagogischen Dienst feststellen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: 1. die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der EKD und die Bereitschaft, den Grundartikel und die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau als verpflichtend anzuerkennen, 2. ein abgeschlossenes Studium der Religionspädagogik, oder 3. ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik, der Sozialen Arbeit oder der Pädagogik (Schwerpunkt Sozialwesen und Bildung) und eine von der EKHN anerkannte gemeindepädagogische Qualifikation. Der Abschluss in einem durch die EKHN anerkannten Studiengang muss mindestens Bachelor-Niveau erreichen. (2)Über die Feststellung nach Absatz 1 wird eine Urkunde erteilt. 2 Die Feststellung kann widerrufen werden, wenn ihre Voraussetzungen nachträglich entfallen; die Urkunde ist in diesem Fall zurückzugeben. (3)Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht oder nicht vollständig erfüllt, ist eine Anstellung auf einer Stelle des gesamtkirchlichen Sollstellenplans nur möglich, wenn bei Fehlen einer anerkannten gemeindepä-

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
sem Fall zurückzugeben. (3) 1 Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, ist eine Anstellung auf einer Stelle des gesamtkirchlichen Sollstellenplans in der Regel nicht möglich. 2 Auch die Anstellung auf einer anderen Stelle bedarf der Genehmigung der Kirchenverwaltung. 3 Sie kann unter Auflagen erteilt werden. 4 Ein Anspruch auf Feststellung nach <u>§ 1</u> entsteht hierdurch nicht.	Fall zurückzugeben. (3) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht oder nicht vollständig erfüllt, ist eine Anstellung auf einer Stelle des gesamtkirchlichen Sollstellenplans nur möglich, wenn bei Fehlen einer anerkannten gemeindepädagogischen Qualifikation Aufgaben ohne religionspädagogischen oder bei fehlendem Abschluss auf Bachelor-Niveau ohne² konzeptionellen Anteil übertragen werden sollen. Ein Anspruch auf Feststellung nach Absatz 1 entsteht hierdurch nicht. Näheres wird durch Rechtsverordnung geregelt.	dagogischen Qualifikation Aufgaben ohne religionspädagogischen oder bei fehlendem Abschluss auf Bachelor-Niveau ohne konzeptionellen Anteil übertragen werden sollen. Ein Anspruch auf Feststellung nach Absatz 1 entsteht hierdurch nicht. Näheres wird durch Rechtsverordnung geregelt.
Artikel 4	Artikel 4	Artikel 4
	Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD	Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD
§ 9 PfdGAG	§ 9 PfdGAG	§ 9 PfdGAG
(2) Aufträge und übergemeindliche Pfarrstellen werden befristet übertragen.	(2) Aufträge und übergemeindliche Stellen werden in der Regel auf sechs Jahre befristet übertragen. (2a) Abweichend hiervon werden Aufträge, für die keine Stelle im Sinne des § 25 PfdG.EKD vorhanden ist, für 12 Monate erteilt. Sie können auf maximal 24 Monate oder bis zum Eintritt des Ruhestandes verlängert werden. Kann	(2) Aufträge und übergemeindliche Stellen werden in der Regel auf sechs Jahre befristet übertragen. (2a) Abweichend hiervon werden Aufträge, für die keine Stelle im Sinne des § 25 PfdG.EKD vorhanden ist, für 12 Monate erteilt. Sie können auf maximal 24 Monate oder bis zum Eintritt des Ruhestandes verlängert werden. Kann im Anschluss kein Einsatz auf einer

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
	im Anschluss kein Einsatz auf einer Stelle im Sinne des § 25 PfdG.EKD erfolgen, wird die Pfarrerin oder der Pfarrer in den Wartestand nach § 83f PfdG.EKD versetzt.	Stelle im Sinne des § 25 PfdG.EKD erfolgen, wird die Pfarrerin oder der Pfarrer in den Wartestand nach § 83f PfdG.EKD versetzt.
	§ 15a	§ 15a
	Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Gliedkirchen der EKD können bis zum vollendeten 44. Lebensjahr in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit übernommen werden. Daneben besteht die Möglichkeit der Zuerkennung des Bewerbungsrechts auf einzelne Stellen.	Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Gliedkirchen der EKD können bis zum vollendeten 44. Lebensjahr in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit übernommen werden. Daneben besteht die Möglichkeit der Zuerkennung des Bewerbungsrechts auf einzelne Stellen.
§ 17 Versetzungsvoraussetzungen (Zu § 80 PfdG.EKD)	§ 17 Versetzungsvoraussetzungen (Zu § 80 PfdG.EKD)	§ 17 Versetzungsvoraussetzungen (Zu § 80 PfdG.EKD)
1 Die erforderlichen Erhebungen nach § 80 Absatz 2 PfdG.EKD werden durch die Kirchenverwaltung durchgeführt. 2 Die Erhebungen können bei einer Gemeindepfarrerin oder einem Gemeindepfarrer nur durchgeführt werden, wenn mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer und dem Kirchenvorstand ein geregeltes Mediationsverfahren durchgeführt worden ist. 3 Anzuhören sind die Pfarrerin oder der Pfarrer, der Kirchenvorstand oder das zuständige Leitungsorgan, die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan und die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst.	(1) Die erforderlichen Erhebungen nach § 80 Absatz 2 PfdG.EKD werden durch die Kirchenverwaltung durchgeführt. Die Erhebungen können bei einer Gemeindepfarrerin oder einem Gemeindepfarrer nur durchgeführt werden, wenn mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer und dem Kirchenvorstand ein geregeltes Mediationsverfahren durchgeführt worden ist. Anzuhören sind die Pfarrerin oder der Pfarrer, der Kirchenvorstand oder das zuständige Leitungsorgan, die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan und die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst.	(1) Die erforderlichen Erhebungen nach § 80 Absatz 2 PfdG.EKD werden durch die Kirchenverwaltung durchgeführt. Die Erhebungen können bei einer Gemeindepfarrerin oder einem Gemeindepfarrer nur durchgeführt werden, wenn mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer und dem Kirchenvorstand ein geregeltes Mediationsverfahren durchgeführt worden ist. Anzuhören sind die Pfarrerin oder der Pfarrer, der Kirchenvorstand oder das zuständige Leitungsorgan, die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan und die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst.

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
	(2) Das Mediationsverfahren wird durch die Kirchenverwaltung eingeleitet. Dafür beauftragt sie eine externe Mediatorin oder einen externen Mediator, die oder der über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt. Die Mediation hat die Lösung des Konflikts zum Ziel, um die Einleitung von Erhebungen abzuwenden. Lehnt eine der Konfliktparteien oder lehnen beide die Durchführung ohne hinreichenden Grund ab, gilt die Mediation als durchgeführt.	(2) Das Mediationsverfahren wird durch die Kirchenverwaltung eingeleitet. Dafür beauftragt sie eine externe Mediatorin oder einen externen Mediator, die oder der über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt. Die Mediation hat die Lösung des Konflikts zum Ziel, um die Einleitung von Erhebungen abzuwenden. Lehnt eine der Konfliktparteien oder lehnen beide die Durchführung ohne hinreichenden Grund ab, gilt die Mediation als durchgeführt.
	Artikel 5	Artikel 5
	Änderung des Vorbildungsgesetzes	Änderung des Vorbildungsgesetzes
§ 2 Prüfungsamt	§ 2 Prüfungsamt	§ 2 Prüfungsamt
6. Schulamtsdirektorinnen und Schulamtsdirektoren im Kirchendienst und Studienleiterinnen oder Studienleiter des Seminars für Seelsorge, die jeweils von der Kirchenleitung berufen werden.	6. Schulamtsdirektorinnen und Schulamtsdirektoren im Kirchendienst und Studienleiterinnen oder Studienleiter des Seminars für Seelsorge und des religionspädagogischen Amtes die jeweils von der Kirchenleitung berufen werden.	6. Schulamtsdirektorinnen und Schulamtsdirektoren im Kirchendienst und Studienleiterinnen oder Studienleiter des religionspädagogischen Instituts sowie des Zentrums Seelsorge und Beratung, die jeweils von der Kirchenleitung berufen werden.
§ 7 Vorbildungsgesetz Voraussetzungen für die Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst	§ 7 Vorbildungsgesetz Voraussetzungen für die Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst	§ 7 Vorbildungsgesetz Voraussetzungen für die Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst
(1) In den praktischen Vorbereitungsdienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau kann aufgenommen werden,	(1) In den praktischen Vorbereitungsdienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau kann aufgenommen werden,	(1) In den praktischen Vorbereitungsdienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau kann aufgenommen werden,

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
1. wer einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört, 2. wer die Erste Theologische Prüfung in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder an einer theologischen Fakultät nach Maßgabe der <u>Rahmenordnung für die erste Theologische Prüfung/die Prüfung zum Magister Theologiae</u> vom 3. Dezember 2010 (Abl. EKD 2011 S. 37) bestanden hat oder den (berufsbegleitenden) Masterstudiengang gemäß § 5 erfolgreich absolviert hat, 3. wer nicht infolge des körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen bei der Erfüllung der Dienstpflichten wesentlich beeinträchtigt ist, 4. bei dem im Übrigen keine schwerwiegenden Tatsachen vorliegen, die einer künftigen Ausübung des Pfarrdienstes entgegenstehen, 5. wer das 39. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und 6. wer an der Kirchlichen Studienbegleitung teilgenommen hat oder die Empfehlung der Aufnahmekommission zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst erhalten hat. (2) In besonders begründeten Fällen kann von der	1. wer einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört, 2. wer die Erste Theologische Prüfung in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder an einer theologischen Fakultät nach Maßgabe der <u>Rahmenordnung für die erste Theologische Prüfung/die Prüfung zum Magister Theologiae</u> vom 3. Dezember 2010 (Abl. EKD 2011 S. 37) bestanden hat, oder den (berufsbegleitenden) Masterstudiengang gemäß § 5 oder einen anderen berufsbegleitenden Studiengang gemäß der Rahmenordnung für den Weiterbildungsstudiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss „Master of Theological Studies (Abl.EKD 2019 S98) erfolgreich absolviert hat, 3. wer nicht infolge des körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen bei der Erfüllung der Dienstpflichten wesentlich beeinträchtigt ist, 4. bei dem im Übrigen keine schwerwiegenden Tatsachen vorliegen, die einer künftigen Ausübung des Pfarrdienstes entgegenstehen, 5. wer das 39. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und 6. wer an der Kirchlichen Studienbegleitung teilgenommen hat oder die Empfehlung der Aufnahmekommission zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst erhalten hat. (2) In besonders begründeten Fällen kann von der Voraussetzung des Absatzes 1 Nummer 5 abge-	1. wer einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört, 2. wer die Erste Theologische Prüfung in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder an einer theologischen Fakultät nach Maßgabe der <u>Rahmenordnung für die erste Theologische Prüfung/die Prüfung zum Magister Theologiae</u> vom 3. Dezember 2010 (Abl. EKD 2011 S. 37) bestanden hat, oder den (berufsbegleitenden) Masterstudiengang gemäß § 5 oder einen anderen berufsbegleitenden Studiengang gemäß der Rahmenordnung für den Weiterbildungsstudiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss „Master of Theological Studies (Abl.EKD 2019 S98) erfolgreich absolviert hat, 3. wer nicht infolge des körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen bei der Erfüllung der Dienstpflichten wesentlich beeinträchtigt ist, 4. bei dem im Übrigen keine schwerwiegenden Tatsachen vorliegen, die einer künftigen Ausübung des Pfarrdienstes entgegenstehen, 5. wer das 39. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und 6. wer an der Kirchlichen Studienbegleitung teilgenommen hat oder die Empfehlung der Aufnahmekommission zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst erhalten hat. (2) In besonders begründeten Fällen kann von der Voraussetzung des Absatzes 1 Nummer 5 abgewichen werden.

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
Voraussetzung des Absatzes 1 Nummer 5 abgewichen werden. (3) 1 Die Aufnahme der Pfarramtskandidatinnen oder -kandidaten in den praktischen Vorbereitungsdienst erfolgt im Rahmen der von der Kirchenleitung festgesetzten Zahl der Ausbildungsplätze. 2 Wenn nicht alle Ausbildungsplätze mit Theologiestudierenden besetzt werden können, können Absolvierende eines (berufsbegleitenden) Masterstudiengangs nach § 5 in den praktischen Vorbereitungsdienst aufgenommen werden.	wichen werden. (2a) Die Anerkennung einer vor einer anderen Prüfungsbehörde abgelegten Prüfung ist möglich, wenn die Prüfung der Prüfung nach Absatz 1 Nummer 2 gleichwertig ist. Ebenso kann eine vor einer nicht deutschsprachigen Prüfungsbehörde abgelegte Prüfung anerkannt werden. Ist die abgelegte Prüfung nicht vollständig gleichwertig, kann bestimmt werden, dass einzelne Abschnitte der Ersten Theologischen Prüfung vor dem Prüfungsamt der EKHN nachgeholt werden. (3) 1 Die Aufnahme der Pfarramtskandidatinnen oder -kandidaten in den praktischen Vorbereitungsdienst erfolgt im Rahmen der von der Kirchenleitung festgesetzten Zahl der Ausbildungsplätze. 2 Wenn nicht alle Ausbildungsplätze mit Theologiestudierenden besetzt werden können, können Absolvierende eines (berufsbegleitenden) Masterstudiengangs nach § 5 oder Kandidatinnen oder Kandidaten nach Absatz 2a und 2b in den praktischen Vorbereitungsdienst aufgenommen werden.	(2a) Die Anerkennung einer vor einer anderen Prüfungsbehörde abgelegten Prüfung ist möglich, wenn die Prüfung der Prüfung nach Absatz 1 Nummer 2 gleichwertig ist. Ebenso kann eine vor einer nicht deutschsprachigen Prüfungsbehörde abgelegte Prüfung anerkannt werden. Ist die abgelegte Prüfung nicht vollständig gleichwertig, kann bestimmt werden, dass einzelne Abschnitte der Ersten Theologischen Prüfung vor dem Prüfungsamt der EKHN nachgeholt werden. (3) 1 Die Aufnahme der Pfarramtskandidatinnen oder -kandidaten in den praktischen Vorbereitungsdienst erfolgt im Rahmen der von der Kirchenleitung festgesetzten Zahl der Ausbildungsplätze. 2 Wenn nicht alle Ausbildungsplätze mit Theologiestudierenden besetzt werden können, können Absolvierende eines (berufsbegleitenden) Masterstudiengangs nach § 5 oder Kandidatinnen oder Kandidaten nach Absatz 2a in den praktischen Vorbereitungsdienst aufgenommen werden.
Artikel 6	Artikel 6	Artikel 6
Änderung des BVG.AG	Änderung des BVG.AG	Änderung des BVG.AG
		§ 1a Abzug für Pflegeleistungen (zu § 2 Absatz 1 BVG-EKD)

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
		§ 50f des Beamtenversorgungsgesetzes findet rückwirkend mit Wirkung vom 1. August 2021 Anwendung, sofern eine Beihilfeberechtigung nach § 2 der Hessischen Beihilfenverordnung besteht.“
§ 5 BVG.AG Vikarsbezüge (Zu § 9 Absatz 3 BVG-EKD)	§ 5 BVG.AG Vikarsbezüge (Zu § 9 Absatz 3 BVG-EKD)	§ 5 BVG.AG Vikarsbezüge (Zu § 9 Absatz 3 BVG-EKD)
(1) Vikarinnen und Vikare erhalten als Vikarsbezüge einen Unterhaltszuschuss in Höhe von 60 Prozent der ersten Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe A 12.	(1) Vikarinnen und Vikare erhalten Anwärterbezüge im Vorbereitungsdienst der Laufbahngruppe des höheren Dienstes des Bundes.	(1) Vikarinnen und Vikare erhalten Anwärterbezüge im Vorbereitungsdienst der Laufbahngruppe des höheren Dienstes des Bundes.
Artikel 7	Artikel 7	Artikel 7
§ 5 KGO Pfarrdienstordnung	§ 5 KGO Dienstordnung und Pfarrdienstordnung	§ 5 KGO Dienstordnung und Pfarrdienstordnung
(1)1 Die Wahrnehmung der pfarramtlichen Dienste ist durch eine Pfarrdienstordnung zu regeln, die vom Kirchenvorstand aufzustellen und dem Dekanatssynodalvorstand zur Genehmigung vorzulegen ist. 2 Der Dekanatssynodalvorstand teilt seine Entscheidung der Kirchenverwaltung mit.	(1) Dienste in einem Nachbarschaftsraum sind durch eine Dienstordnung zu regeln. Sie wird durch das jeweilige Leitungsorgan, gegebenenfalls durch den geschäftsführenden Ausschuss, beschlossen. Die Absätze 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden. (2) 1 Die Wahrnehmung der pfarramtlichen Dienste ist, soweit keine Dienstordnung nach Absatz 4 aufgestellt wird , durch eine Pfarrdienstordnung zu regeln, die vom Kirchenvorstand aufzustellen und dem Dekanatssynodalvorstand zur Genehmigung vorzulegen ist. 2 Der Dekanatssynodalvorstand teilt seine Entscheidung der Kirchen-	(1) Dienste in einem Nachbarschaftsraum sind durch eine Dienstordnung zu regeln. Sie wird durch das jeweilige Leitungsorgan, gegebenenfalls durch den geschäftsführenden Ausschuss, beschlossen. Die Absätze 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden. (2) (1)1 Die Wahrnehmung der pfarramtlichen Dienste ist, soweit keine Dienstordnung nach Absatz 4 aufgestellt wird, durch eine Pfarrdienstordnung zu regeln, die vom Kirchenvorstand aufzustellen und dem Dekanatssynodalvorstand zur Genehmigung vorzulegen ist. 2 Der Dekanatssynodalvorstand teilt seine Entscheidung der Kirchenverwaltung mit.

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
(2) 1 Dienste in verschiedenen Kirchengemeinden sind durch gemeinsame Pfarrdienstordnungen zu regeln. 2 Die gemeinsamen Pfarrdienstordnungen werden von den beteiligten Kirchenvorständen im Einvernehmen mit dem Dekanatsynodalvorstand beschlossen und der Kirchenverwaltung mitgeteilt. 3 Kommt das Einvernehmen nicht zustande, wird die gemeinsame Pfarrdienstordnung vom Dekanatsynodalvorstand beschlossen und der Kirchenverwaltung mitgeteilt. 4 Den gleichen Regelungen unterliegt die Veränderung und Aufhebung gemeinsamer Pfarrdienstordnungen. (3) 1 Jede Pfarrdienstordnung ist der betroffenen Kirchengemeinde in geeigneter Weise bekannt zu geben. 2 Die Bekanntmachung im Gottesdienst genügt nicht.	verwaltung mit. (3) 1 Dienste in verschiedenen Kirchengemeinden sind, soweit keine Dienstordnung nach Absatz 4 aufgestellt wird, durch gemeinsame Pfarrdienstordnungen zu regeln. 2 Die gemeinsamen Pfarrdienstordnungen werden von den beteiligten Kirchenvorständen im Einvernehmen mit dem Dekanatsynodalvorstand beschlossen und der Kirchenverwaltung mitgeteilt. 3 Kommt das Einvernehmen nicht zustande, wird die gemeinsame Pfarrdienstordnung vom Dekanatsynodalvorstand beschlossen und der Kirchenverwaltung mitgeteilt. 4 Den gleichen Regelungen unterliegt die Veränderung und Aufhebung gemeinsamer Pfarrdienstordnungen. (4) 1 Jede Pfarrdienstordnung ist der betroffenen Kirchengemeinde in geeigneter Weise bekannt zu geben. 2 Die Bekanntmachung im Gottesdienst genügt nicht.	(3) (2) 1 Dienste in verschiedenen Kirchengemeinden sind, soweit keine Dienstordnung nach Absatz 4 aufgestellt wird, durch gemeinsame Pfarrdienstordnungen zu regeln. 2 Die gemeinsamen Pfarrdienstordnungen werden von den beteiligten Kirchenvorständen im Einvernehmen mit dem Dekanatsynodalvorstand beschlossen und der Kirchenverwaltung mitgeteilt. 3 Kommt das Einvernehmen nicht zustande, wird die gemeinsame Pfarrdienstordnung vom Dekanatsynodalvorstand beschlossen und der Kirchenverwaltung mitgeteilt. 4 Den gleichen Regelungen unterliegt die Veränderung und Aufhebung gemeinsamer Pfarrdienstordnungen. (43) 1 Jede Pfarrdienstordnung ist der betroffenen Kirchengemeinde in geeigneter Weise bekannt zu geben. 2 Die Bekanntmachung im Gottesdienst genügt nicht.
§ 13 KGO Vornahme von Amtshandlungen	§ 13 KGO Vornahme von Amtshandlungen	§ 13 KGO Vornahme von Amtshandlungen
(1) 1 Jedes Gemeindemitglied hat im Rahmen der kirchlichen Ordnung Anspruch auf Amtshandlungen durch die zuständige Pfarrerin oder den zuständigen Pfarrer in der Kirchengemeinde,	(1) 1 Jedes Gemeindemitglied hat im Rahmen der kirchlichen Ordnung Anspruch auf Amtshandlungen durch die zuständige Pfarrerin oder den zuständigen Pfarrer in der Kirchengemeinde	(1) 1 Jedes Gemeindemitglied hat im Rahmen der kirchlichen Ordnung Anspruch auf Amtshandlungen durch die zuständige Pfarrerin oder den zuständigen Pfarrer in der Kirchengemeinde oder dem Nachbarschaftsraum, der es angehört. 2 Wünscht ein Gemein-

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
der es angehört. 2 Wünscht ein Gemeindemitglied eine Amtshandlung durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer als die zuständige Pfarrerin oder den zuständigen Pfarrer, ist mit diesem oder dieser das Einvernehmen herzustellen. (2) 1 Wünscht ein Gemeindemitglied eine kirchliche Amtshandlung außerhalb der Kirchengemeinde, der es angehört, so ist die Zustimmung der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers einzuholen. 2 Die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer darf die Zustimmung nur verweigern, wenn die Vornahme der Handlung im Widerspruch zur Ordnung der Kirche oder der Kirchengemeinde stehen würde. 3 Wird die Zustimmung verweigert, so kann die Entscheidung der Dekanin oder des Dekans oder, falls diese selbst die zuständige Pfarrerin oder dieser selbst der zuständige Pfarrer ist, die Entscheidung der Pröpstin oder des Propstes angerufen werden. (3) 1 Pfarrerinnen und Pfarrer, die um die Handlung gebeten worden sind, können die Bitte ablehnen. 2 Sie dürfen ihr nur entsprechen, wenn die Zustimmung nach Absatz 2 vorliegt.	oder dem Nachbarschaftsraum, der es angehört. 2 Wünscht ein Gemeindemitglied eine Amtshandlung durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer als die zuständige Pfarrerin oder den zuständigen Pfarrer, ist diese oder dieser darüber zu informieren. (2) 1 Wünscht ein Gemeindemitglied eine kirchliche Amtshandlung außerhalb der Kirchengemeinde oder dem Nachbarschaftsraum, der oder dem es angehört, so ist die Zustimmung der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers einzuholen. 2 Die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer darf die Zustimmung nur verweigern, wenn die Vornahme der Handlung im Widerspruch zur Ordnung der Kirche oder der Kirchengemeinde stehen würde. 3 Wird die Zustimmung verweigert, so kann die Entscheidung der Dekanin oder des Dekans oder, falls diese selbst die zuständige Pfarrerin oder dieser selbst der zuständige Pfarrer ist, die Entscheidung der Pröpstin oder des Propstes angerufen werden. die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer darüber durch das Pfarramt zu informieren.	demitglied eine Amtshandlung durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer als die zuständige Pfarrerin oder den zuständigen Pfarrer, ist diese oder dieser darüber in Textform zu informieren. (2)1 Wünscht ein Gemeindemitglied eine kirchliche Amtshandlung außerhalb der Kirchengemeinde oder dem Nachbarschaftsraum, der oder dem es angehört, so ist die Zustimmung der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers einzuholen. 2 Die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer darf die Zustimmung nur verweigern, wenn die Vornahme der Handlung im Widerspruch zur Ordnung der Kirche oder der Kirchengemeinde stehen würde. 3 Wird die Zustimmung verweigert, so kann die Entscheidung der Dekanin oder des Dekans oder, falls diese selbst die zuständige Pfarrerin oder dieser selbst der zuständige Pfarrer ist, die Entscheidung der Pröpstin oder des Propstes angerufen werden. die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer darüber durch das Pfarramt in Textform zu informieren.

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
(4) Jede Pfarrerin und jeder Pfarrer ist zur Amtshandlung berechtigt und verpflichtet, wenn Lebensgefahr besteht. (5) Pfarrerninnen und Pfarrer, die eine Amtshandlung vollzogen haben, sind verpflichtet, der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer unverzüglich die zur Eintragung in das Kirchenbuch erforderlichen Angaben zu machen.		
§ 25 KGO Mitgliedschaft der Pfarrerninnen und Pfarrer	§ 25 KGO Mitgliedschaft der Pfarrerninnen und Pfarrer	§ 25 KGO Mitgliedschaft der Pfarrerninnen und Pfarrer
(1) Dem Kirchenvorstand gehören außer den gewählten und berufenen Mitgliedern diejenigen Pfarrerninnen und Pfarrer an, die im hauptamtlichen Dienst in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle oder Pfarrstelle zur Verwaltung innehaben oder verwalten oder mit einer Vakanzvertretung oder mit der Vertretung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers, die oder der länger als zwei Monate verhindert ist, beauftragt sind. (2) 1 Denjenigen, die hauptamtlich zur Mithilfe in den pfarramtlichen Dienst in die Kirchengemeinde entsandt sind oder die im Rahmen einer Pfarrdienstordnung im Umfang von mindestens eines 0,25 Stellenanteils eines vollen Dienstauftrags in der Kirchengemeinde tätig sind oder die hauptamtlich eine sonstige Pfarr-	(1) Dem Kirchenvorstand gehören außer den gewählten und berufenen Mitgliedern diejenigen Pfarrerninnen und Pfarrer an, die im hauptamtlichen Dienst in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle oder Pfarrstelle zur Verwaltung innehaben oder verwalten oder mit einer Vakanzvertretung oder mit der Vertretung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers, die oder der länger als zwei Monate verhindert ist, beauftragt sind. (2) 1 Denjenigen, die hauptamtlich zur Mithilfe in den pfarramtlichen Dienst in die Kirchengemeinde entsandt sind oder die im Rahmen einer Pfarrdienstordnung oder einer Dienstordnung im Umfang von mindestens eines 0,25 Stellenanteils eines vollen Dienstauftrags in der Kirchengemeinde tätig sind oder die hauptamtlich	(1) Dem Kirchenvorstand gehören außer den gewählten und berufenen Mitgliedern diejenigen Pfarrerninnen und Pfarrer an, die im hauptamtlichen Dienst in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle oder Pfarrstelle zur Verwaltung innehaben oder verwalten oder mit einer Vakanzvertretung oder mit der Vertretung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers, die oder der länger als zwei Monate verhindert ist, beauftragt sind. (2) 1 Denjenigen, die hauptamtlich zur Mithilfe in den pfarramtlichen Dienst in die Kirchengemeinde entsandt sind oder die im Rahmen einer Pfarrdienstordnung oder einer Dienstordnung im Umfang von mindestens eines 0,25 Stellenanteils eines vollen Dienstauftrags in der Kirchengemeinde tätig sind oder die hauptamtlich eine sonstige Pfarrstelle o-

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
stelle oder Pfarrstelle zur Verwaltung innehaben oder verwalten, deren Dienst sich im Wesentlichen innerhalb des Bereichs einer Kirchengemeinde vollzieht, kann auf Antrag des Kirchenvorstands durch den Dekanatssynodalvorstand Sitz und Stimme zuerkannt werden. 2 Das Gleiche gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt. (3) 1 Soweit Pfarrerinnen und Pfarrer eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, die einem Kooperationsraum zugewiesen ist, treffen sie untereinander eine Vereinbarung, wer als stimmberechtigtes Mitglied welchen Kirchenvorstandes an den Sitzungen des jeweiligen Kirchenvorstandes teilnimmt. 2 In jedem Kirchenvorstand ist eine Pfarrerin oder ein Pfarrer Mitglied. 3 Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Dekanin oder der Dekan. 4 Pfarrerinnen und Pfarrer eines Kooperationsraumes können an Sitzungen der Kirchenvorstände, in denen sie nicht stimmberechtigtes Mitglied sind, beratend teilnehmen, insbesondere, wenn ihre Zuständigkeit nach <u>Artikel 7 Absatz 1 der Kirchenordnung</u> berührt ist.	eine sonstige Pfarrstelle oder Pfarrstelle zur Verwaltung innehaben oder verwalten, deren Dienst sich im Wesentlichen innerhalb des Bereichs einer Kirchengemeinde vollzieht, kann auf Antrag des Kirchenvorstands durch den Dekanatssynodalvorstand Sitz und Stimme zuerkannt werden. 2 Das Gleiche gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt. (3) 1 Soweit Pfarrerinnen und Pfarrer eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, die einem Kooperationsraum zugewiesen oder einem Nachbarschaftsraum zugeordnet ist, treffen sie untereinander eine Vereinbarung, wer als stimmberechtigtes Mitglied welchen Kirchenvorstandes an den Sitzungen des jeweiligen Kirchenvorstandes teilnimmt. 2 In jedem Kirchenvorstand ist eine Pfarrerin oder ein Pfarrer Mitglied. 3 Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Dekanin oder der Dekan. 4 Pfarrerinnen und Pfarrer eines Kooperationsraumes können an Sitzungen der Kirchenvorstände, in denen sie nicht stimmberechtigtes Mitglied sind, beratend teilnehmen, insbesondere, wenn ihre Zuständigkeit nach <u>Artikel 7 Absatz 1 der Kirchenordnung</u> berührt ist. Dies gilt für Mitarbeitende des gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienstes in einem Nachbarschaftsraum entsprechend.	der Pfarrstelle zur Verwaltung innehaben oder verwalten, deren Dienst sich im Wesentlichen innerhalb des Bereichs einer Kirchengemeinde vollzieht, kann auf Antrag des Kirchenvorstands durch den Dekanatssynodalvorstand Sitz und Stimme zuerkannt werden. 2 Das Gleiche gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt. (3) 1 Soweit Pfarrerinnen und Pfarrer eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, die einem Kooperationsraum zugewiesen oder einem Nachbarschaftsraum zugeordnet ist, treffen sie untereinander eine Vereinbarung, wer als stimmberechtigtes Mitglied welchen Kirchenvorstandes an den Sitzungen des jeweiligen Kirchenvorstandes teilnimmt. 2 In jedem Kirchenvorstand ist eine Pfarrerin oder ein Pfarrer Mitglied. 3 Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Dekanin oder der Dekan. 4 Pfarrerinnen und Pfarrer eines Kooperationsraumes können an Sitzungen der Kirchenvorstände, in denen sie nicht stimmberechtigtes Mitglied sind, beratend teilnehmen, insbesondere, wenn ihre Zuständigkeit nach Artikel 7 Absatz 1 der Kirchenordnung berührt ist. Dies gilt für Mitarbeitende des gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienstes in einem Nachbarschaftsraum entsprechend.

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
		Artikel 7a
		<u>Änderung des Regionalgesetzes</u>
		§ 2b Nachbarschaftsraum (5) Die Dienste in einem Nachbarschaftsraum sind durch Dienstordnung zu regeln, die an die Stelle von Pfarrdienstordnungen tritt. Sie wird durch das jeweilige Leitungsorgan beschlossen. § 5 Absatz 2 und 3 der Kirchengemeindeordnung gelten entsprechend. (6) Für die Vornahme von Amtshandlungen im Nachbarschaftsraum gelten die Regelungen für kirchengemeinden in § 13 der Kirchengemeindeordnung entsprechend.
Artikel 8	Artikel 8	Artikel 8
Änderung der Dekanatssynodalordnung	Änderung der Dekanatssynodalordnung	Änderung der Dekanatssynodalordnung
§ 48 Ausstattung des Dekanats (1) Dem Dekanat werden zur Erfüllung seiner Aufgaben ausreichende personelle und sächliche Mittel zur Verfügung gestellt. Dazu gehören insbesondere Fach- und Profilstellen sowie Verwaltungsfachkräfte.	§ 48 Ausstattung des Dekanats (1) Dem Dekanat werden zur Erfüllung seiner Aufgaben ausreichende personelle und sächliche Mittel zur Verfügung gestellt. Dazu gehören insbesondere Fach- und Profilstellen sowie Verwaltungsfachkräfte. Dabei werden die Stellen von Verwaltungsfachkräften wie folgt bemessen: bis 60.000 Kirchenmitglieder 1,0 Stellen, bis 120.000 Kirchenmitglieder 1,5 Stellen, ab 120.001 Kirchenmitglieder 2,0 Stellen.	§ 48 Ausstattung des Dekanats (1) Dem Dekanat werden zur Erfüllung seiner Aufgaben ausreichende personelle und sächliche Mittel zur Verfügung gestellt. Dazu gehören insbesondere Fach- und Profilstellen sowie Verwaltungsfachkräfte. Dabei werden die Stellen von Verwaltungsfachkräften wie folgt bemessen: bis 60.000 Kirchenmitglieder 1,0 Stellen, bis 120.000 Kirchenmitglieder 1,5 Stellen, ab 120.001 Kirchenmitglieder 2,0 Stellen.

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
	(2) Die Fach- und Profilstellen sollen einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung des evangelischen Profils des Dekanats leisten. Sie vertreten im Auftrag und nach Absprache mit den Organen des jeweiligen Dekanats die Handlungsfelder insbesondere gegenüber der Öffentlichkeit, den staatlichen und kommunalen Institutionen, Verbänden, Vereinen und Parteien. Die Arbeit der Fach- und Profilstellen soll der Mitglieder und Außenorientierung wesentliche Impulse verleihen. (3) Die Arbeit der Dekanate wird durch die Fachberatung der Zentren bzw. der Koordination regionale Öffentlichkeitsarbeit unterstützt, indem diese bei der Erstellung der Konzeptionen, bei Bilanzierungen und Stellenbesetzungen hinzugezogen werden kann.	(2) Die Fach- und Profilstellen sollen einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung des evangelischen Profils des Dekanats leisten. Sie vertreten im Auftrag und nach Absprache mit den Organen des jeweiligen Dekanats die Handlungsfelder insbesondere gegenüber der Öffentlichkeit, den staatlichen und kommunalen Institutionen, Verbänden, Vereinen und Parteien. Die Arbeit der Fach- und Profilstellen soll der Mitglieder und Außenorientierung wesentliche Impulse verleihen. (3) Die Arbeit der Dekanate wird durch die Fachberatung der Zentren bzw. der Koordination regionale Öffentlichkeitsarbeit unterstützt, indem diese bei der Erstellung der Konzeptionen, bei Bilanzierungen und Stellenbesetzungen hinzugezogen werden kann.
Artikel 9	Artikel 9	Artikel 9
	Änderung der Pfarrstellenverordnung	Änderung der Pfarrstellenverordnung
§ 1 PfStVO Grundlagen und Ziele	§ 1 PfStVO Grundlagen und Ziele	§ 1 PfStVO Grundlagen und Ziele
(3) Aus dem Dekanatsstellenbudget für den Pfarrdienst entwickelt der Dekanatssynodalvorstand unter Beteiligung der Zentren ein Konzept für gemeindliche und regionale Pfarrstellen im Dekanat, das die pfarramtliche Versorgung aller Gemeinden sicherstellt, den Besonderheiten des Dekanates Rechnung trägt und die kirchli-	(3) Aus dem Dekanatsstellenbudget für den Pfarrdienst entwickelt der Dekanatssynodalvorstand unter Beteiligung der Zentren ein Konzept für gemeindliche und regionale Pfarrstellen den Verkündigungsdienst im Dekanat, das unter Zugrundelegung der Nachbarschaftsräume die pfarramtliche Versorgung aller Gemeinden si-	(3) Aus dem Dekanatsstellenbudget für den Pfarrdienst entwickelt der Dekanatssynodalvorstand unter Beteiligung der Zentren ein Konzept für gemeindliche und regionale Pfarrstellen den Verkündigungsdienst im Dekanat, das unter Zugrundelegung der Nachbarschaftsräume die pfarramtliche Versorgung aller Gemeinden sicherstellt, den Be-

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
chen Handlungsfelder in der Region abbildet.	cherstellt, den Besonderheiten des Dekanates Rechnung trägt und die kirchlichen Handlungsfelder in der Region abbildet berücksichtigt .	sonderheiten des Dekanates Rechnung trägt und die kirchlichen Handlungsfelder in der Region abbildet berücksichtigt .
§ 2 PfStVO Ermittlung des Dekanatsstellenbudgets für den Pfarrdienst	§ 2 PfStVO Ermittlung des Dekanatsstellenbudgets für den Pfarrdienst	§ 2 PfStVO Ermittlung des Dekanatsstellenbudgets für den Pfarrdienst
(1) Aus dem Bestand der gemeindlichen Pfarrstellen ermittelt die Kirchenleitung anhand der in <u>§ 2 Absatz 3 des Pfarrstellengesetzes</u> festgelegten Kriterien und auf der Basis der von ihr festgestellten Gesamtzahl der Pfarrstellen für jedes Dekanat ein Stellenbudget. Die Ermittlung erfolgt alle fünf Jahre jeweils zwei Jahre vor Ablauf des geltenden Sollstellenplans für gemeindliche Pfarrstellen. Eine von diesem Turnus abweichende Regelung wird vorbehalten, sofern die Entwicklung des gesamtkirchlichen Haushalts dies erforderlich macht. (2) Die Kriterien des <u>§ 2 Absatz 3 des Pfarrstellengesetzes</u>⁴ werden wie folgt gewichtet: • Mitgliederzahl 80 Prozent, • Fläche 20 Prozent. (3) 1 Die Gesamtzahl der gemeindlichen Pfarrstellen wird entsprechend der Gewichtung der Kriterien in zwei Teilmengen unterteilt und sodann aus jeder Teilmenge die dem Dekanat in	(1) Aus dem Bestand der gemeindlichen und regionalen Pfarrstellen im Dekanatsbudget ermittelt die Kirchenleitung anhand der in <u>§ 2 Absatz 3 des Pfarrstellengesetzes</u> festgelegten Kriterien und auf der Basis der von ihr festgestellten Gesamtzahl der Pfarrstellen für jedes Dekanat ein Stellenbudget. Die Ermittlung erfolgt alle fünf Jahre jeweils zwei Jahre vor Ablauf des geltenden Sollstellenplans für gemeindliche und regionale Pfarrstellen. Eine von diesem Turnus abweichende Regelung wird vorbehalten, sofern die Entwicklung des gesamtkirchlichen Haushalts dies erforderlich macht. (2) Die Kriterien des <u>§ 2 Absatz 3 des Pfarrstellengesetzes</u> werden für gemeindliche Pfarrstellen wie folgt gewichtet: • Mitgliederzahl 80 Prozent, • Fläche 20 Prozent. (3) 1 Die Gesamtzahl der gemeindlichen Pfarrstellen wird entsprechend der Gewichtung der Kriterien in zwei Teilmengen unterteilt und sodann aus jeder Teilmenge die dem Dekanat in Relati-	(1) Aus dem Bestand der gemeindlichen und regionalen Pfarrstellen im Dekanatsbudget ermittelt die Kirchenleitung anhand der in <u>§ 2 Absatz 3 des Pfarrstellengesetzes</u> festgelegten Kriterien und auf der Basis der von ihr festgestellten Gesamtzahl der Pfarrstellen für jedes Dekanat ein Stellenbudget. Die Ermittlung erfolgt alle fünf Jahre jeweils zwei Jahre vor Ablauf des geltenden Sollstellenplans für gemeindliche und regionale Pfarrstellen. Eine von diesem Turnus abweichende Regelung wird vorbehalten, sofern die Entwicklung des gesamtkirchlichen Haushalts dies erforderlich macht. (2) Die Kriterien des <u>§ 2 Absatz 3 des Pfarrstellengesetzes</u> werden für gemeindliche Pfarrstellen wie folgt gewichtet: • Mitgliederzahl 80 Prozent, • Fläche 20 Prozent. (3) 1 Die Gesamtzahl der gemeindlichen Pfarrstellen wird entsprechend der Gewichtung der Kriterien in zwei Teilmengen unterteilt und sodann aus jeder Teilmenge die dem Dekanat in Relation zur Gesamtkirche zustehende Anzahl an Pfarrstellen ermittelt. 2 Die Summe der je Teilmenge ermittelten

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
Relation zur Gesamtkirche zustehende Anzahl an Pfarrstellen ermittelt. 2 Die Summe der je Teilmenge ermittelten Stellen ergibt das dem Dekanat aus dem gemeindlichen Dienst zuzuweisende Pfarrstellenbudget. 3 Stellenbruchteile unter 25 Prozent einer Vollstelle kommen zum Wegfall. 4 Stellenbruchteile von 25 bis 75 Prozent werden als halbe Stellen ausgewiesen. 5 Ab einem Stellenanteil von über 75 Prozent einer Vollstelle erhält das Dekanat eine Vollstelle.	on zur Gesamtkirche zustehende Anzahl an Pfarrstellen ermittelt. 2 Die Summe der je Teilmenge ermittelten Stellen ergibt das dem Dekanat aus dem gemeindlichen Dienst zuzuweisende Pfarrstellenbudget. 3 Stellenbruchteile unter 25 Prozent einer Vollstelle kommen zum Wegfall. 4 Stellenbruchteile von 25 bis 75 Prozent werden als halbe Stellen ausgewiesen. 5 Ab einem Stellenanteil von über 75 Prozent einer Vollstelle erhält das Dekanat eine Vollstelle. (3) Regionale Stellen im Sinne dieser Rechtsverordnung sind: die Dekanspfarrstellen gemäß <u>§ 3 Absatz 2 des Pfarrstellengesetzes</u>, die Profilstellen, die Fachstellen, die Stellen der Klinikseelsorge und Kurseelsorge in Fachkliniken, die Dekanatsstellen für Alten-, Kranken- und Hospizseelsorge. (4) Der Sollstellenplan berücksichtigt die Nachbarschaftsräume und kann Kooperationsräume vorsehen. Auf Antrag der beteiligten Kirchenvorstände und im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand können gemeindliche Pfarrstellen, die bei Kirchengemeinden errichtet sind, aufgehoben und beim Dekanat errichtet werden.	Stellen ergibt das dem Dekanat aus dem gemeindlichen Dienst zuzuweisende Pfarrstellenbudget. 3 Stellenbruchteile unter 25 Prozent einer Vollstelle kommen zum Wegfall. 4 Stellenbruchteile von 25 bis 75 Prozent werden als halbe Stellen ausgewiesen. 5 Ab einem Stellenanteil von über 75 Prozent einer Vollstelle erhält das Dekanat eine Vollstelle. (3) Regionale Stellen im Sinne dieser Rechtsverordnung sind: die Dekanspfarrstellen gemäß <u>§ 3 Absatz 2 des Pfarrstellengesetzes</u>, die Profilstellen, die Fachstellen, die Stellen der Klinikseelsorge und Kurseelsorge in Fachkliniken, die Dekanatsstellen für Alten-, Kranken- und Hospizseelsorge. (4) Der Sollstellenplan berücksichtigt die Nachbarschaftsräume und kann Kooperationsräume vorsehen. Auf Antrag der beteiligten Kirchenvorstände und im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand können gemeindliche Pfarrstellen, die bei Kirchengemeinden errichtet sind, aufgehoben und beim Dekanat errichtet werden. (5) Die dem jeweiligen Dekanat nach <u>§ 2 und § 3 des Pfarrstellengesetzes</u> zugewiesenen Stellenbudgets sind mit Ausnahme der Dekanspfarrstelle und einzelner Seelsorgestellen an Großkliniken budgetierbar im Sinne des §4 , soweit nicht durch rechtliche Regelungen be-

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
	(5) Die dem jeweiligen Dekanat nach <u>§ 2 und § 3 des Pfarrstellengesetzes</u> zugewiesenen Stellenbudgets sind mit Ausnahme der Dekanspfarrstelle und einzelner Seelsorgestellen an Großkliniken budgetierbar im Sinne des § 4, soweit nicht durch rechtliche Regelungen besondere Verfahren vorgegeben sind. (6) Gesamtkirchliche Pfarrstellen mit regionaler Anbindung sind: - die Stellen der Altenheimseelsorge, - die Stellen der Behindertenseelsorge, - die Stellen der Stadtkirchenarbeit - die Stellen der Notfallseelsorge, - die Pfarrstellen der Stadtjugendarbeit, - die Stellen der Telefonseelsorge. Diese Stellen sind nicht budgetierbar im Sinne des § 4 Absatz 3. Ihre Zuweisung und Fortschreibung erfolgt nach Maßgabe des von der Kirchensynode beschlossenen Stellenplans. Eine flächendeckende Versorgung ist in der Regel ausgeschlossen. Über die Zuordnung entscheidet die Kirchenleitung bis zum 31. Dezember 2023.	sondere Verfahren vorgegeben sind. (6) Gesamtkirchliche Pfarrstellen mit regionaler Anbindung sind: - die Stellen der Altenheimseelsorge, - die Stellen der Behindertenseelsorge, - die Stellen der Stadtkirchenarbeit - die Stellen der Notfallseelsorge, - die Pfarrstellen der Stadtjugendarbeit, - die Stellen der Telefonseelsorge. Diese Stellen sind nicht budgetierbar im Sinne des § 4 Absatz 3. Ihre Zuweisung und Fortschreibung erfolgt nach Maßgabe des von der Kirchensynode beschlossenen Stellenplans. Eine flächendeckende Versorgung ist in der Regel ausgeschlossen. Über die Zuordnung entscheidet die Kirchenleitung bis zum 31. Dezember 2023.
§ 3 PfStVO	§ 3 PfStVO	§ 3 PfStVO
Ermittlung des Dekanatsstellenbudgets für den Pfarrdienst aus dem Bestand der regionalen Pfarrstellen und der Fachstellen und Zuordnung der gesamtkirchlichen Pfarrstellen mit regionaler Anbindung	Ermittlung des gesamtkirchlichen Stellenbudgets für den Pfarrdienst und Zuordnung der gesamtkirchlichen Pfarrstellen mit regionaler Anbindung	Ermittlung des gesamtkirchlichen Stellenbudgets für den Pfarrdienst und Zuordnung der gesamtkirchlichen Pfarrstellen mit regionaler Anbindung

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
(1) Aus dem Bestand der in den Dekanaten ausgewiesenen regionalen Pfarrstellen und der Fachstellen ermittelt die Kirchenleitung auf der Basis der von ihr festgestellten Gesamtzahl der Pfarrstellen für jedes Dekanat ein Stellenbudget. (2) 1 Die Ermittlung erfolgt alle fünf Jahre jeweils zwei Jahre vor Ablauf des geltenden Sollstellenplans für regionale Pfarrstellen. 2 Eine von diesem Turnus abweichende Regelung wird vorbehalten, sofern die Entwicklung des gesamtkirchlichen Haushalts dies erforderlich macht. (2a) Stellenbruchteile unter 25 Prozent einer Vollstelle kommen zum Wegfall. Stellenbruchteile von 25 bis 75 Prozent werden als halbe Stellen ausgewiesen. Ab einem Stellenanteil von über 75 Prozent einer Vollstelle erhält das Dekanat eine Vollstelle. (3) Regionale Stellen im Sinne dieser Rechtsverordnung sind: • die Dekanspfarrstellen gemäß § 3 Absatz 2 des Pfarrstellengesetzes⁵, • die Profilstellen, • die Fachstellen, • die Stellen der Klinikseelsorge und Kurseelsorge in Fachkliniken, • die Dekanatsstellen für Alten, Kranken und	(1) Aus dem Bestand der in den Dekanaten ausgewiesenen regionalen Pfarrstellen und der Fachstellen ermittelt die Kirchenleitung auf der Basis der von ihr festgestellten Gesamtzahl der Pfarrstellen für jedes Dekanat ein Stellenbudget. (2) 1 Die Ermittlung erfolgt alle fünf Jahre jeweils zwei Jahre vor Ablauf des geltenden Sollstellenplans für regionale Pfarrstellen. 2 Eine von diesem Turnus abweichende Regelung wird vorbehalten, sofern die Entwicklung des gesamtkirchlichen Haushalts dies erforderlich macht. (2a) Stellenbruchteile unter 25 Prozent einer Vollstelle kommen zum Wegfall. Stellenbruchteile von 25 bis 75 Prozent werden als halbe Stellen ausgewiesen. Ab einem Stellenanteil von über 75 Prozent einer Vollstelle erhält das Dekanat eine Vollstelle. (3) Regionale Stellen im Sinne dieser Rechtsverordnung sind: • die Dekanspfarrstellen gemäß § 3 Absatz 2 des Pfarrstellengesetzes⁵, • die Profilstellen, • die Fachstellen, • die Stellen der Klinikseelsorge und Kurseelsorge in Fachkliniken, • die Dekanatsstellen für Alten, Kranken und Hospizseelsorge. (4) Eine flächendeckende oder kriterienbezo-	(1) Aus dem Bestand der in den Dekanaten ausgewiesenen regionalen Pfarrstellen und der Fachstellen ermittelt die Kirchenleitung auf der Basis der von ihr festgestellten Gesamtzahl der Pfarrstellen für jedes Dekanat ein Stellenbudget. (2) 1 Die Ermittlung erfolgt alle fünf Jahre jeweils zwei Jahre vor Ablauf des geltenden Sollstellenplans für regionale Pfarrstellen. 2 Eine von diesem Turnus abweichende Regelung wird vorbehalten, sofern die Entwicklung des gesamtkirchlichen Haushalts dies erforderlich macht. (2a) Stellenbruchteile unter 25 Prozent einer Vollstelle kommen zum Wegfall. Stellenbruchteile von 25 bis 75 Prozent werden als halbe Stellen ausgewiesen. Ab einem Stellenanteil von über 75 Prozent einer Vollstelle erhält das Dekanat eine Vollstelle. (3) Regionale Stellen im Sinne dieser Rechtsverordnung sind: • die Dekanspfarrstellen gemäß § 3 Absatz 2 des Pfarrstellengesetzes⁵, • die Profilstellen, • die Fachstellen, • die Stellen der Klinikseelsorge und Kurseelsorge in Fachkliniken, • die Dekanatsstellen für Alten, Kranken und Hospizseelsorge. (4) Eine flächendeckende oder kriterienbezogene

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
Hospizseelsorge. (4) Eine flächendeckende oder kriterienbezogene Zuweisung von regionalen Pfarrstellen ist mit Ausnahme der Dekanspfarrstellen ausgeschlossen. (4a) 1 Der Sollstellenplan kann Kooperationsräume vorsehen. 2 Auf Antrag der beteiligten Kirchenvorstände und im Einvernehmen mit der Kirchenleitung können gemeindliche Pfarrstellen, die bei Kirchengemeinden errichtet sind, aufgehoben und beim Dekanat errichtet werden. (5) Die dem jeweiligen Dekanat nach § 2 und § 3 des Pfarrstellengesetzes6# zugewiesenen Stellenbudgets sind mit Ausnahme der Dekanspfarrstelle budgetierbar im Sinne des § 4, soweit nicht durch rechtliche Regelungen besondere Verfahren vorgegeben sind. (6) 1 Aus dem Bestand der gesamtkirchlichen Pfarrstellen werden den Dekanaten nachfolgend aufgeführte gesamtkirchliche Pfarrstellen mit regionaler Anbindung zugeordnet: • die Stellen der Altenheimseelsorge, • die Stellen der Behindertenseelsorge, • die Stellen der Citykirchenarbeit, • die Stellen der Notfallseelsorge, • die Pfarrstellen der Stadtjugendarbeit, • die Stellen der Telefonseelsorge.	gene Zuweisung von regionalen Pfarrstellen ist mit Ausnahme der Dekanspfarrstellen ausgeschlossen. (4a) 1 Der Sollstellenplan kann Kooperationsräume vorsehen. 2 Auf Antrag der beteiligten Kirchenvorstände und im Einvernehmen mit der Kirchenleitung können gemeindliche Pfarrstellen, die bei Kirchengemeinden errichtet sind, aufgehoben und beim Dekanat errichtet werden. (5) Die dem jeweiligen Dekanat nach § 2 und § 3 des Pfarrstellengesetzes6# zugewiesenen Stellenbudgets sind mit Ausnahme der Dekanspfarrstelle budgetierbar im Sinne des § 4, soweit nicht durch rechtliche Regelungen besondere Verfahren vorgegeben sind. (6) 1 Aus dem Bestand der gesamtkirchlichen Pfarrstellen werden den Dekanaten nachfolgend aufgeführte gesamtkirchliche Pfarrstellen mit regionaler Anbindung zugeordnet: • die Stellen der Altenheimseelsorge, • die Stellen der Behindertenseelsorge, • die Stellen der Citykirchenarbeit, • die Stellen der Notfallseelsorge, • die Pfarrstellen der Stadtjugendarbeit, • die Stellen der Telefonseelsorge. 2 Diese Stellen sind nicht budgetierbar im Sinne des § 4. 3 Ihre Zuweisung und Fortschreibung erfolgt nach Maßgabe des von der Kirchensynode beschlossenen Stellenplans.	Zuweisung von regionalen Pfarrstellen ist mit Ausnahme der Dekanspfarrstellen ausgeschlossen. (4a) 1 Der Sollstellenplan kann Kooperationsräume vorsehen. 2 Auf Antrag der beteiligten Kirchenvorstände und im Einvernehmen mit der Kirchenleitung können gemeindliche Pfarrstellen, die bei Kirchengemeinden errichtet sind, aufgehoben und beim Dekanat errichtet werden. (5) Die dem jeweiligen Dekanat nach § 2 und § 3 des Pfarrstellengesetzes6# zugewiesenen Stellenbudgets sind mit Ausnahme der Dekanspfarrstelle budgetierbar im Sinne des § 4, soweit nicht durch rechtliche Regelungen besondere Verfahren vorgegeben sind. (6) 1 Aus dem Bestand der gesamtkirchlichen Pfarrstellen werden den Dekanaten nachfolgend aufgeführte gesamtkirchliche Pfarrstellen mit regionaler Anbindung zugeordnet: • die Stellen der Altenheimseelsorge, • die Stellen der Behindertenseelsorge, • die Stellen der Citykirchenarbeit, • die Stellen der Notfallseelsorge, • die Pfarrstellen der Stadtjugendarbeit, • die Stellen der Telefonseelsorge. 2 Diese Stellen sind nicht budgetierbar im Sinne des § 4. 3 Ihre Zuweisung und Fortschreibung erfolgt nach Maßgabe des von der Kirchensynode beschlossenen Stellenplans.

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
• die Stellen der Telefonseelsorge. 2 Diese Stellen sind nicht budgetierbar im Sinne des § 4. 3 Ihre Zuweisung und Fortschreibung erfolgt nach Maßgabe des von der Kirchensynode beschlossenen Stellenplans.		
§ 4 Stellenplanung im Dekanat	§ 4 Stellenplanung im Dekanat	§ 4 Stellenplanung im Dekanat
(3) 1 Aus dem im Dekanat festgelegten Stellenkontingent für den gemeindlichen Pfarrdienst oder aus den in benachbarten Dekanaten festgelegten Stellenkontingenten für den gemeindlichen Pfarrdienst erstellt der Dekanatssynodalvorstand oder erstellen die Dekanatssynodalvorstände einen Sollstellenplan für gemeindliche Pfarrstellen. 2 Diese Stellen werden den Gemeinden zugewiesen. 3 Die Zuweisung erfolgt unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl und bei Bedarf weiterer, den Besonderheiten des Dekanates oder der Dekanate Rechnung tragender Merkmale. 4 Auswahl und Gewichtung obliegt dem Dekanatssynodalvorstand oder den Dekanatssynodalvorständen. Dabei darf die Mitgliederzahl einen Wert von 50 Prozent nicht unterschreiten. (4) Aus dem im Dekanat festgelegten Stellenkontingent für regionale Pfarrstellen und Fachstellen oder aus den in benachbarten Dekanaten	(3) Aus dem im Dekanat festgelegten Stellenkontingent für den gemeindlichen und regionalen Pfarrdienst oder aus den in benachbarten Dekanaten festgelegten Stellenkontingenten für den gemeindlichen und regionalen Pfarrdienst erstellt der Dekanatssynodalvorstand oder erstellen die Dekanatssynodalvorstände einen Sollstellenplan für gemeindliche Pfarrstellen. Diese Stellen werden den Kirchengemeinden unter Berücksichtigung der Nachbarschaftsräume zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl und bei Bedarf weiterer, den Besonderheiten des Dekanates oder der Dekanate Rechnung tragender Merkmale. Auswahl und Gewichtung obliegt dem Dekanatssynodalvorstand oder den Dekanatssynodalvorständen. Dabei darf die Mitgliederzahl einen Wert von 50 Prozent nicht unterschreiten. (4) 1 Aus dem im Dekanat festgelegten Stellenkontingent für regionale Pfarrstellen und Fachstellen oder aus den in benachbarten Dekanaten	(3) Aus dem im Dekanat festgelegten Stellenkontingent für den gemeindlichen und regionalen Pfarrdienst oder aus den in benachbarten Dekanaten festgelegten Stellenkontingenten für den gemeindlichen und regionalen Pfarrdienst erstellt der Dekanatssynodalvorstand oder erstellen die Dekanatssynodalvorstände einen Sollstellenplan für gemeindliche Pfarrstellen. Diese Stellen werden den Kirchengemeinden unter Berücksichtigung der oder den Nachbarschaftsräumen zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl und bei Bedarf weiterer, den Besonderheiten des Dekanates oder der Dekanate Rechnung tragender Merkmale. Auswahl und Gewichtung obliegt dem Dekanatssynodalvorstand oder den Dekanatssynodalvorständen. Dabei darf die Mitgliederzahl einen Wert von 50 Prozent nicht unterschreiten. (4) 1 Aus dem im Dekanat festgelegten Stellenkontingent für regionale Pfarrstellen und Fachstellen oder aus den in benachbarten Dekanaten festgelegten Stellenkontingenten für regionale Pfarrstellen und Fach-

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
festgelegten Stellenkontingenten für regionale Pfarrstellen und Fachstellen erstellt der Dekanatssynodalvorstand oder erstellen die Dekanatssynodalvorstände unter Beteiligung der Zentren einen Sollstellenplan für regionale Pfarrstellen und Fachstellen. 2 Dabei werden unter Beachtung der gesamtkirchlichen Vorgaben und der regionalen Besonderheiten die kirchlichen Handlungsfelder (Bildung, Gesellschaftliche Verantwortung, Ökumene, Seelsorge und der Querschnittsbereich Öffentlichkeitsarbeit) berücksichtigt. 3 Refinanzierte Stellenkontingente werden gesondert ausgewiesen. (5) Das Zuweisungsverfahren und die aufgrund dieses Verfahrens geplante Zuweisung von gemeindlichen Pfarrstellen sowie der Sollstellenplan für regionale Pfarrstellen und Fachstellen werden von der Dekanatssynode oder den Dekanatssynoden beschlossen und sind der Kirchenleitung zur Genehmigung vorzulegen. 2 Die Genehmigung erfolgt, wenn der vorgelegte Dekanatssollstellenplan den Maßgaben der Absätze 2 bis 4 nachvollziehbar entspricht, die pfarramtliche Versorgung aller Gemeinden des Dekanates oder der Dekanate, die ausreichende Berücksichtigung der Handlungsfelder sowie die Beachtung der gesamtkirchlichen Konzeption	festgelegten Stellenkontingenten für regionale Pfarrstellen und Fachstellen erstellt der Dekanatssynodalvorstand oder erstellen die Dekanatssynodalvorstände unter Beteiligung der Zentren einen Sollstellenplan für regionale Pfarrstellen und Fachstellen. Dabei werden unter Beachtung der gesamtkirchlichen Vorgaben und der regionalen Besonderheiten die kirchlichen Handlungsfelder (Bildung, Gesellschaftliche Verantwortung, Ökumene, Seelsorge und der Querschnittsbereich Öffentlichkeitsarbeit) berücksichtigt. Refinanzierte Stellenkontingente werden gesondert ausgewiesen. (5) 1 Das Zuweisungsverfahren und die aufgrund dieses Verfahrens geplante Zuweisung von gemeindlichen Pfarrstellen sowie der Sollstellenplan für regionale Pfarrstellen und Fachstellen werden von der Dekanatssynode oder den Dekanatssynoden beschlossen und sind der Kirchenleitung zur Genehmigung vorzulegen. 2 Die Genehmigung erfolgt, wenn der vorgelegte Dekanatssollstellenplan den Maßgaben der Absätze 2 bis 4 nachvollziehbar entspricht, die pfarramtliche Versorgung aller Gemeinden des Dekanates oder der Dekanate, die ausreichende Berücksichtigung der Handlungsfelder sowie die Beachtung der gesamtkirchlichen Konzeption der regionalen Seelsorge sichergestellt ist und	stellen erstellt der Dekanatssynodalvorstand oder erstellen die Dekanatssynodalvorstände unter Beteiligung der Zentren einen Sollstellenplan für regionale Pfarrstellen und Fachstellen. Dabei werden unter Beachtung der gesamtkirchlichen Vorgaben und der regionalen Besonderheiten die kirchlichen Handlungsfelder (Bildung, Gesellschaftliche Verantwortung, Ökumene, Seelsorge und der Querschnittsbereich Öffentlichkeitsarbeit) berücksichtigt. Refinanzierte Stellenkontingente werden gesondert ausgewiesen. (5) 1 Das Zuweisungsverfahren und die aufgrund dieses Verfahrens geplante Zuweisung von gemeindlichen Pfarrstellen sowie der Sollstellenplan für regionale Pfarrstellen und Fachstellen werden von der Dekanatssynode oder den Dekanatssynoden beschlossen und sind der Kirchenleitung zur Genehmigung vorzulegen. 2 Die Genehmigung erfolgt, wenn der vorgelegte Dekanatssollstellenplan den Maßgaben der Absätze 2 bis 4 nachvollziehbar entspricht, die pfarramtliche Versorgung aller Gemeinden des Dekanates oder der Dekanate, die ausreichende Berücksichtigung der Handlungsfelder sowie die Beachtung der gesamtkirchlichen Konzeption der regionalen Seelsorge sichergestellt ist und eine Stellungnahme der Zentren vorliegt.

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
on der regionalen Seelsorge sichergestellt ist und eine Stellungnahme der Zentren vorliegt.	eine Stellungnahme der Zentren vorliegt.	
Artikel 10	Artikel 10	Artikel 10
Gemeindepädagogenverordnung	Gemeindepädagogenverordnung	Gemeindepädagogenverordnung
§ 1 GpVO Finanzierung und Umsetzung des Regionalplans	§ 1 GpVO Finanzierung und Umsetzung des Regionalplans	§ 1 GpVO Finanzierung und Umsetzung des Regionalplans
(1) Für die nach dem gesamtkirchlichen <u>Sollstellenplan</u> zugewiesenen Stellen werden Personal- und Sachkostenzuweisungen aufgrund der Zuweisungsverordnung gewährt. (2) Zur Mitfinanzierung von ungedeckten Personal- und Sachkosten überwiegend fremdfinanzierter Stellen können bis zu 20 Prozent der Stellen des Regionalplans, höchstens jedoch bis zu 2,0 Stellen für sozialpädagogische Arbeit eingesetzt werden. (3) Der Regionalplan bedarf der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung. Stellenerrichtungen oder -veränderungen innerhalb des Regionalplans sind nur genehmigungspflichtig, wenn hierdurch die genehmigten Personal- und Sachkosten erhöht würden. (4) 1 Erfolgt eine Stellenbesetzung nach <u>§ 4 Absatz 3 GpG3#</u>, ist die Stellenbeschreibung anzupassen. 2 In diesem Fall wird unbeschadet des <u>§ 8 Absatz 1 der Zuweisungsverordnung4#</u> eine Zuweisung gemäß Absatz 1 um den Unterschiedsbetrag zwischen der tatsächlich nach <u>§</u>	(1) Für die nach dem gesamtkirchlichen <u>Sollstellenplan</u> zugewiesenen Stellen werden im Rahmen eines Budgets Personal- und Sachkostenzuweisungen aufgrund der Zuweisungsverordnung gewährt. (2) Zur Mitfinanzierung von ungedeckten Personal- und Sachkosten überwiegend fremdfinanzierter Stellen können bis zu 20 Prozent der Stellen des Regionalplans, höchstens jedoch bis zu 2,0 Stellen für sozialpädagogische Arbeit eingesetzt werden. (3) Der Regionalplan bedarf der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung. Stellenerrichtungen oder -veränderungen innerhalb des Regionalplans sind nur genehmigungspflichtig, wenn hierdurch die genehmigten Personal- und Sachkosten erhöht würden. (4) Erfolgt eine Stellenbesetzung nach <u>§ 4 Absatz 3 des Gemeindepädagogengesetzes</u>, ist die Stellenbeschreibung anzupassen. Höchstens 49 Prozent der Stellen können mit Absolventinnen und Absolventen anderer pädagogischer Beru-	(1) Für die nach dem gesamtkirchlichen <u>Sollstellenplan</u> zugewiesenen Stellen werden im Rahmen eines Budgets Personal- und Sachkostenzuweisungen aufgrund der Zuweisungsverordnung gewährt. (2) Zur Mitfinanzierung von ungedeckten Personal- und Sachkosten überwiegend fremdfinanzierter Stellen können bis zu 20 Prozent der Stellen des Regionalplans, höchstens jedoch bis zu 2,0 Stellen für sozialpädagogische Arbeit eingesetzt werden. (3) Der Regionalplan bedarf der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung. Stellenerrichtungen oder -veränderungen innerhalb des Regionalplans sind nur genehmigungspflichtig, wenn hierdurch die genehmigten Personal- und Sachkosten erhöht würden. (4) Erfolgt eine Stellenbesetzung nach § 4 Absatz 3 des Gemeindepädagogengesetzes, ist die Stellenbeschreibung anzupassen. Höchstens 49 Prozent der Stellen können mit Absolventinnen und Absolventen anderer pädagogischer Berufe oder der Sozialen Arbeit auf Bachelor/ Master-Niveau oder mit Mitarbeitenden ohne Abschluss auf Bachelor/Master-Niveau besetzt werden. Die Besetzung von Stellen mit Mitarbeitenden ohne Ab-

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
<u>28 KDO5#</u> zu zahlenden Entgeltgruppe und der nächstniedrigen gekürzt. 3 Sind gemäß <u>§ 8 Satz 3</u> Auflagen zur Aus- und Weiterbildung gemacht worden, wird die Zuweisung um 50 Prozent gekürzt, wenn nicht innerhalb von vier Jahren der Kirchenverwaltung der Nachweis über die Erfüllung der Auflagen erbracht wird.	fe oder der Sozialen Arbeit auf Bachelor/ Master-Niveau oder mit Mitarbeitenden ohne Abschluss auf Bachelor/Master-Niveau besetzt werden. Die Besetzung von Stellen mit Mitarbeitenden ohne Abschluss auf Bachelor/Master-Niveau ist auf eine Stelle begrenzt. Sollen religionspädagogische Aufgaben übertragen werden, ist die Qualifikation vor Übertragung durch entsprechende Fortbildung nachzuweisen.	schluss auf Bachelor/Master-Niveau ist auf eine Stelle begrenzt. Sollen religionspädagogische Aufgaben übertragen werden, ist die Qualifikation vor Übertragung durch entsprechende Fortbildung nachzuweisen.
§ 2 GpVO	§ 2 GpVO	§ 2 GpVO
(5) Zu den Aufgaben der Dekanatsjugendreferentinnen und -referenten bzw. Stadtjugendreferentinnen und -referenten gehört insbesondere der Aufbau jugendpolitischer Strukturen, die Vertretung der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gegenüber dem Träger der örtlichen Jugendhilfe, die Koordination der Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls, die Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Wahrnehmung der Funktion des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin der Evangelischen Jugend im Dekanat.	(5) Zu den Aufgaben der Dekanatsjugendreferentinnen und -referenten bzw. Stadtjugendreferentinnen und -referenten gehört insbesondere der Aufbau jugendpolitischer Strukturen, die Vertretung der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gegenüber dem Träger der örtlichen Jugendhilfe, die Koordination der Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls, die Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und, die Wahrnehmung der Funktion der Geschäftsführung der Evangelischen Jugend und der bzw. des Präventionsbeauftragten im Dekanat. Die evangelische Arbeit verbindet religionspädagogische, jugendpolitische und seelsorgliche Aufgaben für und mit Kindern und Jugendli-	(5) Zu den Aufgaben der Dekanatsjugendreferentinnen und -referenten bzw. Stadtjugendreferentinnen und -referenten gehört insbesondere der Aufbau jugendpolitischer Strukturen, die Vertretung der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gegenüber dem Träger der örtlichen Jugendhilfe, die Koordination der Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls, die Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und, die Wahrnehmung der Funktion der Geschäftsführung der Evangelischen Jugend und der bzw. des Präventionsbeauftragten im Dekanat. Die evangelische Arbeit verbindet religionspädagogische, jugendpolitische und seelsorgliche Aufgaben für und mit Kindern und Jugendlichen auf Dekanatsebene.

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
	chen auf Dekanatssebene.	
§ 5 GpVO Konzeption	§ 5 GpVO Konzeption	§ 5 GpVO Konzeption
1 Die gemäß <u>§ 7 GpG</u> durch das Dekanat zu erstellende Konzeption (Regionalplan) hat den gemeindepädagogischen Dienst im Dekanat, seine Ausrichtung und die Personalentwicklung der Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Dienst zu berücksichtigen. 2 Die Berufsfelder gemäß <u>§ 2</u> sind unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Sozialraumes angemessen vorzusehen. 3 Dabei sind regionale Schwerpunkte zu setzen (z. B. Jugendkirche, übergemeindliche Arbeit mit Seniorinnen und Senioren und Konfirmandinnen und Konfirmanden).	1 Die gemäß <u>§ 7 GpG</u> durch das Dekanat zu erstellende Konzeption (Regionalplan) hat den gemeindepädagogischen Dienst im Dekanat, seine Ausrichtung und die Personalentwicklung der Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Dienst sowie den Nachbarschaftsraum zu berücksichtigen. 2 Die Berufsfelder gemäß <u>§ 2</u> sind unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Sozialraumes angemessen vorzusehen. 3 Dabei sind regionale Schwerpunkte zu setzen (z. B. Jugendkirche, übergemeindliche Arbeit mit Seniorinnen und Senioren und Konfirmandinnen und Konfirmanden).	1 Die gemäß <u>§ 7 GpG</u> durch das Dekanat zu erstellende Konzeption (Regionalplan) hat den gemeindepädagogischen Dienst im Dekanat, seine Ausrichtung und die Personalentwicklung der Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Dienst so- wie die Nachbarschaftsräume zu berücksichtigen. 2 Die Berufsfelder gemäß <u>§ 2</u> sind unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Sozialraumes angemessen vorzusehen. 3 Dabei sind regionale Schwerpunkte zu setzen (z. B. Jugendkirche, übergemeindliche Arbeit mit Seniorinnen und Senioren und Konfirmandinnen und Konfirmanden).
§ 6 GpVO Gemeindepädagogische Qualifikation	§ 6 GpVO Gemeindepädagogische Qualifikation	§ 6 GpVO Gemeindepädagogische Qualifikation
(1) 1 Die nach <u>§ 4 Absatz 1 Nummer 3 GpG</u> vorausgesetzte gemeindepädagogische Qualifikation ist mit dem Abschluss eines Studiums in Religionspädagogik (Diplom, Bachelor/Master) an von der EKHn anerkannten (Fach-) Hochschulen oder dem Abschluss eines Studiums in Sozialpädagogik, Sozialer Arbeit oder Pädagogik (Diplom, Bachelor/Master) und der gemeindepädagogischen Zusatzqualifikation gegeben. 2 Zur Ergänzung der gemeindepädago-	(1) 1 Die nach <u>§ 4 Absatz 1 Nummer 3 GpG</u> vorausgesetzte gemeindepädagogische Qualifikation ist mit dem Abschluss eines Studiums in Religionspädagogik (Diplom, Bachelor/Master) an von der EKHn anerkannten (Fach-) Hochschulen oder dem Abschluss eines Studiums in Sozialpädagogik, Sozialer Arbeit oder Pädagogik (Diplom, Bachelor/Master) und der gemeindepädagogischen Zusatzqualifikation gegeben. 2 Zur Ergänzung der gemeindepädagogischen Zu-	(1) 1 Die nach <u>§ 4 Absatz 1 Nummer 3 GpG</u> vorausgesetzte gemeindepädagogische Qualifikation ist mit dem Abschluss eines Studiums in Religionspädagogik (Diplom, Bachelor/Master) an von der EKHn anerkannten (Fach-) Hochschulen oder dem Abschluss eines Studiums in Sozialpädagogik, Sozialer Arbeit oder Pädagogik (Diplom, Bachelor/Master) und der gemeindepädagogischen Zusatzqualifikation gegeben. 2 Zur Ergänzung der gemeindepädagogischen Zusatzqualifikation besteht die Verpflichtung zur Teilnahme an Modul 16 (Berufseinstiegsbegleitung) der Evangelischen Hochschule Darmstadt.

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
gischen Zusatzqualifikation besteht die Verpflichtung zur Teilnahme an Modul 16 (Berufseinstiegsbegleitung) der Evangelischen Hochschule Darmstadt. (2) Die aufgrund des Gemeindepädagogengesetzes 2006 erfolgte Berufsanerkennung als Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagoge in der EKHN erfüllt ebenfalls die Voraussetzung nach <u>§ 4 Absatz 1 Nummer 3 GpG9</u>. (3) 1 Eine in der EKHN erteilte Fakultas und entsprechende Berufstätigkeit oder eine im Zeitpunkt des Inkrafttretens des <u>Gemeindepädagogengesetzes10</u> seit zehn Jahren bestehende Berufstätigkeit auf einer Stelle des Sollstellenplans oder eine zehnjährige Berufstätigkeit auf einer Stelle des Sollstellenplans verbunden mit dem Nachweis einschlägiger Fortbildungen kann die Voraussetzung des <u>§ 4 Absatz 1 Nummer 3 GpG11#</u> ebenfalls erfüllen. 2 Die Entscheidung trifft die Kirchenverwaltung. (4) 1 Mitarbeitende mit Studienabschluss in Sozialpädagogik, Sozialer Arbeit oder Pädagogik ohne gemeindepädagogische Zusatzqualifikation können diese berufsbegleitend erwerben. 2 Es besteht die Verpflichtung zur Teilnahme an der Berufeinstiegsbegleitung. 3 Nach Abschluss ist die in <u>§ 4 Absatz 1 Nummer 3 GpG12</u>	satzqualifikation besteht die Verpflichtung zur Teilnahme an Modul 16 (Berufseinstiegsbegleitung) der Evangelischen Hochschule Darmstadt. (2) Die aufgrund des Gemeindepädagogengesetzes 2006 erfolgte Berufsanerkennung als Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagoge in der EKHN erfüllt ebenfalls die Voraussetzung nach <u>§ 4 Absatz 1 Nummer 3 GpG</u>. (3) 1 Eine in der EKHN erteilte Fakultas und entsprechende Berufstätigkeit oder eine im Zeitpunkt des Inkrafttretens des <u>Gemeindepädagogengesetzes</u> seit zehn Jahren bestehende Berufstätigkeit auf einer Stelle des Sollstellenplans oder eine zehnjährige Berufstätigkeit auf einer Stelle des Sollstellenplans verbunden mit dem Nachweis einschlägiger Fortbildungen kann die Voraussetzung des <u>§ 4 Absatz 1 Nummer 3 GpG</u> ebenfalls erfüllen. 2 Die Entscheidung trifft die Kirchenverwaltung. (4) 1 Mitarbeitende mit Studienabschluss in Sozialpädagogik, Sozialer Arbeit oder Pädagogik ohne gemeindepädagogische Zusatzqualifikation können diese berufsbegleitend erwerben. 2 Es besteht die Verpflichtung zur Teilnahme an der Berufeinstiegsbegleitung. 3 Nach Abschluss ist die in <u>§ 4 Absatz 1 Nummer 3 GpG</u> vorausge-	(2) Die aufgrund des Gemeindepädagogengesetzes 2006 erfolgte Berufsanerkennung als Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagoge in der EKHN erfüllt ebenfalls die Voraussetzung nach <u>§ 4 Absatz 1 Nummer 3 GpG</u>. (3) 1 Eine in der EKHN erteilte Fakultas und entsprechende Berufstätigkeit oder eine im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gemeindepädagogengesetzes seit zehn Jahren bestehende Berufstätigkeit auf einer Stelle des Sollstellenplans oder eine zehnjährige Berufstätigkeit auf einer Stelle des Sollstellenplans verbunden mit dem Nachweis einschlägiger Fortbildungen kann die Voraussetzung des <u>§ 4 Absatz 1 Nummer 3 GpG</u> ebenfalls erfüllen. 2 Die Entscheidung trifft die Kirchenverwaltung. (4) 1 Mitarbeitende mit Studienabschluss in Sozialpädagogik, Sozialer Arbeit oder Pädagogik ohne gemeindepädagogische Zusatzqualifikation können diese berufsbegleitend erwerben. 2 Es besteht die Verpflichtung zur Teilnahme an der Berufeinstiegsbegleitung. 3 Nach Abschluss ist die in <u>§ 4 Absatz 1 Nummer 3 GpG</u> vorausgesetzte gemeindepädagogische Qualifikation gegeben. (5) Die nach <u>§ 4 Absatz 1 Nummer 3 GpG</u> vorausgesetzte gemeindepädagogische Qualifikation kann darüber hinaus auch durch Teilnahme an einem Kolloquium der EKHN nachgewiesen werden.

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
vorausgesetzte gemeindepädagogische Qualifikation gegeben. (5) Die nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 GpG13 vorausgesetzte gemeindepädagogische Qualifikation kann darüber hinaus auch durch Teilnahme an einem Kolloquium der EKHn nachgewiesen werden. (6) Die Teilnahme an einem Kolloquium der EKHn setzt grundsätzlich folgende gemeindepädagogischen Qualifikationen voraus: 1. den Abschluss als Gemeindediakonin, Gemeindediakon, Diakonen oder Diakon an einer von der EKHn anerkannten kirchlichen Fachschule und 2. a. bei bestehenden Arbeitsverhältnissen die Nachholung eines Studienabschlusses gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 GpG14# und die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen der Berufseinstiegsbegleitung (Curriculum an der Evangelischen Hochschule Darmstadt), b. bei zu begründenden Arbeitsverhältnissen die Nachholung eines Studienabschlusses gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 GpG15# und die Verpflichtung zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen innerhalb der ersten beiden Berufsjahre – Berufseinstiegsbegleitung (Curriculum	setzte gemeindepädagogische Qualifikation gegeben. (5) Die nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 GpG vorausgesetzte gemeindepädagogische Qualifikation kann darüber hinaus auch durch Teilnahme an einem Kolloquium der EKHn nachgewiesen werden. (6) Die Teilnahme an einem Kolloquium der EKHn setzt grundsätzlich folgende gemeindepädagogischen Qualifikationen voraus: 1. den Abschluss als Gemeindediakonin, Gemeindediakon, Diakonen oder Diakon an einer von der EKHn anerkannten kirchlichen Fachschule und 2. a. bei bestehenden Arbeitsverhältnissen die Nachholung eines Studienabschlusses gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 GpG und die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen der Berufseinstiegsbegleitung (Curriculum an der Evangelischen Hochschule Darmstadt), b. bei zu begründenden Arbeitsverhältnissen die Nachholung eines Studienabschlusses gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 GpG und die Verpflichtung zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen innerhalb der ersten beiden Berufsjahre – Berufseinstiegsbegleitung (Curriculum an der	(6) Die Teilnahme an einem Kolloquium der EKHn setzt grundsätzlich folgende gemeindepädagogischen Qualifikationen voraus: 1. den Abschluss als Gemeindediakonin, Gemeindediakon, Diakonen oder Diakon an einer von der EKHn anerkannten kirchlichen Fachschule und 2. a. bei bestehenden Arbeitsverhältnissen die Nachholung eines Studienabschlusses gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 GpG und die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen der Berufseinstiegsbegleitung (Curriculum an der Evangelischen Hochschule Darmstadt), b. bei zu begründenden Arbeitsverhältnissen die Nachholung eines Studienabschlusses gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 GpG und die Verpflichtung zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen innerhalb der ersten beiden Berufsjahre – Berufseinstiegsbegleitung (Curriculum an der Evangelischen Hochschule Darmstadt). (7) Die Feststellung nach § 4 Absatz 1 GpG erfolgt erst nach der erfolgreichen Teilnahme an der Berufseinstiegsbegleitung.

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
an der Evangelischen Hochschule Darmstadt). (7) Die Feststellung nach <u>§ 4 Absatz 1 GpG16#</u> erfolgt erst nach der erfolgreichen Teilnahme an der Berufseinstiegsbegleitung.	Evangelischen Hochschule Darmstadt). (7) Die Feststellung nach § 4 Absatz 1 GpG erfolgt erst nach der erfolgreichen Teilnahme an der Berufseinstiegsbegleitung.	
§ 7 GpVO Kolloquium	§ 7 GpVO Kolloquium	§ 7 GpVO Kolloquium
(1) Die Anmeldung zum Kolloquium hat bis zum 15. des der Prüfung vorausgehenden Monats bei der Kirchenverwaltung zu erfolgen. (2) Der Anmeldung für das Kolloquium sind folgende Unterlagen beizufügen: 1. ein tabellarischer Lebenslauf, 2. der Nachweis einer Qualifikation nach <u>§ 6 Absatz 6 Nummer 1</u>, 3. die Bescheinigung über die Teilnahme an der Berufseinstiegsbegleitung, 4. der Kolloquiumsbericht (Erfahrungsbericht). (3) Der Erfahrungsbericht besteht in der Regel aus vier Teilen: 1. Beschreibung des Tätigkeitsfeldes, 2. Planung, Durchführung und Auswertung einer Veranstaltung bzw. eines Projektes, 3. spezifische gemeindepädagogische Dimension der Tätigkeit/des Projektes – Bezug zu entsprechen-	(1) Die Anmeldung zum Kolloquium hat bis zum 15. des der Prüfung vorausgehenden Monats bei der Kirchenverwaltung zu erfolgen. (2) Der Anmeldung für das Kolloquium sind folgende Unterlagen beizufügen: 1. ein tabellarischer Lebenslauf, 2. der Nachweis einer Qualifikation nach § 6 Absatz 6 Nummer 1, 3. die Bescheinigung über die Teilnahme an der Berufseinstiegsbegleitung, 4. der Kolloquiumsbericht (Erfahrungsbericht). (3) Der Erfahrungsbericht besteht in der Regel aus vier Teilen: 1. Beschreibung des Tätigkeitsfeldes, 2. Planung, Durchführung und Auswertung einer Veranstaltung bzw. eines Projektes, 3. spezifische gemeindepädagogische Dimension der Tätigkeit/des Projektes – Bezug zu entsprechender Fachliteratur,	(1) Die Anmeldung zum Kolloquium hat bis zum 15. des der Prüfung vorausgehenden Monats bei der Kirchenverwaltung zu erfolgen. (2) Der Anmeldung für das Kolloquium sind folgende Unterlagen beizufügen: 1. ein tabellarischer Lebenslauf, 2. der Nachweis einer Qualifikation nach § 6 Absatz 6 Nummer 1, 3. die Bescheinigung über die Teilnahme an der Berufseinstiegsbegleitung, 4. der Kolloquiumsbericht (Erfahrungsbericht). (3) Der Erfahrungsbericht besteht in der Regel aus vier Teilen: 1. Beschreibung des Tätigkeitsfeldes, 2. Planung, Durchführung und Auswertung einer Veranstaltung bzw. eines Projektes, 3. spezifische gemeindepädagogische Dimension der Tätigkeit/des Projektes – Bezug zu entsprechender Fachliteratur, 4. eigene Aspekte.

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
chender Fachliteratur, 4. eigene Aspekte. (4) Über die Zulassung zum Kolloquium entscheidet die Prüfungskommission aufgrund der vorgelegten Nachweise und des Kolloquiumsberichts sowie gegebenenfalls des Mentorenberichts. (5) Den Termin für das Kolloquium legt die Kirchenverwaltung in Absprache mit einer Vertreterin oder einem Vertreter der Fachgruppe Gemeindepädagogik/Diakonie der Evangelischen Hochschule Darmstadt fest. (6) 1 Zur Durchführung des Kolloquiums wird eine Prüfungskommission gebildet. 2 Ihr gehören an: 1. die Leiterin oder der Leiter des Referates für Personalförderung und Hochschulwesen in der Kirchenverwaltung als Vorsitzende bzw. Vorsitzender, 2. ein Mitglied aus dem Lehrkörper des Zusatzstudienganges Religionspädagogik der Evangelischen Hochschule Darmstadt, 3. die oder der für die Ausbildung im gemeindepädagogischen Dienst zuständige Referentin oder Referent der Kirchenverwaltung. (7) 1 Die Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten.	4. eigene Aspekte. (4) Über die Zulassung zum Kolloquium entscheidet die Prüfungskommission aufgrund der vorgelegten Nachweise und des Kolloquiumsberichts sowie gegebenenfalls des Mentorenberichts. (5) Den Termin für das Kolloquium legt die Kirchenverwaltung in Absprache mit einer Vertreterin oder einem Vertreter der Fachgruppe Gemeindepädagogik/Diakonie der Evangelischen Hochschule Darmstadt fest. (6) 1 Zur Durchführung des Kolloquiums wird eine Prüfungskommission gebildet. 2 Ihr gehören an: 1. die Leiterin oder der Leiter des Referates für Personalförderung und Hochschulwesen in der Kirchenverwaltung als Vorsitzende bzw. Vorsitzender, 2. ein Mitglied aus dem Lehrkörper des Zusatzstudienganges Religionspädagogik der Evangelischen Hochschule Darmstadt, 3. die oder der für die Ausbildung im gemeindepädagogischen Dienst zuständige Referentin oder Referent der Kirchenverwaltung. (7) 1 Die Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten. 2 Das Prüfungsgespräch soll vom Erfahrungsbericht der Kandidatin oder des Kandida-	(4) Über die Zulassung zum Kolloquium entscheidet die Prüfungskommission aufgrund der vorgelegten Nachweise und des Kolloquiumsberichts sowie gegebenenfalls des Mentorenberichts. (5) Den Termin für das Kolloquium legt die Kirchenverwaltung in Absprache mit einer Vertreterin oder einem Vertreter der Fachgruppe Gemeindepädagogik/Diakonie der Evangelischen Hochschule Darmstadt fest. (6) 1 Zur Durchführung des Kolloquiums wird eine Prüfungskommission gebildet. 2 Ihr gehören an: 1. die Leiterin oder der Leiter des Referates für Personalförderung und Hochschulwesen in der Kirchenverwaltung als Vorsitzende bzw. Vorsitzender, 2. ein Mitglied aus dem Lehrkörper des Zusatzstudienganges Religionspädagogik der Evangelischen Hochschule Darmstadt, 3. die oder der für die Ausbildung im gemeindepädagogischen Dienst zuständige Referentin oder Referent der Kirchenverwaltung. (7) 1 Die Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten. 2 Das Prüfungsgespräch soll vom Erfahrungsbericht der Kandidatin oder des Kandidaten ausgehen. 3 Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis des Kolloquiums werden in einem Protokoll festgehalten. 4 Die Prüfungskommission bewertet das Kolloquium mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. 5 Wird das Kolloquium nicht bestanden, ist eine einmalige Wiederholung innerhalb eines Jahres mög-

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
ten. 2 Das Prüfungsgespräch soll vom Erfahrungsbericht der Kandidatin oder des Kandidaten ausgehen. 3 Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis des Kolloquiums werden in einem Protokoll festgehalten. 4 Die Prüfungskommission bewertet das Kolloquium mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. 5 Wird das Kolloquium nicht bestanden, ist eine einmalige Wiederholung innerhalb eines Jahres möglich. 6 Das Arbeitsverhältnis kann entsprechend verlängert werden. 7 Wird das Kolloquium endgültig nicht bestanden oder nicht wiederholt, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf der Frist, für die es eingegangen wurde.	ten ausgehen. 3 Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis des Kolloquiums werden in einem Protokoll festgehalten. 4 Die Prüfungskommission bewertet das Kolloquium mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. 5 Wird das Kolloquium nicht bestanden, ist eine einmalige Wiederholung innerhalb eines Jahres möglich. 6 Das Arbeitsverhältnis kann entsprechend verlängert werden. 7 Wird das Kolloquium endgültig nicht bestanden oder nicht wiederholt, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf der Frist, für die es eingegangen wurde.	lich. 6 Das Arbeitsverhältnis kann entsprechend verlängert werden. 7 Wird das Kolloquium endgültig nicht bestanden oder nicht wiederholt, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf der Frist, für die es eingegangen wurde.
§ 8 GpVO Anstellung nach § 4 Absatz 3 GpG	§ 8 GpVO Anstellung nach § 4 Absatz 3 GpG	§ 8 GpVO Anstellung nach § 4 Absatz 3 GpG
1 Mitarbeitende können gemäß § 4 Absatz 3 GpG auf Stellen außerhalb des Regionalplans eingestellt werden. 2 Sie können ausnahmsweise auf den unbefristet dem Dekanat zugewiesenen Stellen des Regionalplans eingesetzt werden, wenn diese Stellen zuvor zweimal erfolglos ausgeschrieben wurden. 3 Die oder der für die Ausbildung im gemeindepädagogischen Dienst zuständige Referentin oder Referent der Kirchenverwaltung entscheidet über Auflagen zur Aus- und Weiterbildung. 4 Die Beschäftigung erfolgt bis zur Erfüllung der Auflagen befristet.	1 Mitarbeitende können gemäß § 4 Absatz 3 GpG17# auf Stellen außerhalb des Regionalplans eingestellt werden. 2 Sie können ausnahmsweise auf den unbefristet dem Dekanat zugewiesenen Stellen des Regionalplans eingesetzt werden, wenn diese Stellen zuvor zweimal erfolglos ausgeschrieben wurden. 3 Die oder der für die Ausbildung im gemeindepädagogischen Dienst zuständige Referentin oder Referent der Kirchenverwaltung entscheidet über Auflagen zur Aus- und Weiterbildung. 4 Die Beschäftigung erfolgt bis zur Erfüllung der Auflagen befristet.	1 Mitarbeitende können gemäß § 4 Absatz 3 GpG17# auf Stellen außerhalb des Regionalplans eingestellt werden. 2 Sie können ausnahmsweise auf den unbefristet dem Dekanat zugewiesenen Stellen des Regionalplans eingesetzt werden, wenn diese Stellen zuvor zweimal erfolglos ausgeschrieben wurden. 3 Die oder der für die Ausbildung im gemeindepädagogischen Dienst zuständige Referentin oder Referent der Kirchenverwaltung entscheidet über Auflagen zur Aus- und Weiterbildung. 4 Die Beschäftigung erfolgt bis zur Erfüllung der Auflagen befristet.

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
§9 GPVO Berufseinstiegsbegleitung	§ 9 GpVO Berufseinstiegsbegleitung	§ 9 GpVO Berufseinstiegsbegleitung
(1) 1 Zur Teilnahme an den Kursen der Berufseinstiegsbegleitung beantragt die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter bei dem Anstellungsträger Arbeitsbefreiung. 2 Diese ist im Umfang der vorgeschriebenen Kurse zu erteilen. (2) 1 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen während der Teilnahme einen Arbeitstag im Monat zur Ausbildung verwenden. 2 Diese Tage sind bei der Festlegung des Dienstauftrags vom Anstellungsträger dafür freizuhalten und dienen insbesondere der Vorbereitung und Auswertung der Kurse, der Teilnahme an selbstorganisierten Lerngruppen, der Praxisberatung sowie soweit vorgesehen der Vorbereitung des Abschlusskolloquiums. (3) 1 Die Einteilung der für die Ausbildung zur Verfügung stehenden Zeit bleibt der Regelung zwischen Anstellungsträger und Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter überlassen. 2 Dabei sind dienstliche Belange gebührend zu berücksichtigen. (4) Der Anspruch auf Fortbildungsurlaub nach dem Personalförderungsgesetzes wird während der Dauer der Berufseinstiegsbegleitung auf diesen angerechnet.	(1) 1 Zur Teilnahme an den Kursen der Berufseinstiegsbegleitung oder Maßnahmen zur Förderung der Arbeit der Verkündigungsteams beantragt die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter bei dem Anstellungsträger Arbeitsbefreiung. 2 Diese ist im Umfang der vorgeschriebenen Kurse zu erteilen. (2) 1 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen während der Teilnahme einen Arbeitstag im Monat zur Ausbildung verwenden. 2 Diese Tage sind bei der Festlegung des Dienstauftrags vom Anstellungsträger dafür freizuhalten und dienen insbesondere der Vorbereitung und Auswertung der Kurse, der Teilnahme an selbstorganisierten Lerngruppen, der Praxisberatung sowie soweit vorgesehen der Vorbereitung des Abschlusskolloquiums. (3) 1 Die Einteilung der für die Ausbildung zur Verfügung stehenden Zeit bleibt der Regelung zwischen Anstellungsträger und Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter überlassen. 2 Dabei sind dienstliche Belange gebührend zu berücksichtigen. (4) Der Anspruch auf Fortbildungsurlaub nach dem Personalförderungsgesetzes wird während der Dauer der Berufseinstiegsbegleitung auf diesen angerechnet.	(1) 1 Zur Teilnahme an den Kursen der Berufseinstiegsbegleitung oder Maßnahmen zur Förderung der Arbeit der Verkündigungsteams beantragt die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter bei dem Anstellungsträger Arbeitsbefreiung. 2 Diese ist im Umfang der vorgeschriebenen Kurse zu erteilen. (2) 1 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen während der Teilnahme einen Arbeitstag im Monat zur Ausbildung verwenden. 2 Diese Tage sind bei der Festlegung des Dienstauftrags vom Anstellungsträger dafür freizuhalten und dienen insbesondere der Vorbereitung und Auswertung der Kurse, der Teilnahme an selbstorganisierten Lerngruppen, der Praxisberatung sowie soweit vorgesehen der Vorbereitung des Abschlusskolloquiums. (3) 1 Die Einteilung der für die Ausbildung zur Verfügung stehenden Zeit bleibt der Regelung zwischen Anstellungsträger und Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter überlassen. 2 Dabei sind dienstliche Belange gebührend zu berücksichtigen. (4) Der Anspruch auf Fortbildungsurlaub nach dem Personalförderungsgesetzes wird während der Dauer der Berufseinstiegsbegleitung auf diesen angerechnet.
Artikel 11	Artikel 11	Artikel 11

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
Kirchenmusikverordnung	Kirchenmusikverordnung	Kirchenmusikverordnung
§ 2 KMusVO	§ 2 KMusVO	§ 2 KMusVO
Konzeption und Aufgabenverteilung	Konzeption und Aufgabenverteilung	Konzeption und Aufgabenverteilung
(1) 1 Der Dekanatssynodalvorstand entwickelt unter Mitwirkung des Ausschusses für Kirchenmusik und des Zentrums Verkündigung eine Konzeption der kirchenmusikalischen Arbeit im Dekanat unter Berücksichtigung des Bereichs Popularmusik. 2 Hierbei sind insbesondere die Aufgabenverteilung und die Arbeitsschwerpunkte der einzelnen A- und B-Kirchenmusikstellen im Dekanat sowie in den Kirchengemeinden im Benehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen festzulegen. (2) Eine A- und B-Kirchenmusikerin oder ein A- und B-Kirchenmusiker soll in nicht mehr als zwei Kirchengemeinden regelmäßig eingesetzt werden. (3) Über die Tätigkeiten und Arbeitsschwerpunkte der A- und B-Kirchenmusikstellen in den Kirchengemeinden entscheidet der Dekanatssynodalvorstand im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Kirchenvorstand.	(1) 1 Der Dekanatssynodalvorstand entwickelt unter Mitwirkung des Ausschusses für Kirchenmusik und des Zentrums Verkündigung eine Konzeption der kirchenmusikalischen Arbeit im Dekanat unter Berücksichtigung des Bereichs Popularmusik. 2 Hierbei sind insbesondere die Aufgabenverteilung und die Arbeitsschwerpunkte der einzelnen A- und B-Kirchenmusikstellen im Dekanat sowie in den Kirchengemeinden im Benehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen oder Nachbarschaftsräumen festzulegen. (2) Eine A- und B-Kirchenmusikerin oder ein A- und B-Kirchenmusiker soll in nicht mehr als zwei Kirchengemeinden oder einem Nachbarschaftsraum regelmäßig eingesetzt werden. (3) Über die Tätigkeiten und Arbeitsschwerpunkte der A- und B-Kirchenmusikstellen in den Kirchengemeinden entscheidet der Dekanatssynodalvorstand im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Kirchenvorstand bzw. dem Leitungsorgan des Nachbarschaftsraums.	(1) 1 Der Dekanatssynodalvorstand entwickelt unter Mitwirkung des Ausschusses für Kirchenmusik und des Zentrums Verkündigung eine Konzeption der kirchenmusikalischen Arbeit im Dekanat unter Berücksichtigung des Bereichs Popularmusik. 2 Hierbei sind insbesondere die Aufgabenverteilung und die Arbeitsschwerpunkte der einzelnen A- und B-Kirchenmusikstellen im Dekanat sowie in den Kirchengemeinden im Benehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen oder Nachbarschaftsräumen festzulegen. (2) Eine A- und B-Kirchenmusikerin oder ein A- und B-Kirchenmusiker soll in nicht mehr als zwei Kirchengemeinden oder einem Nachbarschaftsraum regelmäßig eingesetzt werden. (3) Über die Tätigkeiten und Arbeitsschwerpunkte der A- und B-Kirchenmusikstellen in den Kirchengemeinden entscheidet der Dekanatssynodalvorstand im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Kirchenvorstand bzw. dem Leitungsorgan des Nachbarschaftsraums.
§ 11	§ 11	§ 11
Fortbildung	Fortbildung	Fortbildung
Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker nehmen an Kirchenmusikkonventen und an Fortbildungsmaßnahmen des Dekanates, der Gesamtkirche oder der kirchenmusikalischen	Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker nehmen an Kirchenmusikkonventen und an Fortbildungsmaßnahmen des Dekanates, der Gesamtkirche oder der kirchenmusikalischen	Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker nehmen an Kirchenmusikkonventen und an Fortbildungsmaßnahmen des Dekanates, der Gesamtkirche oder der kirchenmusikalischen Werke und

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
Werke und Verbände der EKHN (z. B. Posauenwerk, Chorverband) teil.	Werke und Verbände der EKHN (z. B. Posauenwerk, Chorverband) sowie Maßnahmen zur Förderung der Arbeit der Verkündigungsteams teil.	Verbände der EKHN (z. B. Posaunenwerk, Chorverband) sowie Maßnahmen zur Förderung der Arbeit der Verkündigungsteams teil.
Artikel 12	Artikel 12	Artikel 12
Änderung der Kandidatenordnung	Änderung der Kandidatenordnung	Änderung der Kandidatenordnung
§ 2 Absatz 1a	§ 2 Absatz 1a	§ 2 Absatz 1a
(1) 1 Die Ausbildung der Pfarramtskandidatinnen und der Pfarramtskandidaten dient dem Erwerb und der Vertiefung der für den Pfarrdienst erforderlichen praktisch-theologischen Kenntnisse und Fähigkeiten. 2 Die Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten sollen in dieser Zeit ihre Eignung zur Ausübung einer pfarramtlichen Tätigkeit erweisen. 3 Sie sollen daher in alle wichtigen Aufgaben der Pfarrerrinnen und Pfarrer eingeführt werden und die Gelegenheit erhalten, in bestimmten Teilbereichen besondere Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben	(1a) Die Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten werden zu Beginn des praktischen Vorbereitungsdienstes zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung unter Anleitung des Theologischen Seminars und der Lehrpfarrerin bzw. des Lehrpfarrers beauftragt und in einem Gottesdienst eingeführt.	(1a) Die Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten werden zu Beginn des praktischen Vorbereitungsdienstes zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung unter Anleitung des Theologischen Seminars und der Lehrpfarrerin bzw. des Lehrpfarrers beauftragt und in einem Gottesdienst eingeführt.
Artikel 13	Artikel 13	Artikel 13
Änderung der Rechtsverordnung zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare	Änderung der Rechtsverordnung zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare	Änderung der Rechtsverordnung zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare
§ 1 Eintragung in die Liste der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten	§ 1 Eintragung in die Liste der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten	§ 1 Eintragung in die Liste der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten
Wer nach der Ersten Theologischen Prüfung in	Wer nach der Ersten Theologischen Prüfung in	Wer nach der Ersten Theologischen Prüfung in ei-

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, oder der Absolvierung des (berufsbegleitenden) Masterstudiengangs gemäß § 5 des <u>Vorbildungsgesetzes</u> in den praktischen Vorbereitungsdienst treten will, muss mit der Meldung zur Prüfung die Aufnahme in die Liste der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten beantragen. 2 Auf die Aufnahme besteht kein Rechtsanspruch.	einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, oder der Absolvierung des (berufsbegleitenden) Masterstudiengangs gemäß § 5 des <u>Vorbildungsgesetzes</u>^{2#} in den praktischen Vorbereitungsdienst treten will, muss mit der Meldung zur Prüfung die Aufnahme in die Liste der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten beantragen. 2 Auf die Aufnahme besteht kein Rechtsanspruch.	ner Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, oder der Absolvierung des (berufsbegleitenden) Masterstudiengangs gemäß § 5 des <u>Vorbildungsgesetzes</u>^{2#} in den praktischen Vorbereitungsdienst treten will, muss mit der Meldung zur Prüfung die Aufnahme in die Liste der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten beantragen. 2 Auf die Aufnahme besteht kein Rechtsanspruch.
§ 2 Bewerbung zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst	§ 2 Bewerbung zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst	§ 2 Bewerbung zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst
(1) Kandidatinnen und Kandidaten, die die Erste Theologische Prüfung bestanden oder den (berufsbegleitenden) Masterstudiengang nach § 5 des <u>Vorbildungsgesetzes</u> erfolgreich absolviert haben, können sich zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare bewerben. (2) 1 Bewerbungen können jeweils bis zum im Amtsblatt veröffentlichten Termin für den nächstfolgenden Aufnahmetermin erfolgen. 2 Nach diesen Bewerbungsterminen eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.	(1) Kandidatinnen und Kandidaten, die die Erste Theologische Prüfung bestanden oder den (berufsbegleitenden) Masterstudiengang nach § 5 des <u>Vorbildungsgesetzes</u> erfolgreich absolviert haben Voraussetzungen des § 7 des <u>Vorbildungsgesetzes</u> erfüllen, können sich zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare bewerben. (2) Bewerbungen können jeweils bis zum im Amtsblatt veröffentlichten Termin für den nächstfolgenden Aufnahmetermin erfolgen. 2 Nach diesen Bewerbungsterminen eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.	(1) Kandidatinnen und Kandidaten, die die Erste Theologische Prüfung bestanden oder den (berufsbegleitenden) Masterstudiengang nach § 5 des <u>Vorbildungsgesetzes</u> erfolgreich absolviert haben Voraussetzungen des § 7 des <u>Vorbildungsgesetzes</u> erfüllen, können sich zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare bewerben. (2) Bewerbungen können jeweils bis zum im Amtsblatt veröffentlichten Termin für den nächstfolgenden Aufnahmetermin erfolgen. 2 Nach diesen Bewerbungsterminen eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.
§ 3 Aufnahmeseminar	§ 3 Aufnahmeseminar	§ 3 Aufnahmeseminar
(1) Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht an der Kirchlichen Studienbegleitung teilgenommen	(1) Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht an der Kirchlichen Studienbegleitung teilgenommen	(1) Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht an der Kirchlichen Studienbegleitung teilgenommen ha-

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
men haben, können in den praktischen Vorbereitungsdienst aufgenommen werden, wenn sie an einem Aufnahmeseminar teilgenommen haben und die Aufnahmekommission ihre Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst empfiehlt. (2) 1 Absolvierende des (berufsbegleitenden) Masterstudiengangs gemäß <u>§ 5 des Vorbildungsgesetzes</u>4# können in den praktischen Vorbereitungsdienst aufgenommen werden, wenn sie an einem Aufnahmeseminar teilgenommen haben und die Aufnahmekommission ihre Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst empfiehlt. <u>§ 7 Absatz 3 des Vorbildungsgesetzes</u>5# ist zu beachten.	men haben, können in den praktischen Vorbereitungsdienst aufgenommen werden, wenn sie an einem Aufnahmeseminar teilgenommen haben und die Aufnahmekommission ihre Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst empfiehlt. (2) 1 Absolvierende des (berufsbegleitenden) Masterstudiengangs gemäß <u>§ 5 des Vorbildungsgesetzes</u> und Personen nach § 7 Absatz 2a und 2b des Vorbildungsgesetzes können in den praktischen Vorbereitungsdienst aufgenommen werden, wenn sie an einem Aufnahmeseminar teilgenommen haben und die Aufnahmekommission ihre Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst empfiehlt. <u>§ 7 Absatz 3 des Vorbildungsgesetzes</u> ist zu beachten.	ben, können in den praktischen Vorbereitungsdienst aufgenommen werden, wenn sie an einem Aufnahmeseminar teilgenommen haben und die Aufnahmekommission ihre Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst empfiehlt. (2) 1 Absolvierende des (berufsbegleitenden) Masterstudiengangs gemäß <u>§ 5 des Vorbildungsgesetzes</u> und Personen nach § 7 Absatz 2a und 2b des Vorbildungsgesetzes können in den praktischen Vorbereitungsdienst aufgenommen werden, wenn sie an einem Aufnahmeseminar teilgenommen haben und die Aufnahmekommission ihre Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst empfiehlt. <u>§ 7 Absatz 3 des Vorbildungsgesetzes</u> ist zu beachten.
§ 4 Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst	§ 4 Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst	§ 4 Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst
(1) Die Kirchenleitung entscheidet im Rahmen der jährlich von ihr festgelegten Ausbildungsplätze über die Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst. (2) 1 Die Aufnahme von Kandidatinnen und Kandidaten in den praktischen Vorbereitungsdienst erfolgt zu zwei jährlich im Amtsblatt veröffentlichten Terminen. <u>§ 7 Absatz 3 des Vorbildungsgesetzes</u>6# ist zu beachten.	(1) Die Kirchenleitung entscheidet im Rahmen der jährlich von ihr festgelegten Ausbildungsplätze über die Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst. (2) 1 Die Aufnahme von Kandidatinnen und Kandidaten in den praktischen Vorbereitungsdienst erfolgt zu zwei jährlich im Amtsblatt veröffentlichten Terminen. <u>§ 7 Absatz 3 des Vorbildungsgesetzes</u> ist zu beachten.	(1) Die Kirchenleitung entscheidet im Rahmen der jährlich von ihr festgelegten Ausbildungsplätze über die Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst. (2) 1 Die Aufnahme von Kandidatinnen und Kandidaten in den praktischen Vorbereitungsdienst erfolgt zu zwei jährlich im Amtsblatt veröffentlichten Terminen. <u>§ 7 Absatz 3 des Vorbildungsgesetzes</u> ist zu beachten.
Artikel 14	Artikel 14	Artikel 14

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
Rechtsverordnung zur Übernahme in den Pfarrdienst	Rechtsverordnung zur Übernahme in den Pfarrdienst	Rechtsverordnung zur Übernahme in den Pfarrdienst
§ 7 ÜPPVO Übernahme in den Probe- oder Pfarrdienst von Bewerberinnen und Bewerbern aus anderen Kirchen	§ 7 ÜPPVO Übernahme in den Probe- oder Pfarrdienst von Bewerberinnen und Bewerbern aus anderen Kirchen oder Zuerkennung des Einzelbewerbungsrechts	§ 7 ÜPPVO Übernahme in den Probe- oder Pfarrdienst von Bewerberinnen und Bewerbern aus anderen Kirchen oder Zuerkennung des Einzelbewerbungsrechts
(1) 1 Soweit die festgesetzte Zahl der Einstellungsplätze nicht ausgeschöpft ist, können sich Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten und Pfarrerinnen und Pfarrer aus anderen Kirchen, zu Stichtagen um die Übernahme in den Pfarrdienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bewerben. 2 Die Stichtage werden im Amtsblatt bekannt gegeben. (2) Die Bewerbungen sind mit folgenden Unterlagen an die Kirchenverwaltung zu richten: 1. ein Bewerbungsschreiben, 2. ein ausführlicher Lebenslauf mit einem Lichtbild, 3. Zeugnisse der beiden Theologischen Prüfungen, 4. ggf. weitere berufsqualifizierende Nachweise, 5. Einverständnis zur Einsicht in die Personalakte, inkl. Ausbildungsberichte. (3) Liegen mehr Bewerbungen als Einstellungsplätze vor, entscheidet die Kirchenleitung über die Einladung zum Sonder-Übernahmeseminar.	(1) 1 Soweit die festgesetzte Zahl der Einstellungsplätze nicht ausgeschöpft ist, können sich Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten und Pfarrerinnen und Pfarrer aus anderen Kirchen, zu Stichtagen um die Übernahme in den Pfarrdienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bewerben. 2 Die Stichtage werden im Amtsblatt bekannt gegeben. (2) Die Bewerbungen sind mit folgenden Unterlagen an die Kirchenverwaltung zu richten: 1. ein Bewerbungsschreiben, 2. ein ausführlicher Lebenslauf mit einem Lichtbild, 3. Zeugnisse der beiden Theologischen Prüfungen, 4. ggf. weitere berufsqualifizierende Nachweise, 5. Einverständnis zur Einsicht in die Personalakte, inkl. Ausbildungsberichte. (3) Liegen mehr Bewerbungen als Einstellungsplätze vor, entscheidet die Kirchenleitung über die Einladung zum Sonder-Übernahmeseminar. (4) Bewerberinnen und Bewerbern aus anderen Kirchen kann durch die Kirchenleitung das Recht auf Bewerbung auf eine konkrete Stelle	(1) 1 Soweit die festgesetzte Zahl der Einstellungsplätze nicht ausgeschöpft ist, können sich Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten und Pfarrerinnen und Pfarrer aus anderen Kirchen, zu Stichtagen um die Übernahme in den Pfarrdienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bewerben. 2 Die Stichtage werden im Amtsblatt bekannt gegeben. (2) Die Bewerbungen sind mit folgenden Unterlagen an die Kirchenverwaltung zu richten: 1. ein Bewerbungsschreiben, 2. ein ausführlicher Lebenslauf mit einem Lichtbild, 3. Zeugnisse der beiden Theologischen Prüfungen, 4. ggf. weitere berufsqualifizierende Nachweise, 5. Einverständnis zur Einsicht in die Personalakte, inkl. Ausbildungsberichte. (3) Liegen mehr Bewerbungen als Einstellungsplätze vor, entscheidet die Kirchenleitung über die Einladung zum Sonder-Übernahmeseminar. (4) Bewerberinnen und Bewerbern aus anderen Kirchen kann durch die Kirchenleitung das Recht

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
	zugesprochen werden. Voraussetzung ist ein positives Votum der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans und einer Pröpstin oder eines Propstes nach einem strukturierten Interview, das erkennen lässt, dass die persönliche Eignung gegeben ist. Die Übernahme erfolgt im Rahmen einer Beurlaubung nach § 68 ff Pfarrdienstgesetzes der EKD.	auf Bewerbung auf eine konkrete Stelle zugesprochen werden. Voraussetzung ist ein positives Votum der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans und einer Pröpstin oder eines Propstes nach einem strukturierten Interview, das erkennen lässt, dass die persönliche Eignung gegeben ist. Die Übernahme <u>für Bewerberinnen und Bewerber aus einer Gliedkirche der EKD</u> erfolgt im Rahmen einer Beurlaubung nach § 68 ff des Pfarrdienstgesetzes der EKD.
Artikel 15	Artikel 15	Artikel 15
Pfarrdienstwohnungsverordnung	Pfarrdienstwohnungsverordnung	Pfarrdienstwohnungsverordnung
§ 21 PfdWVO Amtszimmer	§ 21 PfdWVO Amtszimmer	§ 21 PfdWVO Amtszimmer
(1) 1 Die im pfarramtlichen Dienst einer Kirchengemeinde tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer haben Anspruch auf die Zuweisung eines Amtszimmers. 2 Pfarrerinnen und Pfarrern, denen eine übergemeindliche Aufgabe übertragen ist, kann aus zwingenden dienstlichen Gründen ein Amtszimmer zugewiesen werden. 3 Über die Notwendigkeit eines Amtszimmers entscheidet die Kirchenverwaltung.	(1) 1 Die im pfarramtlichen Dienst einer Kirchengemeinde tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer haben in der Regel Anspruch auf die Zuweisung eines Amtszimmers zur alleinigen Nutzung. Ausnahme swise kann Pfarrerinnen und Pfarrern, die ihren Dienst im Rahmen einer gemeinsamen Pfarrdienstordnung oder innerhalb eines Nachbarschaftsraumes wahrnehmen, ein Amtszimmer gemeinsam zugewiesen werden. 2 Pfarrerinnen und Pfarrern, denen eine übergemeindliche Aufgabe übertragen ist, kann aus zwingenden dienstlichen Gründen ebenfalls ein Amtszimmer zugewiesen werden. 3 Über die Notwendigkeit eines Amtszimmers entscheidet die Kirchenverwaltung.	(1) 1 Die im pfarramtlichen Dienst einer Kirchengemeinde tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer haben in der Regel Anspruch auf die Zuweisung eines Amtszimmers zur alleinigen Nutzung. Ausnahme swise In begründeten Ausnahmefällen kann Pfarrerinnen und Pfarrern, die ihren Dienst im Rahmen einer gemeinsamen Pfarrdienstordnung oder innerhalb eines Nachbarschaftsraumes wahrnehmen, ein gemeinsames Amtszimmer gemeinsam zugewiesen werden. 2 Pfarrerinnen und Pfarrern, denen eine übergemeindliche Aufgabe übertragen ist, kann aus zwingenden dienstlichen Gründen ebenfalls ein Amtszimmer zugewiesen werden. 3 Über die Notwendigkeit eines Amtszimmers entscheidet die Kirchenverwaltung.
Artikel 16	Artikel 16	Artikel 16
Regelungen zum Religionsunterricht	Regelungen zum Religionsunterricht	Regelungen zum Religionsunterricht
	Änderung der Verordnung über die Erteilung	Änderung der Verordnung über die Erteilung von

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
	von nebenamtlichem Religionsunterricht an Schulen durch Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe.	nebenamtlichem Religionsunterricht an Schulen durch Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe.
§ 1 Absatz 2	§ 1 Absatz 2	§ 1 Absatz 2
Pfarrer/innen und Pfarrer/innen im Pfarrdienstverhältnis auf Probe im Gemeindedienst sind verpflichtet, unentgeltlich vier Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen (Pflichtstunden). (3) Für Pfarrer/innen und Pfarrer/innen im Pfarrdienstverhältnis auf Probe mit eingeschränktem Dienstauftrag verringert sich die Zahl auf zwei Wochenstunden. (5) Über den Einsatzort – auch außerhalb des eigenen Pfarrbereichs oder Dekanats – im Religionsunterricht entscheidet das Kirchliche Schulamt im Benehmen mit dem/der Dekan/in und dem/der Betroffenen.	Pfarrerinnen und Pfarrer und Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe im Gemeindedienst sind - soweit der Dienstauftrag im Nachbarschaftsraum keine anderweitige Regelung vorsieht - verpflichtet, unentgeltlich zwei Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen (Pflichtstunden).	Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe im Gemeindedienst sind –soweit der Dienstauftrag im Nachbarschaftsraum keine anderweitige Regelung vorsieht– verpflichtet, unentgeltlich zwei Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen (Pflichtstunden). (3) Für Pfarrer/innen und Pfarrer/innen im Pfarrdienstverhältnis auf Probe mit eingeschränktem Dienstauftrag verringert sich die Zahl auf zwei Wochenstunden. (5) Über den Einsatzort – auch außerhalb des eigenen Nachbarschaftsraums oder Dekanats – im Religionsunterricht entscheidet das Kirchliche Schulamt im Benehmen mit dem Dekan oder der Dekanin und dem oder der Betroffenen.
§ 2	§ 2	§ 2
Befreiung von Pflichtstunden	Befreiung von Pflichtstunden	Befreiung von Pflichtstunden
(1) 1 Die pflichtgemäße Erteilung von vier Wochenstunden Religionsunterricht kann bei Pfarrer/innen in Ausnahmefällen aus besonderen Gründen auf Antrag befristet für ein Schuljahr herabgesetzt oder ausgesetzt werden (z. B. im	(1) 1 Die pflichtgemäße Erteilung von zwei Wochenstunden Religionsunterricht kann bei Pfarrer/innen in Ausnahmefällen aus besonderen Gründen auf Antrag befristet für ein Schuljahr herabgesetzt oder ausgesetzt werden (z. B. im	(1) 1 Die pflichtgemäße Erteilung von zwei Wochenstunden Religionsunterricht kann bei Pfarrer/innen in Ausnahmefällen aus besonderen Gründen auf Antrag befristet für ein Schuljahr herabgesetzt oder ausgesetzt werden (z. B. im Krank-

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
Krankheitsfall, bei der Übernahme der Leitung einer Diakoniestation, bei gesamtkirchlichen Beauftragungen mit erheblicher Arbeitsbelastung oder bei längerer Vakanzvertretung). 2 Pfarrer/innen im Pfarrdienstverhältnis auf Probe können nur im Krankheitsfall befreit werden. 3 Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines fachärztlichen Attestes erforderlich, aus dem hervorgeht, in welcher Weise die Dienstfähigkeit eingeschränkt ist. 4 Nebenberufliche/nebenamtliche Tätigkeiten begründen in der Regel keine Befreiung von Pflichtstunden. 5 Über diesbezügliche Ausnahmen entscheidet die Kirchenverwaltung. (2) 1 Die Verpflichtung verringert sich auf zwei Wochenstunden vom Ablauf des Schulhalbjahres an, indem der/die Pfarrer/in das 55. Lebensjahr vollendet hat und entfällt mit Ablauf des Schulhalbjahres, in dem er/sie das 60. Lebensjahr vollendet hat. 2 Erteilt ein/eine Pfarrer/in ungeachtet dieser Vergünstigung weiter Unterricht, so erhält er/sie die Stundenvergütung, soweit diese vom Schulträger gezahlt wird. (4) Die Erteilung von vier bis höchstens acht Wochenstunden Religionsunterricht bedarf der Genehmigung. (5) 1 Anträge nach Absatz 1 oder 4 sind mit der Stellungnahme des Dekans / der Dekanin und des	Krankheitsfall, bei der Übernahme der Leitung einer Diakoniestation, bei gesamtkirchlichen Beauftragungen mit erheblicher Arbeitsbelastung oder bei längerer Vakanzvertretung). 2 Pfarrer/innen im Pfarrdienstverhältnis auf Probe können nur im Krankheitsfall befreit werden. 3 Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines fachärztlichen Attestes erforderlich, aus dem hervorgeht, in welcher Weise die Dienstfähigkeit eingeschränkt ist. 4 Nebenberufliche/nebenamtliche Tätigkeiten begründen in der Regel keine Befreiung von Pflichtstunden. 5 Über diesbezügliche Ausnahmen entscheidet die Kirchenverwaltung. (2) 1 Die Verpflichtung verringert sich auf zwei Wochenstunden vom Ablauf des Schulhalbjahres an, indem der/die Pfarrer/in das 55. Lebensjahr vollendet hat und entfällt mit Ablauf des Schulhalbjahres, in dem er/sie das 60. Lebensjahr vollendet hat. 2 Erteilt eine Pfarrerin oder einen Pfarrer ungeachtet dieser Vergünstigung weiter Unterricht, ohne dazu verpflichtet zu sein, so erhält er/sie die Stundenvergütung, soweit diese vom Schulträger gezahlt wird.	heitsfall, bei der Übernahme der Leitung einer Diakoniestation, bei gesamtkirchlichen Beauftragungen mit erheblicher Arbeitsbelastung oder bei längerer Vakanzvertretung). 2 Pfarrer/innen im Pfarrdienstverhältnis auf Probe können nur im Krankheitsfall befreit werden. 3 Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines fachärztlichen Attestes erforderlich, aus dem hervorgeht, in welcher Weise die Dienstfähigkeit eingeschränkt ist. 4 Nebenberufliche/nebenamtliche Tätigkeiten begründen in der Regel keine Befreiung von Pflichtstunden. 5 Über diesbezügliche Ausnahmen entscheidet die Kirchenverwaltung. (2) 1 Die Verpflichtung verringert sich auf zwei Wochenstunden vom Ablauf des Schulhalbjahres an, indem der/die Pfarrer/in das 55. Lebensjahr vollendet hat und entfällt mit Ablauf des Schulhalbjahres, in dem er/sie das 60. Lebensjahr vollendet hat. 2 Erteilt eine Pfarrerin oder einen Pfarrer ungeachtet dieser Vergünstigung weiter Unterricht, ohne dazu verpflichtet zu sein, so erhält sie oder er die Stundenvergütung, soweit diese vom Schulträger gezahlt wird. (4) Die Erteilung von vier bis höchstens acht Wochenstunden Religionsunterricht bedarf der Genehmigung.

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
Propstes / der Pröpstin an das zuständige Kirchliche Schulamt zu richten, das eine Entscheidung trifft.		(5) 1 Anträge nach Absatz 1 oder 4 sind mit der Stellungnahme des Dekans / der Dekanin und des Propstes / der Pröpstin an das zuständige Kirchliche Schulamt zu richten, das eine Entscheidung trifft.
§ 3 Umverteilung von Pflichtstunden	§ 3 Umverteilung von Pflichtstunden	§ 3 Umverteilung von Pflichtstunden
(1) 1 Pfarrer/innen und Pfarrer/innen im Pfarrdienstverhältnis auf Probe eines Dekanats bzw. Nachbarschaftsbereiches können auf Antrag ihre Pflichtstunden einvernehmlich untereinander umverteilen. 2 Bei Pfarrer/innen im Pfarrdienstverhältnis auf Probe darf die Mindeststundenzahl nicht unterschritten werden. 3 Wird von der Möglichkeit der Umverteilung Gebrauch gemacht, soll das Stundenmaß des/der einzelnen Pfarrers/in bzw. der Pfarrerin oder des Pfarrers im Pfarrdienstverhältnis auf Probe acht Wochenstunden nicht überschreiten. 4 § 2 Abs. 4 bleibt unberührt. 5 Im Einvernehmen mit dem/der Dekan/in hat innerhalb der an der Umverteilung Beteiligten ein Ausgleich der dienstlichen Belastung durch Arbeitsentlastung bzw. Aufgabenzuweisung zu erfolgen. (2) Pfarrer/innen und Pfarrer/innen im Pfarrdienstverhältnis auf Probe sind nicht verpflichtet, sich an der Umverteilung von Pflichtstunden zu beteiligen.	(1) 1 Pfarrer/innen und Pfarrer/innen im Pfarrdienstverhältnis auf Probe eines Dekanats bzw. Nachbarschaftsraumes können auf Antrag ihre Pflichtstunden einvernehmlich untereinander umverteilen. 2 Bei Pfarrer/innen im Pfarrdienstverhältnis auf Probe darf die Mindeststundenzahl nicht unterschritten werden. 3 Wird von der Möglichkeit der Umverteilung Gebrauch gemacht, soll das Stundenmaß des/der einzelnen Pfarrers/in bzw. der Pfarrerin oder des Pfarrers im Pfarrdienstverhältnis auf Probe acht Wochenstunden nicht überschreiten. 4 § 2 Abs. 4 bleibt unberührt. 5 Im Einvernehmen mit dem/der Dekan/in hat innerhalb der an der Umverteilung Beteiligten ein Ausgleich der dienstlichen Belastung durch Arbeitsentlastung bzw. Aufgabenzuweisung zu erfolgen. (2) Pfarrer/innen und Pfarrer/innen im Pfarrdienstverhältnis auf Probe sind nicht verpflichtet, sich an der Umverteilung von Pflichtstunden zu beteiligen. (2a) In einem Nachbarschaftsraum kann in ei-	(1) Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe eines Dekanats bzw. Nachbarschaftsraumes können auf Antrag ihre Pflichtstunden einvernehmlich untereinander umverteilen. Bei Pfarrer/innen im Pfarrdienstverhältnis auf Probe darf die Mindeststundenzahl nicht unterschritten werden. 3 Wird von der Möglichkeit der Umverteilung Gebrauch gemacht, soll das Stundenmaß des/der einzelnen Pfarrers/in bzw. der Pfarrerin oder des Pfarrers im Pfarrdienstverhältnis auf Probe acht Wochenstunden nicht überschreiten. 4 § 2 Abs. 4 bleibt unberührt. 5 Im Einvernehmen mit dem/der Dekan/in hat innerhalb der an der Umverteilung Beteiligten ein Ausgleich der dienstlichen Belastung durch Arbeitsentlastung bzw. Aufgabenzuweisung zu erfolgen. (2) Pfarrer/innen und Pfarrer/innen Pfarrerrinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe sind nicht verpflichtet, sich an der Umverteilung von Pflichtstunden zu beteiligen.

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
(3) 1 Anträge sind jeweils für ein Schuljahr zu stellen. 2 § 2 Abs. 5 gilt entsprechend.	ner Dienstordnung auch festgelegt werden, dass ein Gemeindepädagoge oder eine Gemeindepädagogin die Pflichtstunden übernimmt. (3) 1 Anträge sind jeweils für ein Schuljahr zu stellen. 2 § 2 Abs. 5 gilt entsprechend.	(2a) In einem Nachbarschaftsraum kann in einer Dienstordnung auch festgelegt werden, dass eine Gemeindepädagogin oder ein Gemeindepädagoge im Einvernehmen die Pflichtstunden übernimmt. (2b) Unterrichtet eine Pfarrerin oder ein Pfarrer oder eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im Probendienst oder eine Gemeindepädagogin oder ein Gemeindepädagoge aufgrund der Umverteilung in der Dienstordnung eines Dekanates oder Nachbarschaftsraumes im Umfang von mehr als vier Wochenstunden, ist ein Stellenwechsel in ein anderes Dekanat oder einen anderen Nachbarschaftsraum nur zum Ende des Schulhalbjahrs möglich. (3) 1 Anträge sind jeweils für ein Schuljahr zu stellen. 2 § 2 Abs. 5 gilt entsprechend.
§ 6 (3) 1 Soweit das Land Hessen gemäß den Bestimmungen des hessischen Reisekostengesetzes geringere Fahrkosten als nach kirchlichen Bestimmungen gewährt, wird auf Antrag die Differenz von der Kirchenverwaltung erstattet, wenn der Unterricht außerhalb der Kirchengemeinde erfolgt. 2 Für den rheinland-pfälzischen Gebietsteil sind Reisekosten ausschließlich bei der Kirchenverwaltung zu beantragen.		§ 6 (3) Soweit das Land Hessen gemäß den Bestimmungen des hessischen Reisekostengesetzes geringere Fahrkosten als nach kirchlichen Bestimmungen gewährt, wird auf Antrag die Differenz von der Kirchenverwaltung erstattet, wenn der Unterricht außerhalb des Nachbarschaftsraumes erfolgt. Für den rheinland-pfälzischen Gebietsteil sind Reisekosten ausschließlich bei der Kirchenverwaltung zu beantragen.
Artikel 17	Artikel 17	Artikel 17
Verwaltungsverordnung zur Aufstellung von	Verwaltungsverordnung zur Aufstellung von	Verwaltungsverordnung zur Aufstellung von

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
Pfarrdienstordnungen für gemeindliche und regionale Pfarrstellen (Pfarrdienstordnungs-VO)	Pfarrdienstordnungen und Dienstordnungen	Pfarrdienstordnungen und Dienstordnungen
§ 1 Pfarrdienstordnung	§ 1 Pfarrdienstordnung	§ 1 Pfarrdienstordnung
(1) 1 Für jede Kirchengemeinde ist unabhängig vom Dienstumfang der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer eine Pfarrdienstordnung aufzustellen. 2 Ist eine Gemeindepfarrerin oder ein Gemeindepfarrer in mehreren Kirchengemeinden eingesetzt oder kooperieren Kirchengemeinden, so sind die Pfarrdienstordnungen aufeinander abzustimmen. (2) Das jeweilige, von der Kirchenverwaltung zur Verfügung gestellte Formular³ (Muster-Pfarrdienstordnung) beinhaltet die verbindlich zu regelnden Bestandteile einer Pfarrdienstordnung.	(1) 1 Für jede Kirchengemeinde ist unabhängig vom Dienstumfang der Pfarrerinnen und Pfarrer eine Pfarrdienstordnung aufzustellen. 2 Ist eine Pfarrerin oder ein Pfarrer in mehreren Kirchengemeinden oder auf einer regionalen Stelle eingesetzt oder kooperieren Kirchengemeinden, so sind die Pfarrdienstordnungen aufeinander abzustimmen. Dies gilt nicht, wenn eine Dienstordnung für einen Nachbarschaftsraum aufgestellt wird. (2) Das jeweilige, von der Kirchenverwaltung zur Verfügung gestellte Formular (Muster-Pfarrdienstordnung) beinhaltet die verbindlich zu regelnden Bestandteile einer Pfarrdienstordnung.	(1) 1 Für jede Kirchengemeinde ist unabhängig vom Dienstumfang der Pfarrerinnen und Pfarrer eine Pfarrdienstordnung aufzustellen. 2 Ist eine Pfarrerin oder ein Pfarrer in mehreren Kirchengemeinden oder auf einer regionalen Stelle eingesetzt oder kooperieren Kirchengemeinden, so sind die Pfarrdienstordnungen aufeinander abzustimmen. Dies gilt nicht, wenn eine Dienstordnung für einen Nachbarschaftsraum aufgestellt wird. (2) Das jeweilige, von der Kirchenverwaltung zur Verfügung gestellte Formular (Muster-Pfarrdienstordnung) beinhaltet die verbindlich zu regelnden Bestandteile einer Pfarrdienstordnung.
§ 2 Verfahren der Aufstellung	§ 2 Verfahren der Aufstellung	§ 2 Verfahren der Aufstellung
(1) Auf der Grundlage des von der Kirchenverwaltung zur Verfügung gestellten Formulars (Muster-Pfarrdienstordnung) erarbeitet der Kirchenvorstand mit den zu beteiligenden Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern eine Pfarrdienstordnung. (2) Sind mehrere Kirchengemeinden betroffen, sind alle Kirchenvorstände am Verfahren zu beteiligen.	(1) Auf der Grundlage des von der Kirchenverwaltung zur Verfügung gestellten Formulars (Muster-Pfarrdienstordnung) erarbeitet der Kirchenvorstand oder der jeweilige Dienstvorgesetzte mit den zu beteiligenden Pfarrerinnen und Pfarrern eine Pfarrdienstordnung. (2) Sind mehrere Kirchengemeinden betroffen, sind alle Kirchenvorstände sowie die Fachberatung am Verfahren zu beteiligen.	(1) Auf der Grundlage des von der Kirchenverwaltung zur Verfügung gestellten Formulars (Muster-Pfarrdienstordnung) erarbeitet der Kirchenvorstand oder der jeweilige Dienstvorgesetzte mit den zu beteiligenden Pfarrerinnen und Pfarrern eine Pfarrdienstordnung. (2) Sind mehrere Kirchengemeinden betroffen, sind alle Kirchenvorstände sowie die Fachberatung am Verfahren zu beteiligen.

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
(3) Beschlossene Pfarrdienstordnungen legt der Kirchenvorstand dem zuständigen Dekanatssynodalvorstand zur Genehmigung vor. (4) Ist ein Einvernehmen zwischen Kirchenvorstand und Dekanatssynodalvorstand über eine Pfarrdienstordnung nicht herzustellen, entscheidet der Dekanatssynodalvorstand. (5) Genehmigte Pfarrdienstordnungen legt der Dekanatssynodalvorstand der Kirchenverwaltung vor. (6) Pfarrdienstordnungen sind vorrangig zu Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstandes oder bei Veränderungen der Pfarrstelle oder ihrer Besetzung aufzustellen.	(3) Beschlossene Pfarrdienstordnungen legt der Kirchenvorstand dem zuständigen Dekanatssynodalvorstand zur Genehmigung vor. (4) Ist ein Einvernehmen zwischen Kirchenvorstand und Dekanatssynodalvorstand über eine Pfarrdienstordnung nicht herzustellen, entscheidet der Dekanatssynodalvorstand. (5) Genehmigte Pfarrdienstordnungen legt der Dekanatssynodalvorstand der Kirchenverwaltung vor. (6) Pfarrdienstordnungen sind vorrangig zu Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstandes oder bei Veränderungen der Pfarrstelle oder ihrer Besetzung aufzustellen.	(3) Beschlossene Pfarrdienstordnungen legt der Kirchenvorstand dem zuständigen Dekanatssynodalvorstand zur Genehmigung vor. (4) Ist ein Einvernehmen zwischen Kirchenvorstand und Dekanatssynodalvorstand über eine Pfarrdienstordnung nicht herzustellen, entscheidet der Dekanatssynodalvorstand. (5) Genehmigte Pfarrdienstordnungen legt der Dekanatssynodalvorstand der Kirchenverwaltung vor. (6) Pfarrdienstordnungen sind vorrangig zu Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstandes oder bei Veränderungen der Pfarrstelle oder ihrer Besetzung aufzustellen.
	§ 2 a Dienstordnung	§ 2 a Dienstordnung
	(1) Die Dienstordnung beschreibt die pfarramtlichen, pädagogischen und kirchenmusikalischen Aufgaben des Verkündigungsteams und bestimmt die Zuständigkeiten. Sie legt die Arbeitsweise fest. (2) Die Dienstordnung wird mit dem jeweiligen Leitungsorgan unter Beteiligung des Dekanatssynodalvorstandes erstellt und vom Dekanatssynodalvorstand unter Federführung des oder der Dienstvorgesetzten im Einvernehmen mit dem jeweiligen Leitungsorgan beschlossen. (3) Bei der Erstellung kann im Einzelfall die Fachberatung beteiligt werden. Nach spätestens	(1) Die Dienstordnung beschreibt die pfarramtlichen, pädagogischen und kirchenmusikalischen Aufgaben des Verkündigungsteams und bestimmt die Zuständigkeiten. Sie legt die Arbeitsweise fest. (2) Die Dienstordnung wird mit dem jeweiligen Leitungsorgan unter Beteiligung des Dekanatssynodalvorstandes erstellt und vom Dekanatssynodalvorstand unter Federführung des oder der Dienstvorgesetzten im Einvernehmen mit dem jeweiligen Leitungsorgan beschlossen. (3) Bei der Erstellung kann im Einzelfall die Fachberatung beteiligt werden. Nach spätestens vier Jahren oder bei Personalwechsel ist die Dienstordnung zu überprüfen.

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
	vier Jahren oder bei Personalwechsel ist die Dienstordnung zu überprüfen.	
Artikel 18	Artikel 18	Artikel 18
VO zur Erteilung von Predigtaufträgen	VO zur Erteilung von Predigtaufträgen	VO zur Erteilung von Predigtaufträgen
§ 1 Predigtauftrag	§ 1 Predigtauftrag	§ 1 Predigtauftrag
(1) Die Kirchenleitung erteilt der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten, den Pröpstinnen und Pröpsten, den theologischen Dezernentinnen und Dezernenten und den Dekaninnen und Dekanen für die Dauer der Amtsperiode personenbezogen einen Predigtauftrag in einer Kirchengemeinde. (2) Dekaninnen und Dekane, die einen gemeindlichen Auftrag haben, erhalten keinen gesonderten Predigtauftrag, sondern nehmen diesen innerhalb ihres gemeindlichen Auftrags wahr. (3) 1 Je Kirchengemeinde soll nur ein Predigtauftrag erteilt werden. 2 Gehören zur Kirchengemeinde mehrere Gottesdienstorte, kann der Predigtauftrag auf einen Gottesdienstort beschränkt werden.	(1) Die Kirchenleitung erteilt der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten, den Pröpstinnen und Pröpsten, den theologischen Dezernentinnen und Dezernenten und den Dekaninnen und Dekanen für die Dauer der Amtsperiode personenbezogen einen Predigtauftrag in einer Kirchengemeinde oder einem Nachbarschaftsraum. (2) Dekaninnen und Dekane, die einen gemeindlichen Auftrag haben, erhalten keinen gesonderten Predigtauftrag, sondern nehmen diesen innerhalb ihres gemeindlichen Auftrags wahr. (3) 1 Je Kirchengemeinde bzw. Nachbarschaftsraum soll nur ein Predigtauftrag erteilt werden.	(1) Die Kirchenleitung erteilt der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten, den Pröpstinnen und Pröpsten, den theologischen Dezernentinnen und Dezernenten und den Dekaninnen und Dekanen für die Dauer der Amtsperiode personenbezogen einen Predigtauftrag in einer Kirchengemeinde oder einem Nachbarschaftsraum. (2) Dekaninnen und Dekane, die einen gemeindlichen Auftrag haben, erhalten keinen gesonderten Predigtauftrag, sondern nehmen diesen innerhalb ihres gemeindlichen Auftrags wahr. (3) 1 Je Kirchengemeinde bzw. Nachbarschaftsraum soll nur ein Predigtauftrag erteilt werden.
Artikel 19	Artikel 19	Artikel 19
Änderung der FEAVO	Änderung der FEAVO	Änderung der FEAVO
§ 2 Fortbildungsprogramm	§ 2 Fortbildungsprogramm	§ 2 Fortbildungsprogramm

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
(1) 1 Das Fortbildungsprogramm für Pfarrerinnen und Pfarrer in den ersten Amtsjahren besteht aus verpflichtenden Kursen zu den Themen Leitungskompetenz und Verwaltung. 2 Verpflichtend ist zudem die Teilnahme an einer Gruppensupervision. 3 Die Teilnahme an einem FEA-Kurs zum Thema Kindertagesstätten ist dann verpflichtend, wenn zur Kirchengemeinde der Pfarrerin oder des Pfarrers im Pfarrdienstverhältnis auf Probe eine Kindertagesstätte zählt und sie oder er mit Aufgaben diese betreffend betraut ist.	(1) 1 Das Fortbildungsprogramm für Pfarrerinnen und Pfarrer, in den ersten Amtsjahren wird von der Kirchenverwaltung festgelegt und ist verpflichtend wahrzunehmen. 2 Verpflichtend ist zudem die Teilnahme an einer Gruppensupervision. 3 Die Teilnahme an einem FEA-Kurs zum Thema Kindertagesstätten ist dann verpflichtend, wenn zur Kirchengemeinde der Pfarrerin oder des Pfarrers im Pfarrdienstverhältnis auf Probe eine Kindertagesstätte zählt und sie oder er mit Aufgaben diese betreffend betraut ist.	(1) 1 Das Fortbildungsprogramm für Pfarrerinnen und Pfarrer, in den ersten Amtsjahren wird von der Kirchenverwaltung festgelegt und ist verpflichtend wahrzunehmen. 2 Verpflichtend ist zudem die Teilnahme an einer Gruppensupervision. 3 Die Teilnahme an einem FEA-Kurs zum Thema Kindertagesstätten ist dann verpflichtend, wenn zur Kirchengemeinde der Pfarrerin oder des Pfarrers im Pfarrdienstverhältnis auf Probe eine Kindertagesstätte zählt und sie oder er mit Aufgaben diese betreffend betraut ist.
Artikel 20	Artikel 20	Artikel 20
	§ 3a Personalförderungsverordnung	§ 3a Personalförderungsverordnung
(1) 1 Die nach <u>§ 3 Abs. 5 des Personalförderungsgesetzes</u> auf Antrag mögliche Anerkennung weiterer Veranstaltungen durch die Kirchenverwaltung und die Arbeitszentren im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit erfolgt nach den Kriterien des <u>§ 2 Abs. 2 bis 5</u>. 2 Ein Anspruch auf Anerkennung einer Veranstaltung besteht nicht.	(1a) Bestand bereits ein Dienstverhältnis von mindestens 10 Jahren zu einer anderen Gliedkirche der EKD, kann die Frist nach Satz 1 auf 5 Jahre verkürzt werden.	(1) 1 Die nach § 3 Abs. 5 des Personalförderungsgesetzes auf Antrag mögliche Anerkennung weiterer Veranstaltungen durch die Kirchenverwaltung und die Arbeitszentren im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit erfolgt nach den Kriterien des § 2 Abs. 2 bis 5. Bestand bereits ein Dienstverhältnis von mindestens 10 Jahren zu einer anderen Gliedkirche der EKD, kann die Frist auf 5 Jahre verkürzt werden. Ein Anspruch auf Anerkennung einer Veranstaltung besteht nicht. <i>In Abs. 1 eingefügt</i>
Artikel 21	Artikel 21	Artikel 21

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
Urlabsordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer (PfUrIO)	Urlabsordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer (PfUrIO)	Urlabsordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer (PfUrIO)
Abschnitt 1 Allgemeines	Abschnitt 1 Allgemeines	Abschnitt 1 Allgemeines
§ 1 PfUrIO Geltungsbereich	§ 1 PfUrIO Geltungsbereich	§ 1 PfUrIO Geltungsbereich
(1) Diese Verordnung gilt für den Urlaub, die dienstfreien Tage und die Abwesenheit vom Dienstort der Pfarrerinnen und Pfarrer einschließlich der Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe. (2) Für die Pfarrerinnen und Pfarrer im Schuldienst gelten die Vorschriften der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz für Lehrerinnen und Lehrer.	(1) Diese Verordnung regelt den Urlaub, die dienstfreien Tage und die Abwesenheit vom Dienstort der Pfarrerinnen und Pfarrer einschließlich der Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe. (2) Für die Pfarrerinnen und Pfarrer im Schuldienst gelten die Vorschriften der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz für Lehrerinnen und Lehrer. Ihr Urlaub ist in der Regel durch die Schulferien abgegolten. Dies gilt nicht, soweit infolge dienstlicher Inanspruchnahme während der Schulferien die der Pfarrerin oder dem Pfarrer verbleibenden dienstfreien Tage hinter der Zahl der nach § 3 zustehenden Urlaubstage zurückbleiben.	(1) Diese Verordnung regelt den Urlaub, die dienstfreien Tage und die Abwesenheit vom Dienstort der Pfarrerinnen und Pfarrer einschließlich der Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe. (2) Für die Pfarrerinnen und Pfarrer im Schuldienst gelten die Vorschriften der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz für Lehrerinnen und Lehrer. Ihr Urlaub ist in der Regel durch die Schulferien abgegolten. Dies gilt nicht, soweit infolge dienstlicher Inanspruchnahme während der Schulferien die der Pfarrerin oder dem Pfarrer verbleibenden dienstfreien Tage hinter der Zahl der nach § 3 zustehenden Urlaubstage zurückbleiben.
§ 2 PfUrIO Urlabsanspruch und Urlaubsjahr	§ 2 PfUrIO Urlabsanspruch und Urlaubsjahr	§ 2 PfUrIO Urlabsanspruch und Urlaubsjahr
(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben Anspruch auf Erholungsurlaub (§ 15 Abs. 1 Pfarrdienstgesetz). (2) Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.	(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben Anspruch auf Erholungsurlaub (§ 53 PfdG.EKD). (2) Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.	(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben Anspruch auf Erholungsurlaub (§ 53 PfdG.EKD). (2) Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.
§ 3 PfUrIO Urlabsdauer	§ 3 PfUrIO Urlabsdauer	§ 3 PfUrIO Urlabsdauer
(1) Die Dauer des Urlaubs richtet sich nach dem Lebensjahr, das während des Urlaubsjahres	(1) Der Erholungsurlabsanspruch beträgt bei einem vollen Dienstverhältnis und einem auf	(1) Der Erholungsurlabsanspruch beträgt bei einem vollen Dienstverhältnis und einem auf wö-

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung																								
vollendet wird, und beträgt <table><tr><td>bis zum vollendeten 30. Lebensjahr</td><td>35 Kalendertage,</td></tr><tr><td>bis zum vollendeten 40. Lebensjahr</td><td>38 Kalendertage,</td></tr><tr><td>bis zum vollendeten 50. Lebensjahr</td><td>44 Kalendertage,</td></tr><tr><td>nach dem vollendeten 50. Lebensjahr</td><td>48 Kalendertage.</td></tr></table> (2)1 Bei Pfarrerinnen und Pfarrern in Teilbeschäftigung richtet sich die Dauer desurlaubes nach Absatz 1. 2 Ist der regelmäßige Dienst nicht auf alle Wochentage verteilt oder auf einige Wochen im Monat beschränkt, vermindert sich die Zahl der Urlaubstage für jeden zusätzlichen dienstfreien Tag im Urlaubsjahr um 1/365 des Urlaubs nach Absatz 1 zuzüglich eines etwaigen Zusatzurlaubes nach § 4. 3 Ein sich bei der Berechnung ergebender Bruchteil unter einem halben Tag bleibt unberücksichtigt, ein darüber hinaus gehender Bruchteil wird als voller Urlaubstag gerechnet.	bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	35 Kalendertage,	bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	38 Kalendertage,	bis zum vollendeten 50. Lebensjahr	44 Kalendertage,	nach dem vollendeten 50. Lebensjahr	48 Kalendertage.	wöchentlich sieben Tage verteilten Dienst für das Urlaubsjahr 42 Arbeitstage. (2) 1 Bei einem eingeschränkten Dienstverhältnis und der Verteilung des Dienstes auf weniger als sieben Wochentage werden für den Wochentag, an dem dienstplanmäßig Dienst zu leisten ist, pro Jahr sechs Urlaubstage angesetzt. 2 Somit beträgt der jährliche Erholungsurlaubsanspruch <table><tr><td>bei einer 4-Tage-Woche</td><td>24 Arbeitstage,</td></tr><tr><td>bei einer 3-Tage-Woche</td><td>18 Arbeitstage</td></tr><tr><td>bei einer 2-Tage-Woche</td><td>12 Arbeitstage</td></tr><tr><td>bei einer 1-Tage-Woche</td><td>6 Arbeitstage.</td></tr></table> 3 Die Verteilung des Dienstes auf einzelne Wochentage ergibt sich aus der Dienstbeschreibung (§ 25 Absatz 3 PfdG.EKD). 4 Es werden als Urlaubstage nur diejenigen Kalendertage angerechnet, an denen in der entsprechenden Woche nach dem Dienstplan Dienst zu leisten ist. 5 Bei unterschiedlicher Verteilung des wöchentlichen Dienstes oder unterjährigem Wechsel oder bei Wechsel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitstage ist der Urlaubsanspruch entsprechend Satz 1 zu berechnen zuzüglich eines etwaigen Zusatzurlaubes nach § 4. 3 Ein sich bei der Berechnung ergebender Bruchteil unter einem halben Tag bleibt unberücksichtigt.	bei einer 4-Tage-Woche	24 Arbeitstage,	bei einer 3-Tage-Woche	18 Arbeitstage	bei einer 2-Tage-Woche	12 Arbeitstage	bei einer 1-Tage-Woche	6 Arbeitstage.	chentlich sieben Tage verteilten Dienst für das Urlaubsjahr 42 Arbeitstage. (2) 1 Bei einem eingeschränkten Dienstverhältnis und der Verteilung des Dienstes auf weniger als sieben Wochentage werden für den Wochentag, an dem dienstplanmäßig Dienst zu leisten ist, pro Jahr sechs Urlaubstage angesetzt. 2 Somit beträgt der jährliche Erholungsurlaubsanspruch <table><tr><td>bei einer 4-Tage-Woche</td><td>24 Arbeitstage,</td></tr><tr><td>bei einer 3-Tage-Woche</td><td>18 Arbeitstage</td></tr><tr><td>bei einer 2-Tage-Woche</td><td>12 Arbeitstage</td></tr><tr><td>bei einer 1-Tage-Woche</td><td>6 Arbeitstage.</td></tr></table> 3 Die Verteilung des Dienstes auf einzelne Wochentage ergibt sich aus der Dienstbeschreibung (§ 25 Absatz 3 PfdG.EKD). 4 Es werden als Urlaubstage nur diejenigen Kalendertage angerechnet, an denen in der entsprechenden Woche nach dem Dienstplan Dienst zu leisten ist. 5 Bei unterschiedlicher Verteilung des wöchentlichen Dienstes oder unterjährigem Wechsel oder bei Wechsel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitstage ist der Urlaubsanspruch entsprechend Satz 1 zu berechnen zuzüglich eines etwaigen Zusatzurlaubes nach § 4. 3 Ein sich bei der Berechnung ergebender Bruchteil unter einem halben Tag bleibt unberücksichtigt, ein darüber hinaus gehender Bruchteil wird als voller Urlaubstag gerechnet.	bei einer 4-Tage-Woche	24 Arbeitstage,	bei einer 3-Tage-Woche	18 Arbeitstage	bei einer 2-Tage-Woche	12 Arbeitstage	bei einer 1-Tage-Woche	6 Arbeitstage.
bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	35 Kalendertage,																									
bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	38 Kalendertage,																									
bis zum vollendeten 50. Lebensjahr	44 Kalendertage,																									
nach dem vollendeten 50. Lebensjahr	48 Kalendertage.																									
bei einer 4-Tage-Woche	24 Arbeitstage,																									
bei einer 3-Tage-Woche	18 Arbeitstage																									
bei einer 2-Tage-Woche	12 Arbeitstage																									
bei einer 1-Tage-Woche	6 Arbeitstage.																									
bei einer 4-Tage-Woche	24 Arbeitstage,																									
bei einer 3-Tage-Woche	18 Arbeitstage																									
bei einer 2-Tage-Woche	12 Arbeitstage																									
bei einer 1-Tage-Woche	6 Arbeitstage.																									

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
(3) Für die Urlaubsdauer der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Kirchenverwaltung, in den Arbeitszentren und in den weiteren gesamtkirchlichen Einrichtungen gelten die Vorschriften für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte entsprechend.	rücksichtigt, ein darüber hinaus gehender Bruchteil wird als voller Urlaubstag gerechnet. (3) Für die Urlaubsdauer der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Kirchenverwaltung, in den Zentren und in den weiteren gesamtkirchlichen Einrichtungen gelten die Vorschriften für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte entsprechend.	(3) Für die Urlaubsdauer der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Kirchenverwaltung, in den Zentren und in den weiteren gesamtkirchlichen Einrichtungen gelten die Vorschriften für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte entsprechend.
§ 5 PfuUO Wartezeit und Teilurlaub	§ 5 PfuUO Wartezeit und Teilurlaub	§ 5 PfuUO Wartezeit und Teilurlaub
(1) Der Urlaubsanspruch soll erst sechs Monate nach der Einstellung geltend gemacht werden. (2) Beginnt das Dienstverhältnis im Laufe eines Kalenderjahres, beträgt der Urlaubsanspruch für jeden vollen Monat des Bestehens des Dienstverhältnisses ein Zwölftel des Jahresurlaubs. (3) 1 Der Urlaub wird für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit oder einer Beurlaubung ohne Besoldung um ein Zwölftel gekürzt. 2 Haben Pfarrerinnen und Pfarrer den ihnen zustehenden Urlaub vor dem Beginn der Elternzeit oder der Beurlaubung nicht oder nicht vollständig erhalten, so ist der Resturlaub bei Wiederaufnahme des Dienstes im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr zu gewähren. 3 Haben Pfarrerinnen und Pfarrer vor dem Beginn der Elternzeit oder der Beurlaubung mehr Urlaub erhalten, als ihnen zusteht, so ist der	(1) Der Urlaubsanspruch soll erst sechs Monate nach der Einstellung geltend gemacht werden. (2) Beginnt oder endet das Dienstverhältnis im Laufe eines Kalenderjahres, beträgt der Urlaubsanspruch für jeden vollen Monat des Bestehens des Dienstverhältnisses ein Zwölftel des Jahresurlaubs. (3) 1 Der Urlaub wird für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit oder einer Beurlaubung ohne Besoldung um ein Zwölftel gekürzt. 2 Haben Pfarrerinnen und Pfarrer den ihnen zustehenden Urlaub vor dem Beginn der Elternzeit oder der Beurlaubung nicht oder nicht vollständig erhalten, so ist der Resturlaub bei Wiederaufnahme des Dienstes im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr zu gewähren. 3 Haben Pfarrerinnen und Pfarrer vor dem Beginn der Elternzeit oder der Beurlaubung mehr Urlaub erhalten, als ihnen zusteht, so ist der Urlaub, der	(1) Der Urlaubsanspruch soll erst sechs Monate nach der Einstellung geltend gemacht werden. (2) Beginnt oder endet das Dienstverhältnis im Laufe eines Kalenderjahres, beträgt der Urlaubsanspruch für jeden vollen Monat des Bestehens des Dienstverhältnisses ein Zwölftel des Jahresurlaubs. (3) 1 Der Urlaub wird für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit oder einer Beurlaubung ohne Besoldung um ein Zwölftel gekürzt. 2 Haben Pfarrerinnen und Pfarrer den ihnen zustehenden Urlaub vor dem Beginn der Elternzeit oder der Beurlaubung nicht oder nicht vollständig erhalten, so ist der Resturlaub bei Wiederaufnahme des Dienstes im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr zu gewähren. 3 Haben Pfarrerinnen und Pfarrer vor dem Beginn der Elternzeit oder der Beurlaubung mehr Urlaub erhalten, als ihnen zusteht, so ist der Urlaub, der ihnen nach der Wiederaufnahme des Dienstes im laufenden Urlaubsjahr zusteht, um die

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
Urlaub, der ihnen nach der Wiederaufnahme des Dienstes im laufenden Urlaubsjahr zusteht, um die zu viel gewährten Urlaubstage zu kürzen. 4 Dies gilt nicht bei einer Beurlaubung im dienstlichen Interesse. (4) Beginnt der Ruhestand oder der Wartestand in der ersten Hälfte des Jahres, beträgt der Urlaub die Hälfte des Jahresurlaubs. (5) Urlaub aufgrund eines anderen Beschäftigungsverhältnisses während des Jahres wird auf den Urlaub nach dieser Verordnung angerechnet. (6) Bruchteile von Tagen werden auf volle Tage aufgerundet.	ihnen nach der Wiederaufnahme des Dienstes im laufenden Urlaubsjahr zusteht, um die zu viel gewährten Urlaubstage zu kürzen. 4 Dies gilt nicht bei einer Beurlaubung im dienstlichen Interesse. (4) 1 Endet der aktive Dienst vor dem Ruhestand oder dem Wartestand in der ersten Hälfte des Jahres, beträgt der Urlaub die Hälfte des Jahresurlaubs. 2 Endet der aktive Dienst vor dem Ruhestand oder dem Wartestand in der zweiten Hälfte des Jahres, wird der volle Jahresurlaub gewährt. (5) Urlaub aufgrund eines anderen Beschäftigungsverhältnisses während des Jahres wird auf den Urlaub nach dieser Verordnung angerechnet. (6) Bruchteile von Tagen werden auf volle Tage aufgerundet.	zu viel gewährten Urlaubstage zu kürzen. 4 Dies gilt nicht bei einer Beurlaubung im dienstlichen Interesse. (4) 1 Endet der aktive Dienst vor dem Ruhestand oder dem Wartestand in der ersten Hälfte des Jahres, beträgt der Urlaub die Hälfte des Jahresurlaubs. 2 Endet der aktive Dienst vor dem Ruhestand oder dem Wartestand in der zweiten Hälfte des Jahres, wird der volle Jahresurlaub gewährt. (5) Urlaub aufgrund eines anderen Beschäftigungsverhältnisses während des Jahres wird auf den Urlaub nach dieser Verordnung angerechnet. (6) Bruchteile von Tagen werden auf volle Tage aufgerundet.
§ 7 PfüUo Urlaubsantritt und Verfall des Urlaubs	§ 7 PfüUo Urlaubsantritt und Verfall des Urlaubs	§ 7 PfüUo Urlaubsantritt und Verfall des Urlaubs
(1) Der Urlaub muss spätestens bis zum 30. Juni des nächsten Jahres angetreten werden. (2) 1 Resturlaub aus dem Vorjahr verfällt, wenn er nicht gemäß Absatz 1 rechtzeitig angetreten worden ist. 2 In dienstlich begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag von der oder dem Dienstvorgesetzten bis zum 30. September verlängert werden.	(1) Der Urlaub muss spätestens bis zum 30. Juni des nächsten Jahres angetreten werden. (2) 1 Resturlaub aus dem Vorjahr verfällt, wenn er nicht gemäß Absatz 1 rechtzeitig angetreten worden ist. 2 In dienstlich begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag von der oder dem Dienstvorgesetzten bis zum 30. September verlängert werden. (3) Ist der Erholungsurlaub aufgrund einer durch Krankheit bedingten Dienstunfähigkeit nicht rechtzeitig angetreten worden, so verfällt er, wenn er nicht bis zum Ablauf der ersten	(1) Der Urlaub muss spätestens bis zum 30. Juni des nächsten Jahres angetreten werden. (2) 1 Resturlaub aus dem Vorjahr verfällt, wenn er nicht gemäß Absatz 1 rechtzeitig angetreten worden ist. 2 In dienstlich begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag von der oder dem Dienstvorgesetzten bis zum 30. September verlängert werden. (3) Ist der Erholungsurlaub aufgrund einer durch Krankheit bedingten Dienstunfähigkeit nicht rechtzeitig angetreten worden, so verfällt er, wenn er nicht bis zum Ablauf der ersten drei Mo-

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
	drei Monate des zweiten auf das Kalenderjahr folgenden Kalenderjahres angetreten worden ist. (4) Hat eine Pfarrerin vor Beginn eines mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbot ihres Erholungsurlaub nicht oder nicht vollständig erhalten, so kann dieser nach Ende des Beschäftigungsverbot im Jahr der Wiederaufnahme des Dienstes oder im nächsten Kalenderjahr genommen werden.	nate des zweiten auf das Kalenderjahr folgenden Kalenderjahres angetreten worden ist. (4) Hat eine Pfarrerin vor Beginn eines mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbot ihren Erholungsurlaub nicht oder nicht vollständig erhalten, so kann dieser nach Ende des Beschäftigungsverbot im Jahr der Wiederaufnahme des Dienstes oder im nächsten Kalenderjahr genommen werden.
	§ 7a Finanzielle Abgeltung von Erholungsurlaub	§ 7a Finanzielle Abgeltung von Erholungsurlaub
	(1) Vor dem Eintritt bzw. der Versetzung in den Ruhestand oder vor der Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses wegen Dienstunfähigkeit nicht abgewickelter Erholungsurlaub ist im Rahmen des nach Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. EU Nr. L 299 S. 9) zu gewährleistenden Mindestjahresurlaubs von vier Wochen finanziell abzugelten, soweit er nicht nach § 7 Absatz 3 verfallen ist. (2) 1 Für das Urlaubsjahr, in dem der Eintritt bzw. die Versetzung in den Ruhestand oder die Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses erfolgt, ist der zustehende Mindestjahresurlaub anteilig für die Zeit bis zum Ruhestand oder der Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses zu ermitteln. 2 Bruchteile eines Tages sind in die Berechnung der finanziellen Abgeltung mit ein-	(1) Vor dem Eintritt bzw. der Versetzung in den Ruhestand oder vor der Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses wegen Dienstunfähigkeit nicht abgewickelter Erholungsurlaub ist im Rahmen des nach Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. EU Nr. L 299 S. 9) zu gewährleistenden Mindestjahresurlaubs von vier Wochen finanziell abzugelten, soweit er nicht nach § 7 Absatz 3 verfallen ist. (2) 1 Für das Urlaubsjahr, in dem der Eintritt bzw. die Versetzung in den Ruhestand oder die Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses erfolgt, ist der zustehende Mindestjahresurlaub anteilig für die Zeit bis zum Ruhestand oder der Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses zu ermitteln. 2 Bruchteile eines Tages sind in die Berechnung der finanziellen Abgeltung mit einzubeziehen. (3) In dem betreffenden Urlaubsjahr bereits ab-

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
	zubeziehen. (3) In dem betreffenden Urlaubsjahr bereits abgewickelter Erholungsurlaub, einschließlich eines Zusatzurlaubs nach § 4, ist auf den Mindestjahresurlaub anzurechnen, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt der Anspruch entstanden ist. (4) 1 Die Höhe einer nach Absatz 1 zustehenden Abgeltung bemisst sich nach der Summe der in den letzten drei Monaten vor dem Eintritt in den Ruhestand zustehenden Besoldung. 2 Für die Berechnung wird dabei ein Dreizehntel dieser Summe durch die Anzahl der individuellen wöchentlichen Arbeitstage geteilt und mit der Zahl der abzugeltenden Urlaubstage vervielfacht.	gewickelter Erholungsurlaub, einschließlich eines Zusatzurlaubs nach § 4, ist auf den Mindestjahresurlaub anzurechnen, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt der Anspruch entstanden ist. (4) 1 Die Höhe einer nach Absatz 1 zustehenden Abgeltung bemisst sich nach der Summe der in den letzten drei Monaten vor dem Eintritt in den Ruhestand zustehenden Besoldung. 2 Für die Berechnung wird dabei ein Dreizehntel dieser Summe durch die Anzahl der individuellen wöchentlichen Arbeitstage geteilt und mit der Zahl der abzugeltenden Urlaubstage vervielfacht.
§ 8 PfüUo Urlaubsvertretung	§ 8 PfüUo Urlaubsvertretung	§ 8 PfüUo Urlaubsvertretung
(1) Der Urlaub darf nur erteilt und angetreten werden, wenn eine ordnungsgemäße Vertretung gewährleistet ist. (2) 1 Die Pfarrerinnen und Pfarrer sind zur gegenseitigen Vertretung verpflichtet (§ 14 Pfarrdienstgesetz2#). 2 Sie haben rechtzeitig für ihre Urlaubsvertretung zu sorgen. (3) Die Dekanin oder der Dekan erstellt nach Absprache in der Dekanatskonferenz, möglichst zum Jahresbeginn, einen Urlaubs- und Vertretungsplan für das Dekanat.	(1) Der Urlaub darf nur erteilt und angetreten werden, wenn eine ordnungsgemäße Vertretung gewährleistet ist. Diese erstreckt sich auch auf die Erteilung von Religionsunterricht. (2) 1 Die Pfarrerinnen und Pfarrer sind zur gegenseitigen Vertretung verpflichtet (§ 25 PfdG.EKD). 2 Sie haben rechtzeitig für ihre Urlaubsvertretung zu sorgen. (3) Die Dekanin oder der Dekan erstellt nach Absprache in der Dekanatskonferenz, möglichst zum Jahresbeginn, einen Urlaubs- und Vertretungsplan für das Dekanat.	(1) Der Urlaub darf nur erteilt und angetreten werden, wenn eine ordnungsgemäße Vertretung gewährleistet ist. Diese erstreckt sich auch auf die Erteilung von Religionsunterricht. (2) 1 Die Pfarrerinnen und Pfarrer sind zur gegenseitigen Vertretung verpflichtet (§ 25 PfdG.EKD). 2 Sie haben rechtzeitig für ihre Urlaubsvertretung zu sorgen. (3) Die Dekanin oder der Dekan erstellt nach Absprache in der Dekanatskonferenz, möglichst zum Jahresbeginn, einen Urlaubs- und Vertretungsplan für das Dekanat.

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
§ 19 Pfürlo Dienstfreier Wochentag (§ 52 PfdG.EKD)	§ 19 Pfürlo Dienstfreier Wochentag (§ 52 PfdG.EKD)	§ 19 Pfürlo Dienstfreier Wochentag (§ 52 PfdG.EKD)
(1) 1 Wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer am Sonntag Dienst hat, soll sie oder er einen Werktag der folgenden Woche von dienstlichen Verpflichtungen frei halten. 2 Dies gilt nicht für Pfarrerrinnen und Pfarrer, deren regelmäßiger Dienst auf fünf Arbeitstage in der Woche beschränkt ist. 3 Wer am Heiligen Abend und an beiden Weihnachtsfeiertagen oder am Karfreitag und an beiden Osterfeiertagen jeweils täglich Gottesdienst gehalten hat, soll zwei Werktage der folgenden Woche von dienstlichen Verpflichtungen freihalten. 4 Dienstfreie Werktage können nur um vier Wochen verschoben werden, andernfalls verfallen sie.	(1) 1 Wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer am Sonntag Dienst hat, soll sie oder er einen Werktag der folgenden Woche von dienstlichen Verpflichtungen frei halten. 2 Dies gilt nicht für Pfarrerrinnen und Pfarrer, deren regelmäßiger Dienst auf fünf Arbeitstage in der Woche beschränkt ist. 3 Wer am Heiligen Abend und an beiden Weihnachtsfeiertagen oder am Karfreitag und an beiden Osterfeiertagen jeweils täglich Gottesdienst gehalten hat, soll zwei Werktage der folgenden Woche von dienstlichen Verpflichtungen freihalten. 4 Dienstfreie Werktage können nur um sechs Wochen verschoben werden, andernfalls verfallen sie.	(1) 1 Wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer am Sonntag Dienst hat, soll sie oder er einen Werktag der folgenden Woche von dienstlichen Verpflichtungen frei halten. 2 Dies gilt nicht für Pfarrerrinnen und Pfarrer, deren regelmäßiger Dienst auf fünf Arbeitstage in der Woche beschränkt ist. 3 Wer am Heiligen Abend und an beiden Weihnachtsfeiertagen oder am Karfreitag und an beiden Osterfeiertagen jeweils täglich Gottesdienst gehalten hat, soll zwei Werktage der folgenden Woche von dienstlichen Verpflichtungen freihalten. 4 Dienstfreie Werktage können nur um sechs Wochen verschoben werden, andernfalls verfallen sie.
§ 21 Pfürlo Dienstfreie Tage und Erholungsurlaub	§ 21 Pfürlo Dienstfreie Tage und Erholungsurlaub	§ 21 Pfürlo Dienstfreie Tage und Erholungsurlaub
Dienstfreie Tage (§§ 19 und 20) können mit dem Beginn eines Erholungsurlaubs verbunden werden.	Dienstfreie Tage (§§ 19 und 20) können mit dem Erholungsurlaub verbunden werden.	Dienstfreie Tage (§§ 19 und 20) können mit dem Erholungsurlaub verbunden werden.
Abschnitt 5 Schlussbestimmungen	Abschnitt 5 Schlussbestimmungen	Abschnitt 5 Schlussbestimmungen
§ 22 Pfürlo Zuständigkeit für die Urlaubserteilung	§ 22 Pfürlo Zuständigkeit für die Urlaubserteilung	§ 22 Pfürlo Zuständigkeit für die Urlaubserteilung
Wer Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter im Sinne dieser Rechtsverordnung ist, ergibt sich aus den Bestimmungen der Kirchenordnung, gesetzlichen Regelungen, Verordnungen und Beschlüssen der Kirchenleitung.	Wer Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter im Sinne dieser Rechtsverordnung ist, ergibt sich aus den Bestimmungen der Kirchenordnung oder den kirchengesetzlichen Regelungen sowie aus Verordnungen und Be-	Wer Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter im Sinne dieser Rechtsverordnung ist, ergibt sich aus den Bestimmungen der Kirchenordnung oder den kirchengesetzlichen Regelungen sowie aus Verordnungen und Beschlüssen der Kirchenlei-

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
	schlüssen der Kirchenleitung. Zuständig für die Erteilung ist die oder der Dienstvorgesetzte.	tung. Zuständig für die Erteilung ist die oder der Dienstvorgesetzte.
	§ 23a PfürlO Übergangsregelung	§ 23a PfürlO Übergangsregelung
	(1) Vor dem 1. Januar 1982 geborene Pfarrerrinnen und Pfarrer erhalten bei vollem Dienst weiterhin 44 Arbeitstage Erholungsurlaub. (2) Vor dem 1. Januar 1972 geborene Pfarrerrinnen und Pfarrer erhalten bei vollem Dienst weiterhin 48 Arbeitstage Erholungsurlaub. (3) Der Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 ist bei einer Verteilung des Dienstes auf weniger als sieben Tage, entsprechend der Regelung des § 3 Absatz 2, umzurechnen.	(1) Vor dem 1. Januar 1982 geborene Pfarrerrinnen und Pfarrer erhalten bei vollem Dienst weiterhin 44 Arbeitstage Erholungsurlaub. (2) Vor dem 1. Januar 1972 geborene Pfarrerrinnen und Pfarrer erhalten bei vollem Dienst weiterhin 48 Arbeitstage Erholungsurlaub. (3) Der Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 ist bei einer Verteilung des Dienstes auf weniger als sieben Tage, entsprechend der Regelung des § 3 Absatz 2, umzurechnen.
Artikel 22	Artikel 22	Artikel 22
Kirchenbuchordnung	Kirchenbuchordnung	Kirchenbuchordnung
§ 3 Kirchenbuchordnung Zuständigkeit	§ 3 Kirchenbuchordnung Zuständigkeit	§ 3 Kirchenbuchordnung Zuständigkeit
(1) 1 Die Kirchenbücher werden in den Kirchengemeinden oder anderen kirchenbuchführenden Stellen von der zuständigen Kirchenbuchführerin oder vom zuständigen Kirchenbuchführer geführt. 2 Die Führung der Kirchenbücher mehrerer Kirchengemeinden kann mit Genehmigung der Kirchenverwaltung einer	(1) 1 Die Kirchenbücher werden in den Kirchengemeinden oder anderen kirchenbuchführenden Stellen von der zuständigen Kirchenbuchführerin oder vom zuständigen Kirchenbuchführer geführt. 2 Die Führung der Kirchenbücher mehrerer Kirchengemeinden kann mit Genehmigung der Kirchenverwaltung einer gemein-	(1) 1 Die Kirchenbücher werden in den Kirchengemeinden oder anderen kirchenbuchführenden Stellen von der zuständigen Kirchenbuchführerin oder vom zuständigen Kirchenbuchführer geführt. 2 Die Führung der Kirchenbücher mehrerer Kirchengemeinden kann mit Genehmigung der Kirchenverwaltung einer gemeinsamen Stelle übertragen

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
gemeinsamen Stelle übertragen werden.	samen Stelle übertragen werden. In einem Nachbarschaftsraum wird die Zuständigkeit in der Dienstordnung festgelegt.	werden. In einem Nachbarschaftsraum wird die Zuständigkeit in der Dienstordnung festgelegt.
Artikel 23	Artikel 23	Artikel 23
	Übergangsregelung	Übergangsregelung
	§ 1 Gemeindepädagogischer Dienst	§ 1 Gemeindepädagogischer Dienst
	(1) Die aufgrund des Gemeindepädagogengesetzes 2006 erfolgte Berufsanerkennung als Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagoge in der EKHN erfüllt die Voraussetzung nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 des Gemeindepädagogengesetzes. (2) Eine in der EKHN erteilte Fakultas und entsprechende Berufstätigkeit oder eine im Zeitpunkt des Inkrafttretens des <u>Gemeindepädagogengesetzes 2014</u> seit zehn Jahren bestehende Berufstätigkeit auf einer Stelle des Sollstellenplans oder eine zehnjährige Berufstätigkeit auf einer Stelle des Sollstellenplans verbunden mit dem Nachweis einschlägiger Fortbildungen kann die Voraussetzung des § 4 Absatz 1 Nummer 3 des Gemeindepädagogengesetzes ebenfalls erfüllen. Die Entscheidung trifft die Kirchenverwaltung. (3) Anträge auf Anerkennung nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 des Gemeindepädagogengesetzes sind bis zum 31. Oktober 2024 zu stellen.	(1) Die aufgrund des Gemeindepädagogengesetzes 2006 erfolgte Berufsanerkennung als Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagoge in der EKHN erfüllt die Voraussetzung nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 des Gemeindepädagogengesetzes. (2) Eine in der EKHN erteilte Fakultas und entsprechende Berufstätigkeit oder eine im Zeitpunkt des Inkrafttretens des <u>Gemeindepädagogengesetzes 2014</u> seit zehn Jahren bestehende Berufstätigkeit auf einer Stelle des Sollstellenplans oder eine zehnjährige Berufstätigkeit auf einer Stelle des Sollstellenplans verbunden mit dem Nachweis einschlägiger Fortbildungen kann die Voraussetzung des § 4 Absatz 1 Nummer 3 des Gemeindepädagogengesetzes ebenfalls erfüllen. Die Entscheidung trifft die Kirchenverwaltung. (3) Anträge auf Anerkennung nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 des Gemeindepädagogengesetzes sind bis zum 31. Oktober 2024 zu stellen.

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
	§ 2 Stellvertretende Dekaninnen und Dekane	§ 2 Stellvertretende Dekaninnen und Dekane
	(1) Wird bis zum 31. Dezember 2029 die nach § 3 Absatz 2 der Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und zur stellenmäßigen Ausstattung von Dekanspfarrstellen und deren Besetzung festgesetzte Zahl der Kirchenmitglieder unterschritten, so bleibt dies unberücksichtigt. Das Amt der bzw. des stellvertretenden Dekanin oder Dekans wird in der Regel für sechs Jahre übertragen. Wurden die vorgesehenen Mitgliederzahlen unterschritten, erfolgt die Übertragung längstens bis zum 31. Dezember 2029. (2) Im Fall der Besetzung in den Jahren 2022 und 2023 ist eine Verlängerung des Auftrages bis zum 31. Dezember 2029 möglich. Die Entscheidung trifft der Dekanatssynodalvorstand im Einvernehmen mit der Kirchenleitung.	(1) Wird bis zum 31. Dezember 2029 die nach § 3 Absatz 2 der Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und zur stellenmäßigen Ausstattung von Dekanspfarrstellen und deren Besetzung festgesetzte Zahl der Kirchenmitglieder unterschritten, so bleibt dies unberücksichtigt. Das Amt der bzw. des stellvertretenden Dekanin oder Dekans wird in der Regel für sechs Jahre übertragen. Wurden die vorgesehenen Mitgliederzahlen unterschritten, erfolgt die Übertragung längstens bis zum 31. Dezember 2029. (2) Im Fall der Besetzung in den Jahren 2022 und 2023 ist eine Verlängerung des Auftrages bis zum 31. Dezember 2029 möglich. Die Entscheidung trifft der Dekanatssynodalvorstand im Einvernehmen mit der Kirchenleitung.
	Artikel 24	Artikel 24
	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	Inkrafttreten, Außerkrafttreten
	(1) Dieses Kirchengesetz tritt vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft: 1. das Kirchengesetz zur Umsetzung der Pfarrstellenbemessung in den Jahren 2015 bis 2019 und zur Bemessung der Pfarrstellen in den Jahren 2020 bis 2024 vom 1. Dezember 2017 (ABl.	(1) Dieses Kirchengesetz tritt vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft: 6. das Kirchengesetz zur Umsetzung der Pfarrstellenbemessung in den Jahren 2015 bis 2019 und zur Bemessung der Pfarrstellen in den Jahren 2020 bis 2024 vom 1. Dezember 2017 (ABl. 2017 S.

Geltendes Recht	Entwurf der KL, Drs. 20/22 G	Änderungsvorschläge des federführenden RA zur 2. Lesung
	2017 S. 279), 2. die Fach-/Profilstellenverordnung vom 18. November 2004 (ABl. 2005 S. 69), zuletzt geändert am 18. Juni 2019 (ABl. 2019 S. 445), 3. die Verwaltungsverordnung zur Aufstellung von Pfarrdienstordnungen für regionale und gesamtkirchliche Pfarrstellen vom 23. Januar 2018 (ABl. 2018 S. 43), 4. die Richtlinien zur Errichtung, Veränderung und Aufhebung von gemeindlichen Pfarrstellen zur Verwaltung vom 2. Februar 1993 (ABl. 1993 S. 38), geändert am 25. November 2015 (ABl. 2015 S. 370), 5. die Richtlinien zur Pfarrstellenbesetzung bei der Umwandlung von gemeindlichen Pfarrstellen zur Verwaltung in Pfarrstellen vom 6. Juli 1993 (ABl. 1993 S. 109), zuletzt geändert am 25. November 2015 (ABl. 2015 S. 370). (2) Artikel 11 Nummer 1 Buchstabe a tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. (3) Artikel 21 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. (4) Artikel 23 § 1 tritt am 31. Dezember 2024 außer Kraft.	279), 7. die Fach-/Profilstellenverordnung vom 18. November 2004 (ABl. 2005 S. 69), zuletzt geändert am 18. Juni 2019 (ABl. 2019 S. 445), 8. die Verwaltungsverordnung zur Aufstellung von Pfarrdienstordnungen für regionale und gesamtkirchliche Pfarrstellen vom 23. Januar 2018 (ABl. 2018 S. 43), 9. die Richtlinien zur Errichtung, Veränderung und Aufhebung von gemeindlichen Pfarrstellen zur Verwaltung vom 2. Februar 1993 (ABl. 1993 S. 38), geändert am 25. November 2015 (ABl. 2015 S. 370), 10. die Richtlinien zur Pfarrstellenbesetzung bei der Umwandlung von gemeindlichen Pfarrstellen zur Verwaltung in Pfarrstellen vom 6. Juli 1993 (ABl. 1993 S. 109), zuletzt geändert am 25. November 2015 (ABl. 2015 S. 370). (2) Artikel 11 Nummer 1 Buchstabe a tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. (3) Artikel 21 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. (4) Artikel 23 § 1 tritt am 31. Dezember 2024 außer Kraft.